Waldgenossenschaften und Genossenschaftswaldungen in Baden.

Forstpolitisch-historische Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Albert Junghanns

Forstassessor

1 9 3 4

Druck: Buchdruckerei Rudolf Goldschagg, Freiburg i. Br.

Dekan: Professor Dr. W. Soergel
Referent: Professor Dr. H. Weber

Inhalt.

Literaturverzeichnis.

Arnsperger, Erneuertes Lagerbuch über die schifferschaftlichen Waldungen, 1818.
Battlehner, Die Ablösung der Lenzkircher Holzberechtigungen (Allg. Forst- u. Jagdztg. 1906).
Beinert, Geschichte des bad. Hanauerlandes, 1909.
Dieterich, Die Auswertung der Reichsstatistik zur Kennzeichnung der forstl. Verhältnisse Deutschlands (Silva 1932).
Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald, 1882.
Eichhorn, Die Besitzverhältnisse des Privatwaldes in Baden (Allg. Forst- u. Jagdztg. 1928).
Eichhorn, Das bad. Forstgesetz und seine Erneuerung (Allg. Forst- u. Jagdztg. 1930).
Endres, Forstpolitik, 2. Aufl., 1922.
Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis 18. Jahrhundert, 1888.
Emminghaus, Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein und im unteren Schwarzwald, 1870.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., 1868, II. Bd., 1873.
Gierke, Das deutsche Privatrecht, 1895—1917.
Gothein, Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1889.)
Gräßlin, Der Korker Bühl.
Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, 1892.
Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, 1887.
Jägerschmid, Das Murgtal, 1800.
v. Kettner, Beschreibung des bad. Murg- und Oostals, 1843.
Krieg v. Hochfelden, Die Grafschaft Eberstein, 1836.
Liefmann, Die Unternehmungsformen, 2. Aufl., 1921.
Raab, Die deutsche Forstwirtschaft im Spiegel der Reichsstatistik, 1930.
Schaible, Geschichte des bad. Hanauerlandes, 1855.
v. Schauenburg, Waldgenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung des Landes Baden, 1931.
Schneider, Die Ablösung der Holzberechtigungen in der ehemaligen Herrschaft Lenzkirch, 1905 (Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege).
Seeger, Beitrag zur Geschichte der Waldungen der Stadt Ettlingen, 1908 (Dissertation.)
Speer, Der Waldbesitz der Realgemeinden Württembergs, 1930 (Dissertation).
Stephani, Der Murgschifferschaftswald (Dt. Forstwirt 1927).
Trenkle, Der Korker Waldbrief, 1880.
Trubrig, Die genossenschaftl. Organisation der bäuerlichen Waldbesitzer, 1925.
Weber, Forstpolitik (Handb. der Forstwissenschaft, 4. Aufl., IV. Bd., 1927).
Bericht über die Verhandlungen des Bad. Forstvereins zu Gernsbach 1872.
Bericht über die VII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wiesbaden 1879.
Bericht über die IV. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Kiel 1903.
Badisches Forstgesetz 1833.
Hauptergebnisse der Forsteinrichtungserneuerung in den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen Badens, 1930.
Forstliche Zeitschriften.
Akten des Bad. Generallandesarchivs Karlsruhe.
Akten der Forstämter, Bezirksämter, Bürgermeisterämter und Genossenschaftsvorstände.

Erklärung der Abkürzungen.

A. F. J. Ztg. = Allgemeine Forst- und Jagdzeitung.
G. L. A. = Generallandesarchiv (Karlsruhe).
G. V. Bl. = Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
W. G. = Waldgenossenschaft.

Vorwort.

Die Erörterung des Waldgenossenschafts-Problems ist heute mehr denn je zeitgemäß,

einmal vom geschichtlichen und volkskundlichen Standpunkt aus, weil es sich um eine alte deutschrechtliche Einrichtung handelt,

ferner vom forst- und wirtschaftspolitischen Standpunkt der Gegenwart aus, weil die Kenntnis der bestehenden Waldgenossenschaften und ihrer Organisation Voraussetzung ist für die Lösung der Frage, ob und in welcher Weise durch neue Genossenschaftsbildungen die Holzerzeugung Deutschlands gehoben werden kann.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Waldgenossenschaften des Verwaltungsgebiets (früheren Bundesstaates) Baden.

Bei der Sammlung und Sichtung des umfangreichen Untersuchungsmaterials bin ich von verschiedenster Seite unterstützt worden. Insbesondere habe ich zu danken den Herren Professoren Dr. Weber und Geh. Hofrat Dr. Hausrath in Freiburg, Herrn Archivdirektor Dr. Baier-Karlsruhe, Oberforstrat Dr. Eichhorn-Karlsruhe, Hauptlehrer Gräßlin-Kork, ferner der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums Karlsruhe, den Vorständen der staatl. und städt. Forstämter, den Leitern mehrerer Bezirksämter und Bürgermeisterämter, endlich einer Reihe von Genossenschaftsvorständen.

Möge das Werkchen als bescheidener Baustein zum Wiedererstarken deutscher Kultur und Wirtschaft beitragen!

Freiburg i. Br., im Mai 1934.

Der Verfasser.

Allgemeiner Teil.

Einleitung.

Aufgabe der Urproduktion im nationalsozialistischen Staat ist es, den Bedarf der Volkswirtschaft in möglichst großem Umfang mit hochwertigen einheimischen Erzeugnissen zu decken.

Die deutsche Forstwirtschaft ist bis jetzt zur vollkommenen Belieferung des inländischen Nutzholzmarktes in normalen Zeiten weder mengen- noch gütemäßig in der Lage. 10—15 Millionen Festmeter (meist Nadelholz) müssen alljährlich gegen Hergabe kostbarer Devisen aus dem Ausland eingeführt werden. Eine weitschauende Wirtschaftspolitik wird somit darauf abzielen, diese Einfuhr durch Steigerung der deutschen Holzerzeugung in quantitativer und qualitativer Hinsicht so weit als irgend möglich entbehrlich zu machen.

Ist eine solche Ertragssteigerung noch in nennenswertem Umfang möglich? Die letzten Jahrzehnte haben doch schon außerordentliche Fortschritte in der forstlichen Produktionstechnik gebracht: Die alte Brennholzwirtschaft hat der zeitgemäßeren Nutzholzerzeugung Platz gemacht; die übermäßige Reisigproduktion ist zugunsten der wertvolleren Derbholzerzeugung zurückgegangen; die Gesamtleistung des Waldes ist gewaltig gestiegen. Das zur Neuaufforstung geeignete Gelände aber, an dessen Anbau jetzt energisch herangegangen wird, spielt flächenmäßig keine erhebliche Rolle. Wie soll unter diesen Umständen der Holzertrag weiter stark gesteigert werden?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- und gebundenen Privatwald dauernde Verbesserungen der Produktionstechnik zu Höchstleistungen geführt haben, und daß weitere Fortschritte hier nur langsam zu erzielen sind. Viel zu wenig wird jedoch bedacht, daß ein Drittel der deutschen Waldfläche — also rund 4 Millionen Hektar! — aus bäuerlichem Privatwald besteht, der mit den Fortschritten der übrigen Besitzarten in keiner Weise Schritt gehalten hat. Nach der Statistik des Jahres 1913 — dieses Jahr ist ja heute noch der Maßstab für „normale" Verhältnisse — lieferten je ha an Gesamtholzmasse (Derb- und Reisholz):

Staats- und Kronforste	5.32 fm
Gemeinde- und Körperschaftsforste	4.40 „
Fideikommißforste	4.59 „
Andere Privatforste	2.43 „ .

Auch hinsichtlich der Ertrags*steigerung* im Zeitraum von 1900 bis 1913 steht der ungebundene Privatbesitz an letzter Stelle. [1])

Für das Jahr 1926/27 ergeben sich — wie Dieterich [2]) in Uebereinstimmung mit Raab [3]) festgestellt hat — fast die gleichen Zahlen. — Für *Baden* betragen die entsprechenden Ergebnisse [4]):

1) H. Weber, Forstpolitik, im Handbuch der Forstwissenschaft, 4. Aufl., IV, S. 318. — 2) Dieterich, Die Auswertung der Reichsstatistik zur Kennzeichnung der forstl. Verhältnisse Deutschlands, Silva 1932, S. 305. — 3) Raab, Die deutsche Forstwirtschaft im Spiegel der Reichsstatistik, 1930. — 4) Dieterich, a. a. O. S. 308.

Staatswaldungen	7.2 fm	je	ha.	
Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	5.9 „	„	„	
Gebundene Privatwaldungen	5.1 „	„	„	
Freie Privatwaldungen	3.0 „	„	„	

Es wäre nun allerdings grundverkehrt, anzunehmen, daß diese Ertragsleistungen allein durch produktionstechnische Maßnahmen für den bäuerlichen Waldbesitz günstiger gestaltet werden könnten. Das Zurückbleiben der letztgenannten Besitzart hat vielmehr vor allem Ursachen forstpolitischer Natur, nämlich:

1. die vielfach ungünstige Größe und Verteilung,

2. das Fehlen einer sachkundigen Bewirtschaftung der in Frage kommenden Waldungen.

Eine Steigerung des Ertrags nach Masse und Güte hat eine sachkundige Wirtschaft, diese wieder hat eine größere zusammenhängende Waldfläche zur unbedingten Voraussetzung. Die Beseitigung der ungünstigen Waldgröße und Waldverteilung ist somit das erste Erfordernis, wenn im Interesse unserer heimischen Holzerzeugung Erfolge erzielt werden sollen.

Der Versuch, diese Aufgabe auf radikalem Weg durch Ueberführung des Privatwaldbesitzes in das Eigentum des Staates oder der Gemeinden zu lösen, wäre nun allerdings volkswirtschaftlich (und psychologisch!) falsch. Auch die sogenannte Verkoppelung von Wald, ähnlich der in der Landwirtschaft angewandten Feldbereinigung, hat keine praktische Bedeutung; die meisten Feldbereinigungsgesetze, so das badische von 1931, nehmen den Wald sogar ausdrücklich aus.

Diesen nur in Einzelfällen brauchbaren Lösungsversuchen wird jedoch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, insbesondere aber seitdem der unglückliche Kriegsausgang uns zur schärfsten Ausnutzung aller Wirtschaftskräfte zwingt, die Einrichtung der Waldgenossenschaften als allgemein zweckmäßiges Hilfsmittel gegen die Schäden der Waldzersplitterung gegenübergestellt.

Der Gedanke der Waldgenossenschaft hat den großen Vorzug, daß er nicht etwas völlig Neues und Unerprobtes ist, sondern das Wiederaufleben einer uralten, bewährten Einrichtung bedeutet. Den ältesten Waldgenossenschaften, die aus dem altdeutschen genossenschaftlichen Markverband herausgewachsen sind, war es vorbehalten, das gemeinsame Eigentum der Genossen durch Jahrhunderte hindurch zu schützen, einerseits vor den Uebergriffen der weltlichen und geistlichen Machthaber und später vor dem Aufgehen in der politischen Gemeinde, anderseits aber auch vor der ständig drohenden Gefahr der Aufteilung des Waldbesitzes unter die Genossen, vor der Zersplitterung. Nicht alle alten Genossenschaften haben diesen von zwei Seiten kommenden Anstürmen zu trotzen vermocht; viele sind von den Obermärkern aufgesogen worden, und ihr Waldbesitz hat zum Teil den Grundstock für späteren Staatswald gebildet; viele sind untergegangen, als die politischen Gemeinden erstarkten, und ihr Wald wurde Gemeindeeigentum; viele Markwaldungen sind auch den liberalistischen Strömungen vom 18. und

Anfang des 19. Jahrhunderts zum Opfer gefallen und aufgeteilt worden. Diejenigen Markverbände aber, die ihren Genossenschaftscharakter bis heute bewahrt haben, zeigen in vorbildlicher Weise, daß die gesunden Interessen des Einzelnen mit denen der Gesamtheit sehr wohl in Einklang zu bringen sind.

Neben diesen Fortsetzungen der alten Markgenossenschaften haben sich, ebenfalls vom Gesamteigentum ausgehend, im Lauf der Zeit — sei es durch Ablösung von Holzberechtigungen mit Wald, sei es durch gemeinsamen Kauf eines Waldes oder durch Schenkung oder Verleihung eines solchen an eine Mehrzahl von Personen — oft noch andere Arten von Waldgenossenschaften herausgebildet und erhalten.

Vom Standpunkt einer rationellen nationalen Forstwirtschaft verdienen alle diese älteren und neueren Gebilde als wertvolle Bollwerke gegen Waldzersplitterung unseren Schutz und unsere Förderung. Denn wenn die ungünstige Verteilung des Besitzes das größte Uebel unserer Privatforstwirtschaft ist, so genügt es nicht, daß wir die heute vorhandene Zersplitterung zu heilen suchen; es ist gerade so notwendig und wahrscheinlich leichter durchführbar, daß wir eine neue Zerstückelung des heute noch zweckmäßig großen Waldbesitzes verhindern. Dies kann in erster Linie geschehen durch Erhaltung der bestehenden Waldgenossenschaften, nötigenfalls unter Verbesserung ihrer Organisation.

Die Beseitigung der vorhandenen Zersplitterung soll darüber nicht vergessen werden. Der schon früher in Einzelfällen ohne bewußtes Ziel durchgeführte Gedanke, die Waldgenossenschaft von einer andern Seite, vom Einzeleigentum ausgehend, aufzuziehen, hat in der Forstpolitik immer mehr Wurzel gefaßt. Sollte bisher der seit alten Zeiten zusammengehörige Wald durch die Macht der Genossenschaft beisammen erhalten werden, so sollen nun auch früher nicht zusammengehörende Waldungen, sofern ihre gemeinsame Bewirtschaftung im allgemeinen Interesse zweckmäßig erscheint, in die Gesamtwirtschaft oder sogar in das Gesamteigentum einer neu zu gründenden Waldgenossenschaft übernommen werden.

Diese neue Aufgabe ist zweifellos erheblich schwieriger als die Erhaltung der bestehenden Genossenschaften, weil der einzelne Waldbesitzer einer Neuordnung widerstrebt, deren Vorteile ihm meist erst nach Jahrzehnten, vielleicht sogar erst seinen Kindern zugute kommen, zumal wenn diese Neuordnung eine Beschränkung in der Verfügungsfreiheit über sein Eigentum mit sich bringt. Die neuen Genossenschaftsbildungen vom Einzelbesitz aus sind daher auch im ganzen Reich bis jetzt zahlenmäßig gering. Es darf aber angenommen werden, daß der oberste Grundsatz des neuen Staates — „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" — auch die Gedankenwelt unserer Privatwaldbesitzer bald völlig durchdringen und (vielleicht durch einen milden Zwang des Staates unterstützt) [1]), sich in vermehrter Genossenschaftsbildung im Sinne des Gemeinwohls auswirken wird.

---

[1]) Eichhorn, Das bad. Forstgesetz und seine Erneuerung, A. F. J. Ztg. 1930, S. 19.

Zweck der Untersuchung.

Die vorliegende Arbeit will den heutigen Stand der Waldgenossenschaftsfrage im Verwaltungsgebiet Baden darstellen.

Weder Zahl noch Umfang, weder Entstehung noch Organisation der badischen Waldgenossenschaften ist bisher restlos bekannt. Die vorhandenen Zusammenstellungen (Schuberg 1872, Eichhorn 1928) bezeichnen sich selbst als unvollständig. Die Angaben der Statistik endlich versagen vollkommen. Sie berücksichtigen nur den beförsterten Genossenschaftswaldbesitz, während die übrigen Genossenschaftswaldungen zum Privatwald gerechnet werden. Aber auch die Zahlen über den beförsterten Genossenwald sind insofern unrichtig, als — wie weiter unten nachgewiesen werden soll — Begriff und Bezeichnung „Waldgenossenschaft" sich nicht immer decken. Wir sind daher auf selbständige Untersuchungen angewiesen.

Bei der Fülle des Stoffes ist eine Beschränkung unerläßlich. Wir behandeln daher nur:

1. das in der Genossenschaftsfrage bisher Gewordene bezw. Geschaffene — also nicht die Genossenschaftsbildungen der Zukunft —,

2. die heute bestehenden Waldgenossenschaften — ohne Rücksicht auf untergegangene, wenn auch zur Zeit ihres Bestehens bedeutende Gebilde —,

3. nur solche Vereinigungen, die als eigentliche Waldgenossenschaften die Waldbewirtschaftung (Holzerzeugung) zum Gegenstand haben,

4. lediglich die forstpolitische und historische Seite dieser Genossenschaftsbildungen — auf das waldbaulich-technische wie auf das juristische Gebiet soll nur insoweit übergegriffen werden, als dies zum besseren Verständnis erforderlich ist.

Der angestrebten Vollständigkeit auf diesem scharf umrissenen Untersuchungsgebiet sind natürliche Grenzen gezogen. Die historische Forschung findet ihre Grenze bei der im Dunkeln liegenden Vorgeschichte vieler Genossenschaften, die Ermittlung der Organisation insbesondere der rein privaten Genossenschaften wird erschwert durch das Mißtrauen mancher Genossenschaftsvorstände und die dadurch bedingte Unmöglichkeit, genaue Auskünfte zu erhalten. Die Ausfüllung solcher unvermeidlicher Lücken bleibt künftiger Forschung vorbehalten. —

Ehe wir nun die einzelnen Genossenschaften näher ansehen, bedarf es noch einiger allgemeiner Bemerkungen über den Begriff der Waldgenossenschaft, die rechtlichen Grundlagen der Waldgenossenschaften in Baden und die Bildungsgesetze, nach denen die vorhandenen Genossenschaften entstanden sind.

Abgrenzung des Begriffs „Waldgenossenschaft".

Die Waldgenossenschaft ist in ihrer ursprünglichen Form etwas organisch Gewordenes, ein vielgestaltiges Gebilde, das sich nicht von vornherein scharf abgegrenzt von anderen Gemeinschaften abhebt. Bei den flüssigen Uebergängen, die vom Genossenschaftsverhältnis auf der einen Seite über den Allmendgenuß zum Gemeindeverband, auf der andern Seite über das Mieteigentumsverhältnis zur Einzelwirtschaft hinüberführen, ist eine klare Umgrenzung des Begriffs außerordentlich schwierig. Für die Zwecke unserer Arbeit ist es jedoch nötig, eindeutig festzulegen, was wir unter „Waldgenossenschaft" verstanden wissen wollen. Hierbei müssen wir davon ausgehen, daß die Waldgenossenschaft ein Sonderfall des übergeordneten Begriffs „Genossenschaft" ist, und diesen zunächst erläutern.

Nicht jedes Gebilde, das ökonomisch als Genossenschaft aufzufassen ist, ist eine solche in streng juristischem Sinn. G i e r k e, der sich als Jurist eingehend mit dem Genossenschaftsproblem befaßt hat[1]), definiert die Genossenschaft als „ein besonderes Rechts w e s e n für sich, im Gegensatz zu einem bloßen Rechts v e r h ä l t n i s zwischen einer Personenmehrheit" [2]). Nachdem sich von den übrigen genossenschaftlichen Verbänden allmählich Staat und Gemeinden abgesondert haben, ist der Genossenschaftsbegriff nunmehr „der Gattungsbegriff für diejenigen deutschrechtlichen Körperschaften, die nicht Staat oder Gemeinde sind" [3]).

Dieser Begriff ist ebenso eindeutig wie eng gefaßt. Er spricht allen Vereinigungen, die nicht die juristische Form einer deutschrechtlichen Körperschaft aufweisen, von vornherein den Genossenschaftscharakter ab. Von den Gebilden, die als Waldgenossenschaften bezeichnet zu werden pflegen, würden bei Anlegung dieses Maßstabes verhältnismäßig wenige als echte Genossenschaften übrig bleiben.

Von rein ökonomischen Gesichtspunkten tritt demgegenüber der Volkswirtschaftler an den Genossenschaftsbegriff heran. Für ihn ist nicht die juristische Form, sondern der wirtschaftliche Zweck der Vereinigung maßgebend. So definiert L i e f m a n n die Genossenschaften als „Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebs die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken" [4]). Wesentlich ist also, daß die private Wirtschaftstätigkeit des Einzelnen in irgend einem Punkt durch den gemeinsamen Betrieb gefördert wird. Dabei vereinigen sich die Einzelwirtschaften nicht zu einer selbständigen Erwerbswirtschaft, wie z. B. einer A.-G., sondern sie bilden in der Genossenschaft nur ein gemeinsames Organ der selbständigen Einzelwirtschaften ihrer Mitglieder, das ihnen einen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit abnimmt.

---

[1]) O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände, 1868—1913. — [2]) a. a. O., II. Band, S. 865. — [3]) a. a. O., II. Band, S. 866. — [4]) Liefmann, Die Unternehmungsformen, 2. Aufl., 1921, S. 141.

Die gleiche Begriffsbestimmung gibt H. Weber, wenn er sagt: „Jede genossenschaftliche Verbindung will die Erreichung von Zwecken ermöglichen und sichern, für welche die Einzelwirtschaft sich als unzureichend erweist" [1]).

Liefmann betont interessanterweise ausdrücklich [2]), daß die handels- oder zivilrechtliche Form, in die sich eine wirtschaftliche Organisation kleidet, für die Feststellung, was ökonomisch als Genossenschaft aufzufassen ist, keine Bedeutung hat.

Uebertragen wir nun die gewonnenen Erkenntnisse auf das Gebiet der Forstwirtschaft! Was ist eine Waldgenossenschaft? Als Waldgenossenschaft im weiteren Sinn bezeichnet Heck „jede auf Erziehung, Gewinnung oder Verwertung von Haupt- oder Nebenprodukten der Waldwirtschaft mittelbar oder unmittelbar gerichtete Genossenschaft älteren oder neueren Ursprungs" [3]). Wir verengern diese Definition, indem wir die reinen Gewinnungs- und Bewertungsgenossenschaften als personelle Zweckverbände ausschließen und indem wir fordern, daß die Waldgenossenschaften unmittelbar auf die Erzeugung der Hauptprodukte der Waldwirtschaft (Holz und Rinde) gerichtet sind. Anderseits erweitern wir die Hecksche Definition, indem wir uns auf den Standpunkt des Nationalökonomen stellen und die juristische Form der Genossenschaft als gleichgültig bezeichnen.

Als Waldgenossenschaft bezeichnen wir somit jede auf die Erzeugung der Hauptprodukte der Waldwirtschaft gerichtete Genossenschaft im ökonomischen Sinn ohne Rücksicht auf die juristische Form.

Durch die Freigabe der rechtlichen Form sollen die Grenzen der Genossenschaft gegen das Miteigentumsverhältnis und gegen das Allmendrecht in keiner Weise verwischt werden; es soll nur darauf hingewiesen werden, daß sich unter der Form dieser Begriffe, deren Inhalt ein ganz anderer ist, gar manche Genossenschaft verbirgt, und daß umgekehrt manche Vereinigung den Namen „Genossenschaft" zu Unrecht führt. Solche Fälle sind, wie wir noch sehen werden, in Baden nicht selten und müssen für die Zwecke unserer Arbeit gut beachtet werden.

Ueber den Inhalt der beiden der Genossenschaft benachbarten Begriffe, des Miteigentums und der Allmende, sei kurz folgendes gesagt:

Das römisch-rechtliche „Miteigentum" — Eigentum, das an einer Sache mehreren Personen nach ideellen Bruchteilen zusteht — ist wohl zu unterscheiden von dem typisch deutschrechtlichen „Gesamteigentum", das kraft einer genossenschaftlichen Körperschaftsverfassung einer

---

[1]) H. Weber, a. a. O. S. 425. — [2]) a. a. O. — [3]) K. Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstwirtschaft, 1887, S. 95.

Verbandsperson u n d ihren Mitgliedern zusteht [1]). Das Miteigentumsverhältnis begründet keine Genossenschaft, weder im juristischen Sinn, da es ein bloßes Rechtsverhältnis zwischen einer Personenmehrheit darstellt [2]), noch im ökonomischen Sinn, da der Zweck, die Wirtschaft des Einzelnen durch den gemeinsamen Betrieb zu fördern, vollständig fehlt.

Die „A l l m e n d e" umfaßt Gemeindeland, auch Gemeinde w a l d , dessen Nutzung und Ertrag ganz oder teilweise zum Privatvorteil einzelner Berechtigter oder aller Gemeindeangehörigen verwendet wird. [3]) Da die Nutzung in der Regel durch die Berechtigten gemeinsam erfolgt, besteht äußerlich gewisse Aehnlichkeit mit einem Genossenschaftsverhältnis, für das aber die inneren Voraussetzungen fehlen. Grund und Boden des Allmendgutes gehört in jedem Fall der politischen Gemeinde.

---

[1]) O. Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Band, S. 276. — [2]) Gierke, a. a. O. — [3]) Endres, Forstpolitik, 2. Aufl., 1922, S. 353.

Waldgenossenschafts-Gesetzgebung in Baden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Waldgenossenschaften weichen in den verschiedenen deutschen Staaten sehr voneinander ab, weil eine reichsgesetzliche Regelung bis jetzt nicht besteht, das BGB. vielmehr die landesgesetzlichen Vorschriften über diese Materie ausdrücklich unberührt läßt (§ 83 des Einführungsgesetzes). Uns interessieren hier die Vorschriften des Landes Baden, mit dessen Waldgenossenschaften wir uns weiter unten ausführlich zu beschäftigen haben.

Die Waldgenossenschaften Badens sind teils Körperschaften des öffentlichen Rechts, teils Vereinigungen rein privatrechtlicher Natur. Im ersteren Fall sind sie im II. Constitutionsedikt vom Jahre 1807 verankert.[1])

Nach § 9 des II. Constitutionsedikts entsteht eine ewige Gesellschaft, „wenn mehrere Staatsbürger unter einem leitenden Gesellschaftszweck sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszweckes und den Genuß der davon abquellenden Vorteile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der abgehenden gesorgt wird". Ist der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Teil des Staatszwecks, so wird sie zur „ewigen Staatsgesellschaft" und bedarf als solche einer — ausdrücklichen oder stillschweigenden — staatlichen Bestätigung. Durch diese erhält sie die Rechte „der Unteilbarkeit, nämlich daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Teilung des Gemeinvermögens nicht drängen können, und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vorteilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatsschutz mit all seinen Rechtswirkungen". Die ewige Staatsgesellschaft wird durch die staatliche Bestätigung zur „Körperschaft": sie hat als solche alle Rechte und Pflichten, die der einzelne Staatsbürger hat; sie hat ferner jedes Recht der Gemeinden, soweit dieses sich nicht auf den Besitz einer Markung gründet.

Durch landesherrliche Verordnung vom Jahre 1883[2]) wurde die Erteilung der Körperschaftsrechte von einem Gesuch abhängig gemacht, mit dem ein Statut des Vereins, ein Nachweis über das Vermögen, eine Darstellung der bisherigen Wirksamkeit des Vereins und ein Mitgliederverzeichnis dem zuständigen Ministerium vorzulegen ist. Die Genehmigung wird vom Staatsministerium ausgesprochen. Zu jeder Aenderung des Statuts, zur Auflösung der Körperschaft und zu Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung muß die Zustimmung des zuständigen Mini-

[1]) II. Constitutionsedikt, die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten betr., vom 14. Juli 1807, Regierungsblatt S. 125. — [2]) Verordnung, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr. vom 17. 11. 1883, G. V. Bl. S. 324.

steriums eingeholt werden. Alljährlich ist weiterhin ein Rechnungsauszug dem Ministerium durch Vermittlung des Bezirksamts zur Prüfung vorzulegen. Die Erteilung der Körperschaftsrechte sowie die Auflösung einer Körperschaft wird im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Die Vorteile, die sich aus der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für eine Vereinigung ergeben, haben sich verschiedene alte Waldgenossenschaften zu nutze gemacht, indem sie sich aufgrund ihres im öffentlichen Interesse gelegenen Zwecks die Körperschaftsrechte erteilen ließen. Die Waldungen dieser Körperschaften werden gemäß § 33 der Bad. Gemeindewaldwirtschaftsordnung vom 28. 7. 1915 wie Gemeindewaldungen behandelt, stehen also unter staatlicher Beförsterung.[1])

Für diejenigen Waldgenossenschaften, die Vereinigungen rein privatrechtlicher Natur darstellen — von v. Schauenburg „unechte Waldgenossenschaften" genannt[2]) — fehlen landesgesetzliche Vorschriften in Baden vollkommen. Sie können juristisch als „wirtschaftliche Vereine" nach § 22 BGB. (Erwerbung der Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung) oder als „Gemeinschaften" nach §§ 741 ff. BGB. aufgefaßt werden[3]). Im Grundbuch ist das Waldeigentum solcher Genossenschaften in der Regel als „Eigentum nach Bruchteilen" eingetragen. Oekonomisch handelt es sich bei diesen Gebilden trotz der juristischen Form des Miteigentums um Genossenschaften.

Eine Erhaltung der bestehenden Genossenschaften in Baden ist gesichert, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Für die übrigen Genossenschaften besteht ein Schutz gegen Aufteilung nur insoweit, als für Waldteilungen eine untere Grenze festgesetzt ist. Das badische Landrecht verbietet Teilungen von Waldungen in Stücke unter 10 Morgen. Daneben besteht das am 15. 12. 1927 vom Landtag beschlossene Gesetz, das — in erster Linie mit Rücksicht auf die Auflösung der Fideikommisse — vorschreibt, daß Teilungen von Waldungen über 20 ha in Stücke unter 20 ha der Genehmigung der Oberforstbehörde bedürfen.

Zur Bildung von neuen Waldgenossenschaften kann in Baden ein Zwang in irgend einer Form nicht ausgeübt werden.

(Bez. der juristischen Seite der Waldgenossenschaft vergl. auch von Schauenburg, Waldgenossenschaften, 1931.)

---

[1]) Vergl. auch § 85 des Bad. Forstgesetzes von 1833. — [2]) v. Schauenburg, Waldgenossenschaften unter bes. Berücksichtigung des Landes Baden, 1931, S. 53 ff. — [3]) H. Weber, a. a. O., S. 449.

Die Bildung älterer und neuerer Waldgenossenschaften in Baden.

Die Waldgenossenschaften Badens gehen in der Hauptsache auf vier verschiedene Entstehungsgründe zurück:

1. Entwicklung aus früheren Markgenossenschaften,
2. Entstehung anläßlich von Berechtigungsablösungen,
3. Entstehung durch Verkauf, Verleihung oder Schenkung von Wald an eine Personenmehrheit,
4. Zusammenschluß von Kleinwaldbesitzern.

Zu 1.: Die Idee des Gesamteigentums war verwirklicht in der in Baden sehr verbreiteten Markgenossenschaft, über deren Wesen sich Endres folgendermaßen ausspricht [1]):

„Gemeinsame Interessen verlangten gemeinsamen Schutz; es organisierten sich Genossenschaften, deren territoriale Grundlage der Grenzwald, die marca, bildete. Dieser Wald war als Gesamteigentum das soziale und wirtschaftliche Band für die Mitglieder der Markgenossenschaft. Das urbar gemachte, rings um das Ansiedlungszentrum, das Urdorf, gelegene Land war Sondereigentum der einzelnen Markgenossen; zwischen diesem und dem Markwald lag die Allmende als gemeinschaftliches Heide- und Weideland. Erheischte anwachsende Bevölkerung die Deckung vermehrter Bedürfnisse, so wurden vom Urdorf aus Filialen in Gestalt von Tochterdörfern gegründet. Solange noch herrenloses, okkupationsfähiges Land vorhanden war, zog man dasselbe in den neuen Wirtschaftskreis herein. Fehlte dieses und reichte der ursprüngliche Markwald mit seinem Holzvorrat und seiner Fläche noch hin, so räumte man auch dem Tochterdorf Nutzungsrechte an dem Markwald ein. So kam es, daß eine Markgenossenschaft sich oft auf mehrere Dorfmarken und Gaue mit besonders ausgeschiedenen Feldmarken erstreckte."

Die Organisation der Markgenossenschaften [2]) beruhte ursprünglich auf dem Prinzip der ökonomischen Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Genossen hinsichtlich der Nutzungsanteile an der gemeinsamen Mark. Maßstab für die Nutzungsgröße war der Bedarf, der bei der ursprünglichen Gleichheit der Losgüter und bei der Naturalwirtschaft nicht sehr unterschiedlich war. Später mußten als Schutz dagegen, daß die Gleichheit durch Aneignung über den Bedarf hinaus durchbrochen wurde, Bestimmungen und Beschränkungen bezüglich Verwertung und Verbrauch der Waldprodukte erlassen werden.

Gegen neue Ansiedler schlossen sich die Besitzer der alten Losgüter, mit denen Anteilrechte an der Nutzung der gemeinen Mark verbunden

---

[1]) Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis 18. Jahrhundert, 1888, S. 1 ff. — [2]) a. a. O., S. 7 ff.

waren, meist streng ab, so daß die Zugezogenen zwar als Gemeindeglieder, nicht aber als Nutzungsberechtigte in den Gemeindeverband aufgenommen wurden. So löste sich mit der Zeit aus der ursprünglichen genossenschaftlichen Gemeinde eine mehr und mehr privatrechtliche Genossenschaft, die „Realgemeinde" ab; es trat eine Scheidung ein zwischen der politischen Gemeinde als der Trägerin der öffentlich-rechtlichen Aufgaben und der Gesamtheit der ehemaligen Markgenossen als einer nur noch wirtschaftlichen Genossenschaft. [1])

Von der „Realgemeinde" ist zu unterscheiden die „Nutzungsgemeinde", bei der die Anteilrechte rein persönliche selbständige, nicht an einem Grundbesitz haftende Rechte sind. [2])

Die großen Marken, an denen mehrere Gemeinden teilhatten, wurden vielfach im Lauf der folgenden Zeit, teilweise erst im 19. Jahrhundert, aufgelöst und auf die einzelnen Gemeinden verteilt. In Baden besteht heute noch eine einzige „unabgeteilte" Waldgenossenschaft, nämlich die Genossenschaft Gottswald im Forstbezirk Offenburg, deren Mitglieder die Besitzer bestimmter Höfe in 4 verschiedenen Orten sind.

Die Zahl der aus Markgenossenschaften hervorgegangenen Waldgenossenschaften in Baden ist recht beträchtlich. Sie treten gewöhnlich in der Form von Real- oder Nutzungsgemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde auf und sind ausnahmslos Eigentumsgenossenschaften. Ob die einzelne Genossenschaft Rechtsfähigkeit besitzt, unter Staatsaufsicht steht, und wie ihre Verhältnisse geregelt sind, hängt ganz von der jeweiligen besonderen Entwicklung ab.

Bei dieser Gelegenheit soll noch eine andere Entstehung von Wirtschaftsgemeinden (Real- und Nutzungsgemeinden) erwähnt werden, die in Baden nicht selten vorkommt, die aber mit den Markgenossenschaften nicht das Geringste zu tun hat. Gierke [3]) sagt darüber folgendes:

„Eine ganz neue Art bloßer Wirtschaftsgemeinden, die aber von den alten Markgemeinden durchaus verschieden sind, ist durch die neueren Gemeindeordnungen bisweilen in der Weise begründet oder zugelassen worden, daß, während mehrere Ortschaften politisch zu einer einzigen Gemeinde (Samtgemeinde) vereinigt sind, den einzelnen Ortschaften die ausschließliche Benutzung und Verwaltung eines besonderen Ortschaftsvermögens, und zwar sowohl eine eigene Ortschaftsmark mit den daraus hervorgehenden Befugnissen als ein eigener Ortschaftshaushalt überlassen ist, so daß sie für diese Angelegenheit eigene Rechtssubjektivität, Verfassung, Vorstände, Versammlungen etc. haben (so in Baden Gemeindeordnung von 1831, §§ 145—147, und Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, 63 ib. 232, 244)."

Auch die heute gültige bad. Gemeindeordnung von 1921 enthält einen Abschnitt „Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind", in dem es u. a. heißt (§ 95 Z. 3): „Hat einer der

---

[1]) Graner, Forstgesetzgebung und Forstverwaltung, 1892, S. 207. — [2]) Speer, Der Waldbesitz der Realgemeinden Württembergs, 1930, S. 7. — [3]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 689.

Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten". § 95 Z. 4 läßt sogar die Möglichkeit zu, daß Haupt- und Nebenort eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber getrenntes Gemeindevermögen haben (also auch getrennten Waldbesitz). — Die Frage, ob bei derartigen Wirtschaftsgemeinden überhaupt Gesamteigentum der Einwohner der verschiedenen Ortsteile angenommen werden kann, oder ob nicht der Wald als Alleineigentum der Nebengemeinden aufzufassen ist, muß von Fall zu Fall beantwortet werden. Sicher sind hier viele Grenzfälle zwischen Gemeindewald und Genossenschaftswald zu finden.

Zu 2.: Neben den alten Markgenossenschaften bilden die Berechtigungsablösungen die Hauptquelle für die Entstehung von Waldgenossenschaften in Baden. Schon im Mittelalter ist es vorgekommen, daß Holzberechtigungen mit Wald abgelöst wurden und die abgefundenen Nutzungsberechtigten sich zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung des ihnen zugeteilten Waldstücks verbanden.

Das Badische Forstgesetz bestimmt in § 134:

„Der Eigentümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrecht in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Teil des Waldes zur Entschädigung als Eigentum zugewiesen werde. Der Entschädigungsanteil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen und muß der aufgehobenen Berechtigung im Werte gleichkommen und, soweit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestand des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht dem Gericht zu."

Diese Bestimmung hat im Lauf des 19. Jahrhunderts zur Bildung verschiedener Waldgenossenschaften Anlaß gegeben, da von der Möglichkeit der Ablösung von Beholzungsrechten durch die Belasteten oft Gebrauch gemacht wurde und die — gewöhnlich in der Mehrzahl vorhandenen — Berechtigten die genossenschaftliche, rationelle Bewirtschaftung des Waldes einer Zerstückelung, die unter einer bestimmten Größe ohnehin durch Gesetz verboten war, häufig vorzogen.

Zu 3.: Seltener ist der Verkauf, die Verleihung oder Verschenkung eines Waldes an eine Personenmehrheit die Ursache zur Bildung einer Waldgenossenschaft geworden. Aber dieser Entstehungsart verdanken wir gerade die allergrößte und bedeutendste Waldgenossenschaft Badens, die Murgschifferschaft, die teils durch Kauf, teils durch Belehnung zu ihrem Waldbesitz gekommen ist.

Gemeinsamer Kauf spielt auch in neuerer Zeit noch eine Rolle, während die Belehnung (Erblehen), die im Lauf der Generationen häufig den Charakter des Eigentums annahm, oder gar die Verschenkung von Wald dem Mittelalter angehört.

Zu 4.: Durch Zusammenschluß von Privatwaldbesitzern sind in Baden — wie im ganzen Reich — aus den be-

kannten Gründen bisher sehr wenige Waldgenossenschaften entstanden, obwohl gerade in Baden, insbesondere im Schwarzwald, eine ganz außergewöhnliche Besitzzersplitterung herrscht. Eindringlich hat Eichhorn auf diese Uebelstände hingewiesen in seinem Aufsatz über die Besitzverhältnisse des Privatwaldes in Baden [1]) und in der späteren Arbeit „Das badische Forstgesetz und seine Erneuerung [2]).

Eichhorn errechnete nach dem Stand vom 1. 1. 1926 folgende Besitzverteilung des Privatwaldes in Baden [3]):

Besitz-größen-klasse ha	Ehemaliger Stammgutswald		Bäuerlicher Privatwald	
	Zahl der Besitzeinheiten	Fläche ha	Zahl der Besitzeinheiten	Fläche ha
bis 20	24	240	58 658	89 060
20—100	18	1 080	1 304	48 920
über 100	39	59 643	44	6 951
	81	60 963	60 006	144 931

Von diesen rund 145 000 ha bäuerlichen Waldbesitzes fällt nicht weniger als der fünfte Teil in den eigentlichen Splitterwaldbesitz mit weniger als 2 ha Besitzgröße!

Ueberraschend hoch will die Zahl der bäuerlichen Besitzer erscheinen, die über keine größere Waldfläche als bis zu 0,5 ha verfügen, nämlich 31 739 = 53 v. H. von 60 000. Die bedauerliche Zersplitterung des Privatwaldes kommt hierin besonders scharf zum Ausdruck. Ebenso sind die Größenklassen 0,5—1 und 1—2 ha durch eine sehr hohe Zahl von Besitzeinheiten unliebsam gekennzeichnet. Es handelt sich bei diesen drei untersten Größenklassen zusammen um rund 27 000 ha, d. i. nahezu ein Fünftel der bäuerlichen Waldfläche. Infolge der hier herrschenden ungemeinen Zersplitterung aber ist eine zweckmäßige Bewirtschaftung nicht nur technisch meist unmöglich, sondern es fehlt auch das Interesse des Besitzers an einer solchen. Denn ein so kleiner Waldbesitz ist selbst für den landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers mehr oder weniger bedeutungslos. Nur wo der arme Wald jahraus, jahrein das letzte Blatt und den letzten Rest der spärlichen lebenden Bodendecke dahingibt, wird er als Helfer in der Not geschätzt. Aber von Waldwirtschaft kann man in solchem Falle nicht mehr gut reden. — Nur die Vereinigung solch kleinsten Waldbesitzes zu Waldgenossenschaften könnte hier die vernichteten Waldwerte wieder neu erstehen lassen. [4])

Von den heute bestehenden Waldgenossenschaften sind nur 2 durch Zusammenschluß von Kleinwaldbesitzern entstanden.

[1]) A. F. J. Ztg. 1928, Heft 8. — [2]) A. F. J. Ztg. 1930, Heft 1. — [3]) A. F. J. Ztg. 1928, S. 272. — [4]) Eichhorn, a. a. O.

Besonderer Teil:

Die einzelnen Waldgenossenschaften Badens.

Wir wollen nunmehr die einzelnen Waldgenossenschaften Badens nach Entstehung, Umfang und Organisation kennen lernen.

Im Hinblick auf den Zweck der vorliegenden Arbeit teilen wir die Genossenschaften nach ihren Entstehungsgründen ein und gehen innerhalb dieser Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten (nach Landesgegenden, von Süden nach Norden) vor.

Es sei vorausgeschickt (vergl. auch den Allg. Teil!), daß wir es im Folgenden nur mit Realgenossenschaften zu tun haben, da Personalgenossenschaften nach unserer Begriffsbestimmung nicht zu den eigentlichen Waldgenossenschaften gehören, ferner daß es sich ausschließlich um freiwillige Genossenschaften und zwar um Eigentumsgenossenschaften handelt, da andere in Baden nicht vorkommen.

I. Aus dem Gesamteigentum hervorgegangene Waldgenossenschaften.

A. Ehemalige Markgenossenschaften.

a) Schwarzwald.

1.	Forstbezirk Wolfach	WG.	Langenbach-Uebelbach
2.	„ Zell a. H.	„	Fischerbach
3.	„ „	„	Lindach
4.	„ „	„	Schottenhöfen-Mühlstein
5.	„ „	„	Unterharmersbach
6.	„ Ottenhöfen	„	Grimmelswald *)

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

7.	Forstbezirk Lahr	WG.	Schuttertal
8.	„ Offenburg	„	Gottswald
9.	„ Renchen	„	Oedsbach (Mooswald)
10.	„ „	„	Hesselbach
11.	„ „	„	Litzloch
12.	„ Rh'bischofsheim	„	Diersheim *)
13.	„ Ettlingen	„	Rimmelsbach *)

c) Unteres Rheintal.

14.	Forstbezirk Philippsburg	WG.	Altlußheim (Hubwald)

d) Bauland.

15.	Forstbezirk Sinsheim	WG.	Adersbach
16.	„ Adelsheim	„	Gies
17.	„ „	„	Großeicholzheim
18.	„ „	„	Kleineicholzheim
19.	„ Boxberg	„	Assamstadt *)
20.	„ „	„	Ballenberg

e) Odenwald.

21.	Forstbezirk Mosbach	WG.	Muckental
22.–27.	„ Walldürn	6	Waldgenossenschaften auf Gemarkung Bretzingen.

---

*) Genossenschaftscharakter fraglich!

a) Schwarzwald:

O.Z. 1 Im Forstbezirk Wolfach liegt der 113 ha große Wald der Genossenschaft von

Langenbach-Uebelbach.[1])

Langenbach und Uebelbach sind Zinken (Nebengemeinden) der Gemeinde Kinzigtal; die Einwohner dieser Zinken haben den Genossenschaftswald als gemeinsames Eigentum. Dennoch kann der Wald nicht als „Gemeindewald" angesprochen werden; es handelt sich vielmehr entstehungsgeschichtlich um eine echte Genossenschaft, die als solche lange vor der politischen Gemeinde bestand.

Die älteste Nachricht von dem Bestehen dieser Genossenschaft gibt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1487, aufgenommen vom Schultheiß und zwölf geschworenen Schöffen zu Schiltach. Damals klagte Herr Gangolf von Hohengeroldseck wider die „armen Leute im Langen- und Uebelbach, die den Hägbach-Wald innehätten und nutzten, der in Wirklichkeit sein Eigentum sei, da in seinem Bann gelegen". Er begründete seine Ansprüche mit der Jagd- und Gerichtsbarkeit, die er über den Wald ausübe, und mit angeblichen Waldverboten, die seine Vorfahren den Bauern gegenüber erlassen hätten. Die Bauern erwiderten, sie stritten dem Herrn durchaus nicht Wildbann und Gerichtsherrlichkeit ab, sondern nur „ihre Allmend des Waldes". Diese sei ihnen nur einmal streitig gemacht worden; das Landgericht Rottweil habe sie aber damals in ihren Rechten bestätigt. Sie wiesen ferner darauf hin, daß sie in dem Wald zusammen mit dem Amtmann Löschly von der Herrschaft Geroldseck eine Grenzbegehung vorgenommen und die Grenzsteine „gesucht und gesetzt" hätten.

Bei der Zeugenvernehmung sagte der 100jährige Heinz Beckh aus, er habe von seinem Vater immer gehört, „daß der Wald im Haigbach ihres Tals zu Langen- und Uebelbach rechte und eigentliche und gemeine Allmend sei und von ihren Vordern bis auf sie ererbt hergebracht, und daß sie als gut Recht zum Wald haben als zu ihren eigenen Matten, die sie bei ihren Häusern liegen haben, und daß sie den Wald selbst zu benutzen und entsetzen haben, und daß sie den Wald niemals brauchen sollten denn zu ihren Gütern, Bäuen und Notdurften, und hiebe einer weiter darin, er säße im Tal oder außerhalb, wo er wollte, und er unterstände sich, das Holz zu verkaufen oder sonst zu verschleißen, so haben sie die Gerechtigkeit und das alt Herkommen, daß sie das Holz zerhauen mögen, wo sie es finden, und läge es zu Wolfach unter der Brucken, würd aber die Bürgerschaft einmütig, etwas daraus

[1]) Akten des Forstamts Wolfach.

zu verkaufen, das mögen sie auch tun, nur daß es ihr aller Wille sei; und welcher in dem Talgang sitze und nicht die Allmend mit ihren Gerechtigkeiten will helfen behalten und beheben, den soll man von der Allmend scheiden und die verbieten, das soll er dann halten."

Aehnlich lauteten die Zeugenaussagen anderer alter Leute. Das Gericht entschied, daß es bei dem alten Herkommen bleiben solle, und daß die Langenbacher ihre Allmend wie bisher „hinfüro nutzen, nießen, gebrauchen und innehaben sollen und mögen".

Nach dem Ausgeführten muß vermutet werden, daß die Langenbacher Waldgenossenschaft aus einer alten Markgenossenschaft hervorgegangen ist, über die sich die Herren von Geroldseck die Obermärkerschaft gesichert haben, ohne indes die Genossen zu bloßen Nutzungsberechtigten herabdrücken zu können. Als später die Höfe von Langenbach und Uebelbach zur Gemeinde Kinzigtal kamen, hatten sich die Genossen gegen die Ansprüche der Gemeinde zu wehren, die den Wald zum Gemeindewald erklären wollte (um 1830). Die Gemeinde wurde aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen.

Innerhalb der Waldgenossen entspann sich dann in den 1840er Jahren ein Streit, ob der Wald den „Bauern" (alten Hofbesitzern) allein gehöre, oder ob die Taglöhner ebenfalls das Eigentumsrecht hätten. Mit Erlaß der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 13. 10. 1846 wurden die Ansprüche der Bauern abgewiesen und der Wald als ein der Einwohnerschaft von Langen- und Uebelbach gehörender, wie ein Gemeindewald zu behandelnder Genossenschaftswald erklärt.

Demgemäß wird seit 1846 der Ertrag des Waldes jeweils unter sämtliche Bauern und Taglöhner der Zinken Lang- und Uebelbach zu gleichen Teilen verteilt; dementsprechend ist auch das Stimmrecht in der Genossenversammlung ein gleiches. Die Genossenschaft ist als deutschrechtliche Realgemeinde, hervorgegangen aus einer Markgenossenschaft, zu betrachten. Sie hat Satzungen und Rechtsfähigkeit als Nebengemeinde und wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Ihr Wald steht unter staatl. Beförsterung (Wolfach).

O.Z. 2—5 In dem Wolfach benachbarten **Forstbezirk Zell a. H.** befinden sich 4 Eigentumsgenossenschaften,

Fischerbach,
Lindach,
Schottenhöfen-Mühlstein,
Unterharmersbach,

mit zusammen 169 ha Waldfläche. Ueber ihre Entstehung ist bekannt, daß sie im Jahre 1823 aus der alten „Forstgenossenschaft Zell" durch Abteilung hervorgegangen sind. Diese Forstgenossenschaft bestand seit Jahrhunderten. Wahrscheinlich handelt es sich um eine ursprüngliche Markgenossenschaft, über die sich später die Abtei Gengenbach die Obermärkerschaft sicherte. Schon in den ältesten Urkunden, die über die Materie zu finden sind (14. Jahrhundert), ist von den „Forstgenossen" die Rede, und von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts währt der Streit zwischen den Genossen und dem Kloster Gengenbach über das Eigentumsrecht an den Waldungen.

In einem Vertrag über die „Forst- und Wasserrügung" unter Karl V. 1527 [1]) werden die Waldungen als Lehen des Gotteshauses aufgefaßt; in einem Schreiben des Klosters Gengenbach 1601 „an einen ehrsamen Rat der Stadt Zell am Harmersbach, desgleichen an ein ehrsam Gericht des Tals Harmersbach" wird der „hochwürdig andächtig Herr Johann Ludwig, Abt des Gotteshauses Gengenbach, als obrister Forstherr" bezeichnet. Und in einem Bericht des Gotteshauses contra Zell um 1600 [2]) heißt es gar: „daß aber Zell samt seinen Zubehörungen des Gotteshauses leibeigen Leut gewesen, ihre Forstwäldt und Wasser dem Gotteshaus eigentümlich gehörig . . ., ist in aperto . . . Weil dann die Zeller den Forst zu nutzen haben, so sind sie des Gotteshauses Leut und des Gotteshauses Gratianer". Die bloße Behauptung, daß all dies „in aperto" sei, hat allerdings wenig Beweiskraft, zumal die Forstgenossen das Eigentumsrecht des Klosters an den Waldungen von jeher energisch bestritten.

Alljährlich nach dem Dreikönigstag wurde in Zell a. H. ein „Forstgericht" abgehalten, an dem Vertreter des Klosters und der Forstgenossen teilnahmen. Laut Protokoll ist z. B. am 8. Januar 1668 dabei „geredt worden von unterschiedlichen Mißständen, die wider die rechte Forstordnung eingeschlichen". [3]) Die Forstordnung wurde jeweils verlesen. Ihre älteste erhaltene Fassung stammt aus dem 16. Jahrhundert. [4]) Darin wird die Lehensherrschaft des Klosters behauptet und die einzelnen Waldungen nebst Wohnorten der Genossen aufgezählt (. . . „Biberach, Unter- und Oberentersbach, Neuhausen, Lindach,

[1]) G. L. A., Zell, Forsten, Fasz. 6. — [2]) a. a. O. — [3]) a. a. O., Fasz. 61. — [4]) a. a. O., Fasz. 62.

Schottenhöfen, Mühlstein, Nill, Fischerbach"); dann folgen die Rechte der Genossen am Wald und die Strafbestimmungen für Uebertretungen.

Im 18. Jahrhundert herrschten dauernde Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Forstgenossen wegen des Forstgerichts. Das Kloster verlangt als sein Recht [1]):

1. den Magistrat Zell zur Ausschreibung des Forstgerichts aufzufordern,

2. dem Forstgericht in Person oder durch den Forstjunker vorzusitzen,

3. Mitverfassung der Forstgesetze,

4. Mitrichteramt in Forstangelegenheiten (Einsetzung der Förster usw.).

Es kam zu einem Prozeß vor dem Hofgericht [2]), der 1790 mit einem Vergleich endigte.

Zu gleicher Zeit schwebte ein Prozeß vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar zwischen der Stadt Zell und dem Tal Harmersbach über die forstliche Obrigkeit und das Beholzungsrecht im Nillerforst (Teil des Genossenwaldes). Interessant ist hierbei ein Bericht des Anwalts der Stadt Zell an den Reichsgrafen vom 27. 4. 1782, in dem die Natur des Nutzungsrechts dargelegt wird. Es heißt da [3]):

„Es liegen zerschiedene Distrikt-Waldungen im Reichsstadt Zellisch-, Fürstlich Fürstenbergisch-, Tal Harmersbachisch und Gotteshaus Gengenbachischen Gebiet, welche alle zusammen genommen den sogen. Zellerforst ausmachen; hierin haben die der Reichsstadt Zellischen Botmäßigkeit untergebenen Stadt- und Stabsbürger von Biberach, Unter- und Oberentersbach, auch Lindach alle und jede personaliter, aus denen harmersbachisch-fürstenbergisch und Gotteshaus Gengenbachischen Burgern und Untertanen aber nur einige und zwar realiter, das ist wegen ihrer besitzenden Häuser, das Recht, gegen jährliche Recognition an resp. Geld, Hühner... sich nach der Forstordnung zu beholzen."

„Alle diejenigen Forstgenossen, welche Bauholz aus obbenannten Waldungen nötig haben, es seien Zeller, Harmersbacher, Fürstenberger oder Gotteshaus Gengenbacher Bürger und Untertanen, müssen ohne Unterschied vor dem Magistrat zu Zell auf dasigem Rathaus allein und sonsten nirgends darum bittlich einkommen und gewärtigen, ob, wieviel und in welchen Distriktwaldungen man ihnen von dem ausgesuchten Holz durch die Zeller beeidigten Waldförster gegen Bezahlung der gewöhnlichen Stocklosung anweisen lasse; von diesem bittlichen Einkommen ist sogar das Gotteshaus selbsten keineswegs ausgenommen, sondern es hat die gleiche und nämliche Ordnung und Vorschrift zu beachten."

---

[1]) a. a. O., Fasz. 68. — [2]) a. a. O., Fasz. 70 bis 76. — [3]) a. a. O., Fasz. 77.

Diese Angaben werfen ein merkwürdiges Licht auf die oben angeführten Ansprüche des Klosters. — Der Prozeß, in dessen Verlauf auch ein Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Tübingen angefordert wurde — erstattet 1788 unter dem Titel „Responsum iuridicum inclytae facultatis iuridicae Tuebingensis in Streitsachen der Stadt Zell contra das Tal Harmersbach, den Niller Forst etc. betreffend“ [1]) — endete mit einem für die Stadt Zell günstigen Vergleich [2]). Dabei wurde die im oben zitierten Schreiben des Rechtsanwalts von 1782 angeführte Tatsache, daß in einigen Gemeinden alle Bürger, in den andern nur bestimmte Häuserbesitzer Forstgenossen seien, ausdrücklich bestätigt.

Mit der Säkularisation im Jahre 1803 gingen die Ansprüche des Klosters Gengenbach an den Genossenwald auf den Staat über. Ein Bericht des Obervogteiamts Gengenbach an die Regierung stellt im Jahre 1807 hinsichtlich dieser Ansprüche wehmütig fest:

„Was die Berechtigungen des vormaligen Gotteshauses Gengenbach darinnen anbelangt, so ergibt sich ex actis, daß demselben von dem Eigentum der Waldungen selbst beinahe nur noch der Rahmen und aus ihm der Vorsitz bei den Zeller Forstgerichten, an eigentlichen nutzbaren Ausflüssen des Eigentums aber bloß das Recht auf Bau- und Brennholz für das Zeller Pfarrhaus, das Recht auf Stocklosung, Forstzehnten und Strafdrittel und das Recht auf ein Quantum Forsthaber übrig geblieben ist.“

Die Waldungen selber wünschten die Genossen unter sich abteilen zu dürfen. Die Regierung unterstützte dieses Vorhaben; „man wünsche aber sehr, daß der Wald bald unter oberforstmeisterliche Aufsicht komme, da derselbe dem Vernehmen nach sehr devastiert worden sei“ [3]).

1823 kamen die Verhandlungen zum Abschluß. Darnach wurde dem Fiskus ein Teil der bisherigen Nutzungsrechte auf ewige Zeiten zugesichert, die andern mit Geld abgelöst. Die Zeller Waldgenossenschaft wurde aufgelöst, die Verpflichtung zur Lieferung des dem Staat zustehenden Berechtigungsholzes auf die früheren Genossen verteilt. (1837 wurden übrigens auch diese Holzabgaben größtenteils abgelöst.) Aus dem Zeller Genossenschaftswald gingen folgende Waldungen hervor:

1. der Gemeindewald von	Zell	mit	326 ha.
2. „	Biberach (Distr. I)	„	56 „
3. „	U'Entersbach	„	50 „
4. „	O'Entersbach	„	22 „

---

[1]) a. a. O., Fasz. 87. — [2]) a. a. O., Fasz. 80. — [3]) Regierungsprotokoll von 1803.

5. der Genoss.-Wald von U'Harmersbach	"	121	"
6. " Lindach	"	17	"
7. " Schottenhöfen-Mühlstein	"	10	"
8. " Fischerbach	"	21	"

Die Waldungen von Zell, Biberach, Unter- und Oberentersbach kamen also an die Gemeinden, weil hier schon früh alle Einwohner zur Waldnutzung zugelassen worden waren; die Genossen von Unterharmersbach, Lindach, Schottenhöfen-Mühlstein und Fischerbach dagegen — von Gemeinden, in denen Zugezogenen das Beholzungsrecht versagt blieb — bildeten fortan 4 selbständige Genossenschaften, die heute noch bestehen. Die Waldungen der 4 Genossenschaften wurden unter Beförsterung gestellt.

Die 4 Genossenschaften erhielten gleichlautende Satzungen. Darnach hat jeder Genosse Anspruch auf eine jährliche Brennholzgabe sowie auf Bauholz für das Wohnhaus nebst Scheuer und Stall. Im übrigen wird das anfallende Holz zugunsten der Genossenschaftskasse verwertet. Die Rechtsanteile am Wald sind auf eine Höchstzahl begrenzt und verteilen sich ungleich unter die Genossen. Die Verwaltung der Genossenschaft erfolgt durch eine sog. Waldmeisterei. Dem Bezirksamt muß alljährlich ein Auszug aus der Rechnung vorgelegt werden. Die Bewirtschaftung der meist aus Nadelholz bestehenden Waldungen besorgt das Forstamt nach den für Gemeindewaldungen geltenden Grundsätzen. Die Genossenschaften besitzen Rechtsfähigkeit.

Zusammenfassung der Entwicklung: Die Möglichkeit, daß das Kloster Gengenbach ursprünglicher Waldeigentümer war, bleibt offen: nach Prof. Hausrath [1]) handelt es sich vielleicht um Siedelungen in früherem Königswald, der dem Kloster zugefallen ist. Aus der Zusammengehörigkeit der Genossen, der Konzentration auf Zell, der Einrichtung des Forstgerichts usw. läßt sich allerdings mit Wahrscheinlichkeit auf eine alte Markgenossenschaft schließen. Vorübergehend waren jedenfalls die Genossen beinahe zu Nutzungsberechtigten des Klosters herabgedrückt, später machten sie sich mehr und mehr selbständig, so daß umgekehrt schließlich vom Obermärkertum des Klosters fast nichts mehr übrig blieb und der Wald heute unzweifelhaftes Gemeinde- bezw. Genossenschaftseigentum bildet.

1) Mitteilung an den Verfasser.

D.3.6 Eine eigentümliche Bewandtnis hat es mit dem 135 ha großen Genossenschaftswald von

Grimmelswald

im Forstbezirk Ottenhöfen. Grimmelswald ist ein Zinken der Gemeinde Seebach; die beiden Ortsteile haben jedoch getrennte Waldungen, und zwar haben alle Bürger eines Ortsteils jeweils Anteil an „ihrem" Wald. Dennoch handelt es sich nicht etwa um Gemeindewaldungen der Ortsteile (Nebengemeinden!), sondern um echte Genossenschaftswaldungen.

Aus den Akten des Forstamts Ottenhöfen geht hervor:

Auf Anfrage des Bezirksamts Achern nach dem Ursprung der Waldungen des Ortsteils Grimmelswald berichtete die Bezirksforstei am 10. 6. 1862: „daß wir einem Fascikel entnehmen können, daß die Gemeinde Grimmelswald im Jahre 1727 für sich bestanden und ihren Genossenschaftswald bei der Waldabteilung des sog. Großweierer Markwalds erhalten habe, während Seebach seinen Wald durch Abteilung von der Schauenburgschen Grundherrschaft erhielt".

Seit Grimmelswald zu Seebach gehört, werden die beiderseitigen Waldungen streng getrennt behandelt. Die Sorge, daß ihr Wald nicht der politischen Gesamtgemeinde (Seebach) zufalle, war so ausschlaggebend, daß die Grimmelswalder unter sich keinen Unterschied mehr zwischen alten Genossen und Zugezogenen machten. Insofern ist der Genossenschaftscharakter heute etwas verwischt, wenn auch geschichtlich die Waldbesitzer von Grimmelswald eine Realgemeinde innerhalb der Gemeinde Seebach bilden. Dasselbe gilt für die Seebacher Waldbesitzer. Je 3 Gemeinderäte bilden den Verwaltungsrat für den Genossenschaftswald eines Ortsteils; die übrigen Gemeinderäte und der Bürgermeister sind für beide Ortsteile gemeinsam. — Rechtsfähigkeit besitzt die Genossenschaft als Ortsgemeinde innerhalb der Samtgemeinde. Der Wald steht unter Beförsterung.

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

Im *Forstbezirk Lahr* liegt der sog. Gemeindewald von O.Z. 7

Schuttertal

mit einer Fläche von 21 ha. Das Forstamt Lahr gab in einem Schreiben an den Verfasser der Vermutung Ausdruck, daß dieser Wald eigentlich ein Genossenschaftswald sei, da „sämtliche Einnahmen unter 92 Hausbesitzer geteilt werden". Anläßlich der Erneuerung der Forsteinrichtung 1926 teilte das Forstamt seine Bedenken der Forstabteilung mit. Diese verfügte — wohl aus taktischen Erwägungen — daß der Wald nach wie vor als Gemeindewald zu behandeln sei. Eine Entscheidung über den Charakter des Waldes ist damit nicht gefällt.

Eine Klärung der Frage bringt der im GLA. enthaltene Schriftwechsel der Regierung des Mittelrheinkreises mit dem Oberamt Lahr 1860/61 [1]). Die Regierung behauptet, daß die Gemeinde Schuttertal aus zwei gemeinderechtlichen Verbänden bestehe, einer Hauptortsgemeinde, die die Besitzer der 97 ältesten Häuser im Talgrund der Schutter umfasse und Gemeindevermögen jeder Art sowie eine besondere Ortsgemeindekasse besitze, und einer Nebenortsgemeinde, aus den übrigen Gemeindeangehörigen bestehend, ohne besondere Kasse. Beide zusammen bilden die Samtgemeinde, die die sog. Stabskasse führt.

Das Oberamt Lahr erwiderte hierauf wörtlich (4. 2. 1861):

„... Die sog. Ortsgemeinde ist nach unserer Ansicht kein *Gemeinde*verband, sondern mehr ein gesellschaftlicher Verband privatrechtlicher Natur; denn lediglich auf dem Besitz einer Anzahl von Häusern oder Höfen, welche keinen zusammenhängenden Komplex bilden, haftet ganz *unabhängig vom Bürgerrecht* das Miteigentumsrecht an dem der sog. Ortsgemeinde gehörigen Vermögen, welches Vermögen s. Zt. ohne Zweifel nur aus einem Wald bestand, aus welchem das Holz, welches darin gehauen wurde, veräußert und der Erlös sodann für die Gemeinschaft angelegt wurde." Es folgen Beispiele, daß Nichtbürger, sogar Ausländer, durch Kauf eines berechtigten Hofes Teilhaber der Ortsgemeinde geworden sind. „Die Zahl der berechtigten Höfe hat früher 97 betragen, sie ist jetzt auf 93 reduziert, indem die Mitberechtigten einzelne Berechtigungen aus der gemeinschaftlichen Kasse beim Abbruch der Häuser, auf welchen solche geruht haben, abgelöst haben. Auch sonst üben die Besitzer der berechtigten Höfe ... keinerlei gemeindebürgerliche Rechte aus, und da diese Höfe auch keine besondere Gemarkung bilden, sondern zwischen denselben wieder andere Häuser stehen, deren Eigentümer nicht mitberechtigt, also nicht Mitglied der sog. Ortsgemeinde sind, so ist offenbar diese Genossenschaft nur privatrechtlicher Natur, sie ist kein Gemeinde-

---

[1]) G.L.A. Schuttertal.

verband, und die Bezeichnung derselben als Ortsgemeinde ist unrichtig."

Diese Angaben wurden dem Verfasser vom Bürgermeisteramt Schuttertal bestätigt. Es bestehen (1929) noch 92 berechtigte Häuser. Die Nutzungsberechtigten erhalten den Reinertrag des ganzen Hiebssatzes zu gleichen Teilen. Alle Kosten für Waldhut, Versteinung, Steuern usw. werden aus dem Holzerlös bestritten, der Ueberschuß unter die 92 Nutzungsberechtigten verteilt. Ueber den Ursprung dieses Zustandes ist nichts überliefert. Im ältesten, 1821 angelegten Grundbuch heißt es lediglich: Es besitzen die im graden Tal und Regelsbach wohnhaften Bürger ein Stück gemeinschaftlichen Wald, jeder Bürger gleichen Rechts. — Die Verwaltung besorgt von jeher die politische Gemeinde gegen eine Vergütung.

Ein Vergleich mit dem an anderer Stelle zu besprechenden „Gemeindewald" von Hofsgrund ergibt eine auffallende Aehnlichkeit der Rechtsverhältnisse. Fast noch deutlicher als dort zeigt sich im vorliegenden Fall, daß wir es tatsächlich mit einer Genossenschaft zu tun haben, und zwar mit einer sog. Realgemeinde innerhalb der politischen Gemeinde. Der Entstehungsgrund läßt sich nicht einwandfrei ermitteln; eine Rechtsablösung — wie im Fall Hofsgrund — hat in den letzten Jahrhunderten hier nicht stattgefunden. Wahrscheinlich handelt es sich um die Reste einer alten Markgenossenschaft. Der Wald steht unter Beförsterung.

O. Z. 8 Mit den bereits besprochenen Genossenschaften des Forstbezirks Zell a. H. hängt der „Gemeinde-Genossenschaftswald"

Gottswald

im Forstbezirk Offenburg insofern zusammen, als es sich auch hier anscheinend um eine unter der Obermärkerschaft des Klosters Gengenbach stehende ursprüngliche Dorfmark handelt. Interessant ist, daß das Eigentum an der Waldmark bis jetzt nicht abgeteilt ist. Wohl ist der 397 ha große Wald seit Aufhebung der abgesonderten Gemarkungen verschiedenen Gemeindegemarkungen zugewiesen; doch haben nach wie vor gemeinschaftliches Eigentum am ganzen Wald: [1])

218	Bürger	von	Griesheim,
150	"	"	Weier,
145	"	"	Waltersweier,
94	"	"	Bühl.

[1]) Akten des Forstamts Offenburg.

Die Zahl der genußberechtigten Bürger bildet die Grundlage für die Verteilung von Einnahmen und Ausgaben. Die Vertretung der Genossenschaft besorgt ein Verwaltungsrat, der sich aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden zusammensetzt. Die typische deutschrechtliche Eigentumsgenossenschaft besitzt die Rechtsfähigkeit. Der Waldbesitz steht unter Beförsterung.

Die Genossenschaft ist sehr alt. Schon im 14. Jahrhundert macht das Kloster Gengenbach Eigentumsrechte an den Wald geltend. In einem „Auszug aus des Gotteshaus Privilegien und Verträgen de anno 1366"[1]) heißt es: „So hat das Gotteshaus Gengenbach Recht, zu setzen einen Meyer und einen Förster über die Forstwäldt um Offenburg gelegen, die des Gotteshaus zu Gengenbach recht eigen seindt, das ist der Wald, der da heißet der Gotteshauswald". Auch in späteren Urkunden betrachtet das Kloster die Waldungen als sein Eigentum, das es den Genossen zu Lehen gegeben habe.

Das von 24 Waldrichtern verfaßte „Waldbuch"[2]) von 1532, das 1592 „Alters halber" erneuert wurde, zählt die Waldgenossen auf — damals gehörten auch die Offenburger dazu — und regelt Rechte und Pflichten der Genossen, der Waldrichter und der Waldförster. Auch hier wird einmal gesprochen von „unseres gnädigen Herrn Prälaten zu Gengenbach Ober- und Eigentumsherrn"; doch ist eine Mitwirkung des Klosters bei der Aufstellung des Waldbuchs nicht zu erkennen.

Später bestreiten die Genossen energisch das Eigentumsrecht des Klosters. 1788 erklären die 12 Waldrichter der Dörfer, es sei ihnen nichts davon bekannt, daß der Wald ihnen je als Lehen wäre übertragen worden, und weigern sich, irgendwelche Abgaben zu entrichten. Damals war der Wald nach einem Schreiben des Landvogts der Ortenau an den Prälaten zu Gengenbach bereits geteilt zwischen der Stadt Offenburg und den Genossen der 4 Dörfer.

1773 wird festgestellt,[3]) daß das Kloster Gengenbach das Waldförsteramt seit vielen Jahren nicht mehr ausübe und der Wald infolgedessen in einen kläglichen Zustand gekommen sei.

Nach der Säkularisation entstanden — 1803/04 — „kurbadische und ortenauische Differenzen über den sog. Gottswald"[4]). Am 26. 8. 1803 schreibt die Landvogtei Ortenau an den Oberschaffner Scheffel zu Gengenbach:

„Dem Reichsgotteshaus Gengenbach stand über den den 4 ortenauischen Gemeinden Griesheim, Bühl, Weier und Waltersweier eigentümlich zugehörigen, ganz auf diesseitigem Gebiet liegenden Gottswald kein anderes Recht zu, als einen Waldaufseher mit Namen eines Forstjunkers aufzustellen und durch diesen den Vorsitz bei den jeweils abzuhaltenden Waldgerichten führen zu lassen. Auf das Kurhaus Baden konnte demnach auch keine andere als die Gerechtsame übertragen werden."

In einem Bericht an die badische Regierung vom 2. Mai 1803[5]) führt die Landvogtei Offenburg die Gründe an, aus denen von

[1]) G.L.A. Gottswald Conv. 2. — [2]) a. a. O. Conv. 1.
[3]) a. a. O. Conv. 2. — [4]) a. a. O. Conv. 4. — [5]) a. a. O. Conv. 4.

ortenauischer Seite ein Eigentumsrecht des Klosters nie habe anerkannt werden können. Darnach liegt der Wald ganz auf Ortenauer Gebiet; er wurde auch nie zu Lehen vergeben. Das Waldbuch von 1532 ist von den 24 Waldrichtern ohne Einwirkung des Klosters erlassen worden. Auch die Waldabteilung zwischen Offenburg und den Gemeinden fand ganz ohne Einwirkung des Klosters statt. Die Stadt Offenburg hat ihren Anteil von sich aus meist zu Aeckern und Wiesen gemacht. Auch ist seit dem letzten Forstgericht im Jahr 1787 nicht die geringste Fürsorge für den Wald von Kloster und Forstjunker aufgewendet worden.

Wie der heutige Zustand beweist, ist die Genossenschaft mit ihrem Standpunkt durchgedrungen, da ihr der Wald in der Hauptsache zu Eigentum überlassen wurde.

Nach dem Gesagten entspricht die Entwicklung genau derjenigen im Forstbezirk Zell a. H.; nur ist die Genossenschaft Gottswald auf einer früheren Entwicklungsstufe — vor der Abteilung unter die Genossen der verschiedenen Gemeinden — stehen geblieben und bildet so ein einzig dastehendes, lehrreiches Zwischenglied zwischen der Markgenossenschaft und den modernen Formen der Genossenschaften.

O.Z. 9—11 Im Forstbezirk Renchen bestehen 3 Waldgenossenschaften,

die Mooswaldgenossenschaft Oedsbach	mit	163 ha	Wald,
„ Genossenschaft Hesselbach	„	32 „	„
„ Genossenschaft Litzloch	„	5 „	„ .

Da diese Genossenschaften uralt sind und in der Renchener Gegend früher nachweislich große Markgenossenschaften bestanden haben, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß wir es hier mit den Ueberresten solcher Marken zu tun haben. Die Genossenschaften von

Oedsbach und
Hesselbach

haben ihre gemeinsame Wurzel in der alten Mooswaldgenossenschaft. Ihr Waldbesitz lag um 1500 teils auf Stauffenberger Gebiet (Hauptort Durbach), teils im Amt Oberkirch (Hauptort Oedsbach) und war zwischen den beiderseitigen Genossen unabgeteilt. Aus dem Jahr 1527 ist ein Waldbrief (Waldordnung) erhalten [1], worin der Herr v. Stauffenberg, Vasall des Markgrafen von Baden, als Obermärker über die Genossenschaft anerkannt wird. „Der älteste Gemeiner von Stauffenberg soll Forstherr sein und das Waldgericht in Oedsbach halten.“ Der Forstherr hat das Recht, jährlich 12 Bäume im Genossenforst zu hauen und nach Gutdünken zu verwenden; ferner kann er das benötigte Bauholz sowie Steine dem Wald entnehmen.

[1] G. L. A. Mooswald, Conv. 1.

Schon aus einer Urkunde aus dem Jahr 1497 geht hervor, daß der Stauffenberger die Jagdgerechtigkeit „diesseits der Rench" innehat [1]).

Unter den um 1500 zum Mooswald gehörigen Genossen werden die von Hesselbach ausdrücklich aufgeführt.

Während die Stauffenberger Genossen (Durbach) die Oberherrschaft des Stauffenbergers von jeher anerkannten, bestritten sie die Oberkircher mit Unterstützung des Bischofs von Straßburg für ihr Gebiet. Als nach Mitte des 16. Jahrhunderts der Stauffenberger Melchior von Widergrün im Durbachergebirg ein Eisenbergwerk anlegte und das erforderliche Kohl- und Bauholz dazu im Genossenschaftswald z. T. auf Oberkircher Seite hauen ließ, strengten die Oberkircher Genossen einen Prozeß gegen die Stauffenberger an, erwirkten auch 1579 beim Reichskammergericht zu Wetzlar ein „mandatum inhibitorium" gegen Melchior [2]). Damit hatte die Trennung zwischen Oedsbacher und Durbacher Genossen eingesetzt.

Der Streit ging weiter, auch nachdem 1604 mit dem Aussterben des Stauffenbergischen Mannesstammes das Leben an die Markgrafschaft Baden zurückgefallen war. Nach Unterbrechung des Prozesses durch den 30jährigen Krieg kam 1652 endlich ein Vergleich zustande, demzufolge „der Oedsbachische Teil des Forsttums, die Moos genannt, der den Herren von Stauffenberg widerrechtlich entzogen worden sei, wieder in die Stauffenbergische Jurisdiction einverleibt werden solle, die Waldgenossen aber alle ihre hergebrachten Rechte ausüben dürften". [3])

Der Friede dauerte allerdings nicht lange, da sich die Oedsbacher nach neuen Uebergriffen der herrschaftlichen Beamten erneut absonderten. Seither blieben alle Versuche der Durbacher, wieder in den Mitgenuß der Waldungen auf Oberkircher Gebiet zu gelangen, erfolglos. Sie bildeten für sich die Moosgenossenschaft Durbach, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der politischen Gemeinde Durbach aufging. Die Ablösung des herrschaftlichen Beholzungsrechts in den Durbacher Waldungen erfolgte 1841 durch Vertrag des Staates mit der Gemeinde Durbach in Form einer Geldzahlung.

Die Oberkircher Genossen wahrten ihre Rechte besser, und zwar sowohl dem Staat wie der politischen Gemeinde gegenüber. Als 1786 der Markgraf Eigentumsansprüche an den Mooswald stellte, wurde ein Gutachten des Frh. von Wöller in Karlsruhe beigebracht, in dem dieser zum Ergebnis kommt, daß der Markgraf nur als Obermärker (Forstherr) an dem Waldeigentum beteiligt war, kein „solitarisches" Eigentum, sondern nur solches in Gemeinschaft mit den Genossen gehabt habe; bei bloßer Servitut könnte man sich die Einschränkung seiner Rechte nicht erklären.

Gegenüber den politischen Gemeinden blieb die Genossenschaft insofern selbständig, als ihre Mitglieder sich abschlossen und neu Zugezogene nicht als Genossen zuließen. So wurden 1807—12 mehrere

---

[1]) a. a. O. — [2]) a. a. O., Conv. 2. — [3]) a. a. O.

Zugezogene, die Ansprüche machen wollten, vom Hofgericht in Oberndorf (einem von den beteiligten Orten) abgewiesen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts trennten sich die verhältnismäßig wenigen Genossen, die zu anderen Gemarkungen gehörten, von den Oedsbachern. Der Genossenschaftscharakter ging dabei meist verloren; nur die 32 ha Wald umfassende Genossenschaft Hesselbach hat sich neben der großen Mooswaldgenossenschaft von Oedsbach erhalten.

Beide sind heute als Realgemeinden deutschrechtlichen Ursprungs zu bezeichnen. Sie sind Eigentumsgenossenschaften und besitzen Rechtsfähigkeit. Die Rechte, deren es in Oedsbach 132, in Hesselbach 32 sind, ruhen auf bestimmten Häusern. Die Verwaltung besorgt ein Waldmeister. Der Wald steht unter Beförsterung.

Demgegenüber dürfte die Waldgenossenschaft von

Litzloch

vielleicht den letzten Rest der alten „Maiwaldgenossenschaft" darstellen, die um 1810 aufgeteilt worden ist. Das Waldgebiet dieser Genossenschaft war die Freistetter Mark. Ein Freistetter Waldbrief von 1531 ist in Abschrift erhalten.[1]) Darnach sind Bauherren die Herren von Lichtenberg und der Bischof von Straßburg. Beide dürfen u. a. Brenn- und Bauholz für das Schloß zu Lichtenau und die Mühle zu Bischofsheim bezw. für Schloß und Mühle von Renchen hauen.

Außer der Freistetter Mark (Maiwald) bestanden im Hanauerland als alte Markverbände die Scherzheimer Mark (Fünfheimburgerwald) und die Korker Mark (Korkerwald). Während die Scherzheimer Mark ganz verschwunden ist, ist von der Korker Mark die Waldgenossenschaft Diersheim im Forstbezirk Rheinbischofsheim (siehe diese!) übriggeblieben; von der Waldgenossenschaft Litzloch endlich kann vermutet werden, daß sie auf die Freistetter Mark zurückgeht.

Die Rechte der 11 Litzlocher Genossen sind ausdrücklich mit dem Besitz von „Feuer und Rauch" verbunden.[2]) Alle Angelegenheiten werden vor versammelter Genossenschaft verhandelt. Die Genossenschaft ist rechtsfähig. Für die Angelegenheiten des Waldes, der unter Beförsterung steht, ist ein Waldmeister bestellt.

O.Z. 12 Das Gebiet der sog. „Korkerwaldgenossenschaft" (Forstbezirk Rheinbischofsheim) umfaßte früher rund 8000 Morgen zwischen Kinzig und Rench. An ihr waren beteiligt die Gemeinden Kork, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Legelshurst, Sand, Appenweier,

[1]) Beinert, Geschichte des bad. Hanauerlandes, 1909. — [2]) Mitteilung Schubergs auf der Tagung des Bad. Forstvereins zu Gernsbach, 1872.

Windschläg, Bodersweier, Zierolshofen, Holzhausen, Linx, Hohbühn, Diersheim, Rheinbischofsheim diesseits des Bachs.[1])

Alljährlich — zuletzt 1796 — tagte das Korker Waldgericht, bestehend aus 36 Mitgliedern, auf dem Hauptplatz des Ortes, dem „Korker-Bühl" unter einer Eiche. Dort wurden die Bestimmungen des 1476 erlassenen Waldbriefs öffentlich verlesen und Gericht gehalten. Dem Waldbrief zufolge sollen die Genossen durch Schenkung zu ihrem Waldbesitz gekommen sein. Die Genossenschaft bestand unabgeteilt bis 1813. Damals wurden die Waldungen den beteiligten Gemeinden als Gemeindewaldungen zugeteilt — unter Mitwirkung und mit Genehmigung der Staatsbehörden, die die Genossenschaft als Märkerschaft im Sinne des § 8 des II. Constitutionsedikts auffaßten.

Lediglich in

Diersheim

wurde die Genossenschaft weitergeführt. Hier nahmen die Berechtigten den ihnen zugewiesenen Wald in Besitz und Genuß, gaben ihm eine Verwaltung und führten sie durch besondere, von den Gemeindebehörden unabhängige Organe mit Kenntnis und Gutheißen der Staatsbehörden bis 1880. Damals ordnete das Bezirksamt, davon ausgehend, es habe der Korkerwaldgenuß die Bedeutung einer Bürgernutzung im Sinne der Gemeindeordnung, an, daß von jedem der 103 Lose eine bestimmte Geldauflage zugunsten der Gemeindekasse zu erheben sei. Darüber kam es zu einer Klage der Genossenschaft gegen die Gemeinde Diersheim. Nach langem Rechtsstreit entschied der Verwaltungsgerichtshof, daß die politische Gemeinde Eigentümerin des fraglichen Waldes sei und die genußberechtigten Bürger nur noch Anspruch auf den Ertrag des Waldes in Form von Bürgernutzen hätten. — Im Jahre 1908 wurde die bisherige selbständige Verwaltung, die man unter Staatsaufsicht noch hatte bestehen lassen, auf Veranlassung des Bezirksamts der Gemeindeverwaltung übertragen. Heute sind 99 genußberechtigte Bürger da, die je 2½ Ster **Brennholz und das Unterholz von** 1 (Mittelwald-) Schlag jährlich zu beanspruchen haben.[2])

Ihrer Entstehung aus einer alten Dorfmark entsprechend ursprünglich zweifellos eine echte Genossenschaft, Realgemeinde mit Rechtsfähigkeit und eigener Verwaltung innerhalb der politischen Gemeinde, ist die Gemeinschaft der Diersheimer Waldgenossen also immer mehr zu einer Anzahl von Nutzungsberechtigten der Gemeinde herabgedrückt worden. Praktisch ist damit auch die Korker Waldgenossenschaft vollends verschwunden.

Der Genossenschaftswald von Diersheim (richtiger würde er heute schon als Gemeindewald bezeichnet) hat eine Fläche von 60 ha (+ 14 ha Wiesen) und wird vom Forstamt Rheinbischofsheim bewirtschaftet.

---

[1]) Beinert, Geschichte des bad. Hanauerlandes, 1909. — Schaible, Geschichte des bad. Hanauerlandes, 1855. — Trenkle, Der Korker Waldbrief, 1880. — Gräßlin, Der Korker Bühl. — Forstamtsakten.

[2]) Mitteilungen des Bürgermeisteramts Diersheim.

O.Z. 13 Im Forstbezirk Ettlingen befindet sich der 10 ha große Genossenschaftswald von

Rimmelsbach,

der unter Beförsterung steht und wie ein Gemeindewald behandelt wird. Mit der Geschichte dieses Waldes hat sich Seeger befaßt.[1] Er weist nach, daß wir es mit einer großen alten Markgenossenschaft zu tun haben, die schon früh in 4 Untermarken zerlegt wurde, die Malscher Mark, den Stab Weier, die Forchheimer Mark und die Ettlinger Mark. Im Laufe der Zeit zerfielen diese Marken in Einzelgemeinden; nur die Malscher Mark und der Stab Weier bewahrten Jahrhunderte hindurch den ursprünglichen Markgenossenschaftscharakter. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war von der Malscher Mark nur noch die gemeinsame Waldmark übrig; die zum Stab Weier gehörigen Gemeinden bildeten außerdem noch in polizeilicher und kirchlicher Hinsicht einen Gemeindeverband.

Als im Jahre 1827 der Stab Weier nach langwierigen Verhandlungen aufgelöst wurde, umfaßte er die Gemeinden Ettlingenweier, Bruchhausen, Oberweier und Schluttenbach mit dem Rimmelsbacher Hof. Die Rimmelsbacher Hofbauern, die vordem aus den gemeinschaftlichen Waldungen jährlich 14 Klafter Holz bezogen hatten, erhielten bei der Teilung den jetzigen Genossenschaftswald zugewiesen und samt ihrem Feld in eigener Gemarkung ausgeschieden. Die übrigen Waldungen des Stabes Weier wurden zu ausgesprochenen Gemeindewaldungen.

Die Rimmelsbacher Hofbauern sind als die Mitglieder einer deutschrechtlichen Realgenossenschaft zu betrachten, bei der das Waldrecht mit dem Eigentum an einem bestimmten Hof verknüpft ist. Das Eigentum ist gemeinschaftlich; die Erträge und Kosten werden unter die 4 Hofbauern gleichmäßig verteilt. Rechtsfähigkeit besitzt die Genossenschaft nicht. In der Genossenversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Eine Rechnung über die Verwertung des Holzes wird nicht geführt.

Die Gemarkung Rimmelsbach ist 1925 mit Völkersbach vereinigt worden.

Seinem Charakter nach steht der Rimmelsbacher Wald heute jedenfalls — trotz der Beförsterung, die auf Antrag der Eigentümer wohl ohne weiteres aufgehoben würde — an der Grenze zwischen Genossenschaftswald und gemeinschaftlichem Privatwald.

---

[1] Seeger, Beitrag zur Geschichte der Waldungen der Stadt Ettlingen, 1908, S. 3 ff.

c) Unteres Rheintal.

Die Hubwaldgenossenschaft D.Z. 14

Altlußheim

im Forstbezirk Philippsburg ist — wie sich schon aus dem Namen „Hubwald" schließen läßt — aus einer Markgenossenschaft entstanden. Urkunden gehen zurück bis ins Jahr 1344. Damals wurde ein Vertrag abgeschlossen zwischen dem Kloster Maulbronn und den Bauern zu Altlußheim, wonach diese sich verpflichteten, aus dem Hubwald Münchswald (= Mönchswald?) jährlich 5 Pfund Hafer, 100 Eichen und 1000 Bund „Reisach" und, wenn sie Wald in Ackerfeld umwandeln wollten, für jede Jauchert „2 Simmern Korn" abzuliefern. Offenbar spielte das Kloster die Rolle eines Obermärkers ohne eigene Eigentumsansprüche an den Wald. [1])

Jahrhundertelang konnten die Altlußheimer ihren Wald ungestört nutzen; erst als um 1700 der Ort Neulußheim gegründet wurde, machten die Einwohner von Neulußheim Ansprüche an den Genossenwald geltend. 1769 wandte sich die auf ca. 50 Einwohner angewachsene Gemeinde mit einer Eingabe an den Herzog. [2]) Nachdem verschiedene Vergleichsversuche der Regierung an den maßlosen Forderungen der Neulußheimer gescheitert waren, wurden diese auf den Rechtsweg verwiesen.

Interessant sind die von den beiden Parteien für ihren Standpunkt vorgebrachten Gründe:

Neulußheim gibt an:

1. Bei der Gründung des Ortes sei vom Landesherrn die Teilnahme an allen Gemeindenutzungen zugesichert worden.
2. Die Neulußheimer besäßen keine sonstige Existenzmöglichkeit.
3. Von den ganzen Gemeindenutzungen hätten sie nur Genuß an der Weide und am Gemeindewald; erstere werde von den Altlußheimern dauernd gesperrt, letzterer sei gering und in so schlechtem Zustand, daß nichts daraus zu holen sei.
4. Alles Uebrige auf der ganzen Gemarkung, obschon Allmende, hätten sich die Altlußheimer angeeignet.
5. Es sei ein offenbares Uebermaß, daß die Hübner zu Altlußheim den ganzen Markwald mit Ausnahme des 300 Morgen großen Gemeindewaldes für sich in Anspruch nähmen; denn
6. der Hubwald sei fünfmal so umfangreich wie der Gemeindewald und stehe zu der Größe der 22 Hubgüter in keinem Verhältnis.
7. Früher sei auch an die Neulußheimer schon Holz aus dem Wald ausgeteilt worden, dieser sei somit als Gemeindewald angesehen worden.
8. Die Steine zwischen Hub- und Gemeindewald seien Jagdsteine, keine Marksteine.
9. Die Hübner müßten zuerst beweisen, daß der Wald immer Markwald gewesen sei.

---

[1]) G.L.A. Lußheim, Forstwesen, Conv. 5. — [2]) G.L.A. Lußheim, Waldungen, Conv. 33.

10. Es sei unbillig, daß die Hübner so viel Holz hätten, daß davon verkauft werden könne, während hingegen die übrigen Bürger und Gemeindsleute zu Altlußheim **und** sie, die Neulußheimer, darben müßten.

Demgegenüber erklärt Altlußheim:

Zu 1.: Die Neulußheimer hätten durch herzogliche Verfügung einige Rechte an Gemeindenutzungen zugesprochen erhalten, die aber auf Vorstellung der Altlußheimer wieder zurückgenommen worden seien.

Zu 2.: Die Gründung von Neulußheim sei ein Fehler gewesen, da die Altlußheimer den Verlust an Markung spürten, während für Neulußheim der Raum doch bald zu eng werde.

Zu 3.: Größere Gemeindenutzungen, als überhaupt vorhanden, könnten nicht gewährt werden.

Zu 4.: Es handle sich um Oedland, das denen, die es umbauten, zugesprochen wurde. Auch die Neulußheimer hätten solche Plätze bekommen, aber nicht benützt.

Zu 5.: Es handle sich um altes, offenkundiges Eigentum.

Zu 6.: Die Waldgröße sei in Ansehung der Huben nicht übermäßig. Jede der 22 Huben bestehe aus 52 Morgen Acker und Wiesen; im ganzen seien es gegen 1200 Morgen Feld, was etwa der Größe des Waldes entspreche. Bei den alten Lehengütern habe man immer mehr Wald als Feld zugewiesen. — Sie, die Hübner, müßten von den Huben und den dazu gehörigen Waldungen alle „Beschwerden" allein tragen, seien also auch nicht verpflichtet, den Nutzen daraus mit jemand zu teilen, der an den Huben selbst keinen Anteil habe. Schon 1527 seien solche unberechtigte Ansprüche abgewiesen worden. Die Nichthübner hätten dagegen gleiche Ansprüche am **Gemeinde**wald.

Zu 7.: Die gelegentliche Abgabe von Holz an die Neulußheimer sei bloße Gefälligkeit gewesen.

Zu 8.: Die Steine seien von altersher als Marksteine angesehen worden; sie müßten sich andernfalls auch in dem angrenzenden bischöflichen Wald, in den sich die „Kerpfeljagd" erstreckt, fortsetzen.

Zu 9.: Den Neulußheimern obliege der Nachweis des Gegenteils.

Zu 10.: Die Convenienz gebe kein Recht, Eigentum aufzuheben. —

Ein Augenschein ergab, „daß die Ansprüche der Neulußheimer an den Hubwald ganz unbegründet und ihre auf die übrigen Gemeindestücke gemachten Prätensionen ebenso unstichhaltig seien." — Neulußheim wurde in allen Instanzen abgewiesen.

1819 unternahmen die Neulußheimer einen nochmaligen Vorstoß. Damals berichtete der Ortsvorstand von Altlußheim u. a.: „Der Gemeindewald enthält 174 Morgen. Die Huben sind nach den beim Großh. Amt liegenden Akten schon seit dem Jahr 1200 im Besitzstand, und auch der Rechtsspruch von 1516 beweist dieses." [1]) — Wie bei der klaren Rechtslage nicht anders zu erwarten war, wurde Neulußheim erneut abgewiesen.

Heute [2]) stellt die Hubwaldgenossenschaft eine ausgesprochene Eigentumsgenossenschaft, und zwar eine Nutzungsgemeinde mit **212 ha**

---

[1]) G.L.A. Lußheim, Waldungen, Conv. 34. — [2]) Mitteilungen des Genossenschaftsvorstands sowie des Forstamts Philippsburg.

Waldbesitz innerhalb der politischen Gemeinde dar. Die 29 — ursprünglich gleichgroßen — Anteile (Huben) sind durch Kauf, Verkauf, Erbschaft, Teilung bis zu Achteln aufgeteilt. Jede Hube oder Teilhube ist im Grundbuch eingetragen. Satzungen bestehen nicht; *auch fehlt der Genossenschaft die Rechtsfähigkeit.* In der Genossenversammlung hat jeder Besitzer einer Voll- oder Teilhube *eine* Stimme. Staatsaufsicht besteht nicht, auch *keine Beförsterung*; der Wald gilt (leider!) als Privatwald.

Das anfallende Brennholz wird jährlich unter die Hübner verteilt, Nutzholz zugunsten der Hubkasse verkauft. — Die Huben sind frei veräußerlich (Nutzungsgemeinde!); vor dem Weltkrieg betrug der Wert einer vollen Hube 700—800 Goldmark. Im 17. Jahrhundert wurde vom Hubwald ein Teil als Gemeindewald ausgeschieden.

d) Bauland.

Im *Forstbezirk Sinsheim* besteht die Waldgenossenschaft O. Z. 15

Adersbach,

eine alte Genossenschaft mit *84 ha* Waldfläche. Ueber ihren Ursprung ist nichts Bestimmtes festzustellen; doch ist nach der Verfassung der Genossenschaft zu vermuten, daß es sich um Reste einer früheren Markgenossenschaft handelt. Nach Angabe des Forstamts Sinsheim ruht nämlich das Genossenschaftsrecht auf bestimmten Häusern; die Anteile haben ungleiche Größe; bei der Genossenversammlung werden die Stimmen nach Maßgabe der Anteile gezählt. *Rechtsfähigkeit besitzt die Genossenschaft nicht.* Es besteht *keine Staatsaufsicht*, auch keine forstamtliche.

Auf Wunsch des Vorstands ist schon einige Male Holz durch Forstbeamte angewiesen worden; doch besteht keine geregelte Wirtschaft, und der Waldzustand ist demgemäß unbefriedigend. Zeitweise hat die Genossenschaft die Streuentnahme so stark ausgeübt, daß deren Einstellung nach dem Forstgesetz auf 2 Jahre erfolgen mußte. [1])

Auf alte Markverbände gehen im *Forstbezirk Adelsheim* O. Z. 16—18
vermutlich zurück die Waldgenossenschaften

Gies	mit einer Waldfläche von	94 ha
Großeicholzheim	„ „ „ „	11 „
Kleineicholzheim	„ „ „ „	5 „

[1]) Mitteilung des Forstamts.

Eine weitere (Bofsheim), die wir an anderer Stelle besprechen, wurde um 1870 aus Sondereigentum neu gegründet. — Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß vor 100 Jahren ein Gemeindewald von Wemmershof mit abgesonderter Gemarkung bestand (17 ha), der 1848 als Genossenschaftswald erklärt wurde und heute ohne Aktenunterlage als Privatwald im Miteigentum von 8 Hofbesitzern (zu je $^1/_8$) geführt wird.[1]) Irgendein genossenschaftlicher Charakter kann heute nicht mehr festgestellt werden; der Wald ist als gemeinschaftlicher Privatwald zu betrachten.

Die Waldgenossenschaft

Gies

ist laut alten Rechnungen nach dem im Bauernkrieg zerstörten Dorfe Gies benannt. Die damals heimatlos gewordenen Hofbesitzer sollen sich in Osterburken, Bofsheim und Rosenberg angesiedelt haben. Die Waldgemarkung Gies bestand bis 1839. Sie war in 21 ideelle Teile, sog. „Lauben", eingeteilt; bei der Gemarkungsauflösung erhielt — nach dem Verhältnis der in den 3 Orten ansässigen Teilhaber — Osterburken 16, Bofsheim 4, Rosenberg 1 Laube zugewiesen. Während die Lauben auf Gemarkung Bofsheim und Rosenberg Privatwald geworden sind, wird der Wald auf Gemarkung Osterburken als Genossenschaftswald gemeinschaftlich bewirtschaftet. Er besteht heute noch aus 16 Lauben, die wieder in je 120 Pfennige eingeteilt sind. Das Eigentum ist ungeteilt.

Nach den Satzungen vom Jahre 1878 hat jeder Genosse 1 Stimme. Die Verwaltung der Genossenschaft erfolgt durch Verwaltungsrat und Generalversammlung. Die jährlichen Reineinnahmen werden unter die Genossen verteilt. Die Waldwirtschaft besorgt ein jeweils auf 3 Jahre gewählter Waldhüter. Staatsaufsicht besteht nicht, auch keine Beförsterung. —

Ueber die kleinen Waldgenossenschaften von

Großeicholzheim und Kleineicholzheim

ist nichts Näheres zu erfahren. Beides sind — nach Angaben der Bürgermeisterämter — Eigentumsgenossenschaften; die Flächenanteile der einzelnen Genossen sind verschieden groß. Der Ertrag aus dem Wald wird teils in natura (Brennholz), teils in Geld (Stammholz) verteilt; ebenso werden die Kosten nach Maßgabe der Flächenanteile auf die Genossen umgelegt.

Auch diese beiden Genossenschaften unterliegen weder der Beförsterung noch sonstiger Staatsaufsicht.

---

[1]) Mitteilung des Forstamts Adelsheim an Herrn Oberforstrat Dr. Eichhorn.

Im Forstbezirk Boxberg gibt es eine Reihe privater Gemeinschaften, die z. T. als „Waldgenossenschaften" bezeichnet werden. Doch handelt es sich bei diesen — oft nur wenige Ar großen — Gebilden fast in allen Fällen um rein römisch-rechtliches Miteigentumsverhältnis an Wald. Als echte Genossenschaften konnten lediglich festgestellt werden:

die Waldgenossenschaft von Assamstadt mit 120 ha Wald,
die Waldgenossenschaft von Ballenberg mit 96 ha Wald.

Beide Genossenschaften bestehen schon seit Jahrhunderten und dürften auf alte Markverbände zurückgehen.

Ballenberg.

Die Eigentumsgenossenschaft Mutzenbrunn in Ballenberg bildet eine deutschrechtliche Nutzungsgemeinde innerhalb der politischen Gemeinde. Jeder Genosse kann seinen Anteil am Wald verkaufen, aber keine bestimmte Fläche wegmessen lassen und diesen Teil selbständig nutzen. Der gesamte Waldbetrieb ist vielmehr gemeinschaftlich und wird von einem Vorstand geleitet. Für jeden Genossen ist die Größe seines ideellen Waldanteils auf den Namen im Grundbuch eingetragen. In der Genossenversammlung zählt bei der Abstimmung jeder Anteil ohne Rücksicht auf seine Größe als 1 Stimme. Der Erlös des Holzes wird nach Maßgabe der Anteilsgrößen unter die Genossen verteilt.

Die Genossenschaft besitzt keine Rechtsfähigkeit; auch besteht keine Staatsaufsicht, auch keine Beförsterung. Dennoch ist der Wald, da sachverständige Genossen vorhanden sind, in sehr gutem Zustand. [1])

Assamstadt.

Die Waldgenossenschaft „Großer Dacht" in Assamstadt ist ursprünglich genau so organisiert wie diejenige von Ballenberg. Insbesondere war sie eine Eigentumsgenossenschaft, bei der die einzlnen Genossen nur ideelle Anteile am Wald besaßen. Das Streben der Assamstadter ging nun seit Jahrzehnten dahin, die Anteile im Wald sichtbar zu machen und jedem Genossen seinen Anteil zur selbständigen Bewirtschaftung zuzuteilen. Da der Staat seine Zustimmung zur Teilung des Grundstücks versagte, haben die Mitglieder den Wald eigenmächtig geteilt und versteint und jedem einen Teil zugewiesen. Dieses Experiment hat nahezu den gesamten Oberholzbestand gekostet, so daß sich der Wald nun in einem kläglichen Zustand befindet und weiterhin in einem solchen bleiben wird, weil eben in der Praxis jedes kleine Stück von einem andern und anders bewirtschaftet wird. [2])

Die Genossenschaft hat damit praktisch ihr Ende gefunden; denn wenn sie auch rechtlich in der strengen Form der Eigentumsgenossenschaft fortbesteht, so ist doch tatsächlich nicht einmal mehr eine Wirtschaftsgenossenschaft vorhanden, weil eben jeder der bisherigen Genossen in „seinem" Waldstück macht, was er will.

---

[1]) Mitteilungen des Forstamts Boxberg und des Bürgermeisteramts Ballenberg. — [2]) Mitteilung des Forstamts Boxberg an Herrn Oberforstrat Dr. Eichhorn vom 3. 4. 1928.

e) Odenwald

O.Z. 21 Im **Forstbezirk Mosbach** befindet sich die „Hubgenossenschaft"

Muckental

mit 42 ha Wald. Nach Angaben des Forstamts Mosbach soll sie 1783 durch Uebertragung des Pfalzgrafen Karl Theodor entstanden sein. Der Name „Hubgenossenschaft" deutet jedoch auf den Ursprung aus einer Markgenossenschaft hin. Gegenwärtig sind 32 Huben vorhanden (ursprünglich waren es 8). Es handelt sich um eine deutschrechtliche Eigentumsgenossenschaft. Die Anteile der einzelnen Genossen sind ungleich groß. Das Stimmrecht regelt sich nach der Größe der Anteile. Die Genossenschaft ist, wie das Forstamt mitteilt, **rechtsfähig; der Beförsterung unterliegt sie nicht.** Im Falle der Auflösung der Genossenschaft, die nur von mindestens ⅓ der Mitglieder, die zugleich über ²/₃ der Anteile verfügen müssen, beschlossen werden kann, wird der Boden nach Maßgabe der Anteile verteilt, der Holzbestandswert aufgrund einer Schätzung durch Geld ausgeglichen.

Früher besaß die Genossenschaft auch landwirtschaftliche Grundstücke, womit Verpflichtungen, wie Wegunterhaltung, Farrenhaltung usw. verbunden waren. Als Ergebnis einer Auseinandersetzung mit der Gemeinde (1901) verblieb der Genossenschaft nur der Wald.

Für die Waldwirtschaft hat die Genossenschaft einen Obmann bestellt. Nach dem Zeugnis des Forstamts Mosbach ist der Wald auf Gemarkung Muckental — im Gegensatz zum sonstigen Privatwald des Forstbezirks — in recht guter Verfassung.

O.Z. 22–27 Die 6 Waldgenossenschaften im **Forstbezirk Walldürn,**

Bäuerleshof,

Brückenbauerngut,

Knebelshof,

Hardheimer Pfarrgut,

Brückengut,

Medershub,

alle auf Gemarkung Bretzingen, fallen auf durch die Kleinheit ihrer Waldflächen. Diese umfassen:

Bäuerleshof	16.6 ha	78 Genossen,
Brückenbauerngut	5.0 „	82 „
Knebelshof	2.9 „	80 „
Hardheimer Pfarrgut	0.3 „	62 „
Brückengut	0.3 „	42 „
Medershub	0.5 „	38 „ .

Da diese Genossenschaften schon seit Jahrhunderten bestehen und alle die gleiche Form der deutschrechtlichen Agrargenossenschaft und dieselben Eigentümlichkeiten haben, [1]) stellen sie wohl die letzten Reste einer alten Markgenossenschaft dar, von der allerdings nicht viel übrig geblieben ist. Charakteristisch ist, daß das Recht am genossenschaftlichen Waldeigentum an dem Besitz bestimmter Grundstücke haftet (Realgemeinden!).

Aus einem Bericht des Amtsgerichts Walldürn an das Ministerium vom 5. 6. 1913 [2]) geht folgendes hervor: Zweck der Genossenschaften ist die Bewirtschaftung der ihnen gehörigen Waldflächen. Die Einnahmen fließen in die bei jeder Genossenschaft vorhandene Genossenschaftskasse, aus der auch alle Auslagen bestritten werden. Etwaige Ueberschüsse aus der Waldbewirtschaftung werden nach Verhältnis des Flächengehalts der Grundstücke (also nach der Größe der Anteile) in Geld unter die Genossen verteilt. Kosten werden nach dem gleichen Maßstab umgelegt. Nur das minderwertige Holz wird in natura abgegeben.

Ueber forsttechnische Maßnahmen entscheiden die Genossen von Fall zu Fall. Allgemeine Genossenversammlungen werden nur einberufen, wenn eine wichtige Verwaltungsmaßnahme zu beraten ist. Die Genossenversammlung wählt auch den Geschäftsführer, dem die Führung der Bücher, die Verwaltung der Kasse und die Vertretung der Genossenschaft obliegt. Ebenso wird der Genossenversammlung die Rechnung über das Genossenschaftsvermögen vorgelegt. Das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung richtet sich nach der Zahl der Anteile der einzelnen Genossen.

Staatsaufsicht besteht nicht, auch keine Beförsterung. Nach Mitteilung des Forstamts Walldürn besitzen die Genossenschaften die Rechtsfähigkeit, sind aber — mit Zustimmung des Justizministeriums — nicht im Grundbuch, sondern in einem besonderen Verzeichnis eingetragen.

Der Zustand der Waldungen ist — wie bei der mangelnden Sachkenntnis der Genossen und der doch bei den meisten Genossenschaften trotz der genossenschaftlichen Bewirtschaftung viel zu kleinen Waldfläche nicht anders zu erwarten — sehr unerfreulich. Die Wirtschaft ist gänzlich ungeregelt; Folge sind Bodenverwilderung, fast reine Brennholzwirtschaft, vielfach Buschwald. [3])

[1]) Angaben des Forstamts Walldürn. — [2]) Akten des Bezirksamts Walldürn. — [3]) Mitteilung des Forstamts Walldürn.

B. Waldgenossenschaften als Folge von Rechtsablösungen.

a) Schwarzwald.

28.	Forstbezirk	Neustadt	WG. Fischbach
29.	"	"	" Kappel
30.	"	"	" Raithenbuch
31.	"	"	" Saig
32.	"	"	" Unterlenzkirch
33.	"	Todtnau	" Hofsgrund
34.	"	Freiburg	" Kappel (17-Bauern-Wald)
35.	"	Kirchzarten	" Oberried
36.	"	Ottenhöfen	" Ottenhöfen *)
37.	"	"	" Seebach *)

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

38.	Forstbezirk	Huchenfeld	WG. Hamberg

c) Bauland.

39.	Forstbezirk	Eppingen	WG. Ittlingen-Gemmingen
40.	"	"	" Ittlingen-Hornberg
41.	"	"	" Ittlingen-Kellerhof.

*) Genossenschaftscharakter fraglich!

a) Schwarzwald.

Den neuesten Fall einer Entstehung größerer Waldgenossenschaften infolge von Rechtsablösungen bietet die im Jahr 1905 erfolgte Ablösung der umfangreichen Holzberechtigungen in den Waldungen der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft im staatl. Forstbezirk Neustadt i. Schw.[1]) O.Z. 28–32

Es entstanden damals die Waldgenossenschaften von

Fischbach,
Kappel,
Raithenbuch,
Saig,
Unterlenzkirch,

mit einer Gesamtfläche von 349 ha Wald (Fischbach 27 ha, Kappel 95 ha, Raithenbuch 55 ha, Saig 83 ha, Unterlenzkirch 89 ha).

Die abgetretenen Waldungen gehörten ursprünglich zur Herrschaft Lenzkirch. Die Holzberechtigungen ruhten seit unvordenklichen Zeiten auf diesen Wäldern. Zuerst wurden sie als Vergünstigungen der Herrschaft betrachtet: laut Kaufbrief vom Jahre 1491 ging damals die Herrschaft Lenzkirch nebst Allmenden, Weiden, Hölzern usw. „als ganz unbeschwert" an das Haus Fürstenberg über. Zahlreiche Urkunden aus den Jahren 1620 bis 1803 beweisen, daß die Einwohner jeweils um Abgabe des notwendigen Holzes gebeten haben und daß die Herrschaft diese Holzabgaben jeweils „aus Gnaden" bewilligt hat. Leichtere Verwertbarkeit des Holzes, Furcht vor Holznot u. dergl. veranlaßte die Herrschaft 1778 zur Normierung des Brennholzbezugs. 1803 wurden diese Normsätze trotz Widerstands der Berechtigten erheblich reduziert.

Die Brennholzberechtigungen der einzelnen Häuser wurden nach 1803 genau beschrieben und die Beschreibungen im „Liquidationsprotokoll" von 1815 zusammengestellt.

Wegen der Holzberechtigungen wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts ca. 100 Prozesse geführt. Hinsichtlich des Bestehens einer Berechtigung überhaupt ist dabei die gerichtliche Feststellung von 1827 von Bedeutung, daß die Holzabgabe zwar auf Vergünstigung beruhe, daß aber diese Vergünstigung eine unwiderrufliche sei, wie sie nach dem Landrecht zum Erwerb einer Dienstbarkeit erforderlich sei. Was die Anzahl der Berechtigten anlangt, so gelang es den Oberlenzkirchern, ein Urteil zu erwirken, daß in ihrer Gemeinde nicht nur die Besitzer altbestandener Gebäude — die „Althölzler" — sondern auch die übrigen Bürger — die „Neuhölzler" — zum Holzbezug berechtigt seien. Für die weiteren zur Herrschaft Lenzkirch gehörigen Gemeinden, nämlich Unterlenzkirch, Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach, wurde jedoch

[1]) Schneider, Die Ablösung der Holzberechtigungen in der ehem. Herrschaft Lenzkirch; Zeitschr. für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1905, Nr. 21/22. — Battlehner, Die Ablösung der Lenzkircher Holzberechtigungen, A. F. J. Ztg. 1906, Heft 8—10. — Akten des Forstamts Neustadt.

durch ein Urteil des Oberhofgerichts von 1877 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Holzberechtigung kein Recht der Gemeinde, sondern ein auf bestimmten Häusern ruhendes Privatrecht des Besitzers sei.

Im Laufe der Zeit wurden die Berechtigungen für beide Teile immer lästiger. Die Standesherrschaft wurde in der Bewirtschaftung des Waldes behindert, vor allem durch ein unverständliches Gerichtsurteil von 1872, das ihr jede Mitbeholzung verbot. Der Zwang, wegen der Berechtigung Nutzholz zu Brennholz zu zerschneiden, führte mit dem Steigen der Nutzholzpreise zu immer größerer Vergeudung. Das fürstl. Forstamt Lenzkirch brauchte einen besonderen Beamten für die schwierige Materie der Holzberechtigungen. Auf der andern Seite erhielten die Berechtigten ihr Brennholz durchs Los zugeteilt und mußten es oft stundenweit herholen. So war der Boden für eine gütliche Ablösung vorbereitet, als die Standesherrschaft nach früheren vergeblichen Versuchen im Jahre 1901 einen Ablösungsvorschlag an die Gesamtheit der Berechtigten richtete mit Androhung der Klage, falls keine Zustimmung erfolge. Sie stützte sich dabei auf § 134 des bad. Forstgesetzes, der das Recht des Belasteten, die Ablösung zu verlangen, ausspricht und eine Entschädigung mit Wald vorschreibt. Das abzutretende Waldstück soll nach dem Gesetz der aufgehobenen Berechtigung im Werte gleichkommen und nach Möglichkeit den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Eine Kommission von staatlichen und fürstlichen Forstleuten führte die Wertrechnung aus. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf eine Grundlage, die einen Kapitalwert der Berechtigung von ca. 1 400 000 Mark ergab. Diesem Kapital entsprach eine Waldfläche von 518 ha, die wie folgt auf die einzelnen Berechtigten verteilt werden sollte: Lenzkirch 224 ha, Kappel 87 ha, Unterlenzkirch 86 ha, Saig 67 ha, Raithenbuch 37 ha, Fischbach 17 ha. Die Ablösungswaldungen sollten ungefähr normal bestockt sein. Ihre Auswahl — auch der Lage nach — wurde im beiderseitigen Interesse geregelt.

Der endgültige Ablösungsvorschlag fand einstimmige Annahme im Bürgerausschuß und in der Gemeindeversammlung von Lenzkirch, ebenso bei sämtlichen 205 Holzberechtigten in den andern 5 Gemeinden. Die Gemeinde Lenzkirch, in der sämtliche Bürger bezugsberechtigt waren, konnte den erhaltenen Wald zu ihrem Gemeindewald schlagen. Auch die Berechtigten in den übrigen Gemeinden, in denen eine Regelung zunächst schwierig schien, zeigten Verständnis dafür, daß die ungeteilte Bewirtschaftung ihrer Wälder in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse liege, und faßten den einstimmigen Beschluß, Waldgenossenschaften (Eigentumsgenossenschaften) unter staatlicher Beförsterung zu bilden. Das Ministerium des Innern erwirkte den neuen Genossenschaften die Körperschaftsrechte. So wurden 1905 die fünf Genossenschaften gebildet und erhielten gleichlautende Satzungen (diejenige von Saig ist hier im Anhang abgedruckt).

Darnach verfolgen die einzelnen Genossenschaften den Zweck, ihre Waldungen rationell zu bewirtschaften und den Mitgliedern der Genossenschaft eine dauernde Rente zu gewährleisten (§ 1). Die Mit-

gliedschaft ist mit dem Eigentum bestimmter Gebäude verbunden. Die Rechte gegenüber der Genossenschaft können nicht ohne gleichzeitigen Verkauf des Gebäudes veräußert werden (§ 2), also: deutschrechtliche Realgenossenschaft! Ertrag und Kosten werden entsprechend dem Umfang der bisherigen Berechtigung auf die Mitglieder verteilt (§ 5). Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch Vorstand (§ 8) und Genossenschaftsversammlung (§ 9) besorgt. Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von ¾ der Genossenschaftsmitglieder, die gleichzeitig mindestens ¾ der Gewinnanteile besitzen müssen, erforderlich. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Genossenschaft auf die politische Gemeinde über (§ 14).

Der Erfolg dieser Art von Ablösung war für beide Teile erstaunlich. Beide Teile erhöhten ihre Einnahmen beträchtlich. Die große Summe, die früher durch das Zerschneiden von Nutzholz zu Brennholz vergeudet wurde, verteilt sich eben jetzt als Einnahme auf die beiden Parteien; dazu kommt die Annehmlichkeit des eigenen Waldbesitzes für die Berechtigten, während anderseits die Standesherrschaft über ihren verbleibenden Waldbesitz von noch 630 ha frei verfügen kann.

In dem Gebiet zwischen Freiburg, Kirchzarten und dem Schauinslandmassiv lagen die ausgedehnten Waldungen des Klosters Oberried. O. Z. 33–35
Auf diesen Waldungen lasteten Bau- und Brennholzberechtigungen der Einwohner von Oberried, Kappel, Hofsgrund und St. Wilhelm. Davon gehört Hofsgrund zum heutigen Forstbezirk Todtnau, Kappel zum Forstbezirk Freiburg, Oberried und St. Wilhelm zum Forstbezirk Kirchzarten.

In einer 1727 erlassenen „Waldordnung für die obrigkeitlichen und gemeinschaftlichen Waldungen", unterzeichnet von dem Prälaten zu St. Blasien, heißt es u. a.:

„Jedem Bauern soll jährlich verkauft werden in der Vogtei Oberried: 8 Kl. Brennholz, 4 Kl. Sägholz, den 13 Bauern, die am Ehrbach Teil haben, außerdem noch 2 Tannen etc." Aehnliche Aufzählungen folgen dann für die Vogteien Kappel, Hofsgrund und St. Wilhelm. Das Kloster behält sich vor, bei Holzmangel den Bezug zu mindern oder aufzuheben."

In derselben Waldordnung heißt es:

„Was die Taglöhner betrifft, haben und sollen sich diese mit dem Abholz, solange desgleichen vorhanden, zu behelfen und zu vergnügen, welche Beholzung aber nit eigenmächtig, sondern gleichfalls mit Vorwissen und Willen eines jeweiligen Priors geschehen soll." [1])

---

[1]) G. L. A. Oberried.

Das Kloster erkennt also die Holzberechtigungen an — von „verkaufen" wird wohl nur gesprochen, um das Eigentumsrecht des Klosters an den Waldungen zu betonen; tatsächlich erfolgte die Beholzung meist unentgeltlich. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen den Bauern, die Bau- und Brennholzberechtigungen haben (Hofbesitzer), und den Taglöhnern, denen vergünstigungsweise das Abfallholz überlassen wird.

Streitigkeiten über die Beholzung waren seit altersher an der Tagesordnung. Einerseits bestritten die Berechtigten häufig das Eigentumsrecht des Klosters an den belasteten Waldungen, die sie für sich selbst in Anspruch nahmen; anderseits machten die Taglöhner den Hofbauern ihr Beholzungsrecht streitig und verlangten Gleichberechtigung. In den verschiedenen Dörfern entwickelten sich auch die Rechtsverhältnisse nach verschiedenen Seiten, was dann bei der Ablösung der Rechte verwirrend und erschwerend in Erscheinung trat.

Nach der Aufhebung des Klosters Oberried kamen im Jahre 1806 seine Waldungen an die Herrschaft Baden, die alsbald dazu überging, die unbequemen Holzberechtigungen durch Abfindung mittels Wald abzulösen. Die Herrschaft trat in Verhandlungen mit den 4 in Betracht kommenden Gemeinden ein und schloß zunächst mit

Oberried,

der Gemeinde, die die ausgedehntesten Berechtigungen aufwies, im Jahre 1815 einen Vergleich, durch den bestimmte Walddistrikte „als freies Eigentum der Berechtigten" abgetreten wurden; die Gemeinde Oberried sollte sich künftig aus diesen Waldungen beholzen und wie über ihr Eigentum darüber verfügen.

Die widerspruchsvolle Fassung dieses Vertrags beschwor sofort einen Rechtsstreit herauf, ob nun der abgetretene Wald der politischen Gemeinde oder der Gesamtheit der Berechtigten gehöre. Die Berechtigten wiesen auf die bisherige Ungleichheit der Holzrechte hin (ganze, halbe und Viertel-Teile), sowie auf die Ungerechtigkeit, die es bedeute, wenn die bisher Nichtberechtigten ihnen jetzt gleichgestellt würden. Im Jahre 1842 endlich wurde der Prozeß dahin entschieden, daß ein Teil des Waldes der Gemeinde zufiel, der andere Teil der Gesamtheit der 52 Berechtigten als Eigentum zugesprochen wurde.

Dies war der Geburtstag der Waldgenossenschaft Oberried, die seither ihren 410 ha großen Waldbesitz gemeinschaftlich bewirtschaftet und verwaltet. Sie stellt eine ausgesprochene Eigentumsgenossenschaft dar in der Form der deutschrechtlichen Agrargenossenschaft und untersteht der Beförsterung des Forstamts Kirchszarten, nach dessen Mitteilung sie auch die Rechtsfähigkeit erworben hat. Die genossenschaftlichen Anteilswerte entsprechen den früher bestehenden ganzen, halben und Viertel-Rechten; in der Genossenversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Für den Fall einer Auflösung der Genossenschaft sind besondere Bestimmungen nicht vorgesehen.

Die Waldungen der Genossenschaft sind in gutem Zustand; Leistungen und Hiebssatz entsprechen durchaus den übrigen beförsterten Waldungen des Forstbezirks. [1]) —

Die Bauern von

Kappel

hatten Holzberechtigungen nicht nur in den Waldungen des Klosters Oberried, sondern auch im Wald des Klosters Günterstal. Die Rechtsgrundlage für diese Berechtigungen bildet der in den Akten des GLA. [2]) in Urschrift („Dünkh=Rodell über Cappell Anno 1631 den 21sten May") und in einer von 1818 datierten Zweitschrift enthaltene Dingrodel, in dem es heißt:

„... desgleichen auch und zum achten so haben die Teutschen Herrn und die Frauen zu Günterstal die hinteren Wäldt des Kapplertals, darin haben die Gebauersam gemeiniglich Recht Holz zu hauen zu allen ihren Gebäuen, die sie in demselben Tal und in dem Gericht bauen wollen, wie auch die Wäldt und die Eckerich zu genießen, wie vom alten hero, inmaßen dann der Oberkeit und Gemeind solche Nutzung zur Kappel einig zusteht ..."

Während das Beholzungsrecht am Günterstaler Wald durch Eintausch eines Waldstückes im Jahre 1772 erlosch, bestand es an den kommenturischen (Oberrieder Kloster=) Waldungen noch, als diese an Baden fielen. Als die Berechtigungen abgelöst werden sollten, machten die Taglöhner ihre Mitberechtigung geltend, bezweifelten auch die Höhe der von den Bauern in Anspruch genommenen Klafterzahlen. Doch erschien nach Studium der Akten dem Oberforstamt wie dem Kreisdirektorium die Alleinberechtigung der Bauern genügend erwiesen, und der Staat gab mit Urkunde von 1839 den heutigen „Siebenzehn=Bauern=Wald" — heute 42 ha — an die 17 berechtigten Hofbauern als Ablösung ab.

Dagegen glückte es den Bauern nicht, das Waldstück, das sie 1772 vom Kloster Günterstal gegen ihr Beholzungsrecht eingetauscht hatten, in ihr Eigentum zu bringen. Durch Gerichtsentscheid von 1826 wurde den Bauern ²/₃, den Taglöhnern ⅓ des Genusses daran zugesprochen, der Wald selbst aber als Gemeindewald bestätigt. — Der 17=Bauernwald dagegen wurde als unzweifelhafter Genossenschaftswald ganz analog dem Oberrieder Genossenschaftswald behandelt. (Deutschrechtliche Eigentumsgenossenschaft.) Da die Rechte gleich groß waren, werden Kosten und Erträge zu je ¹/₁₇ auf die Bauernhöfe verteilt; ebenso hat jeder gleiches Stimmrecht in der Genossenversammlung. Seit 1921 steht der Wald unter Beförsterung des Staatl. Forstamts Freiburg. In den letzten Jahren hat übrigens der Staat die Mehrzahl der Genossenschaftsanteile erworben. —

Wenn so aus den Berechtigungsablösungen im früheren Oberrieder Klosterwald auf Gemarkung Oberried der Genossenschaftswald Ober=

---

[1]) Mitteilung des Forstamts Kirchzarten. — [2]) G. L. A. Kappel, Conv. 252 a.

ried, auf Gemarkung Kappel der Genossenschaftswald „17-Bauernwald“ hervorgegangen ist, so muß demgegenüber auffallen, daß es zu

Hofsgrund

keinen Genossenschaftswald gibt, wenigstens nicht dem Namen nach, daß vielmehr dort aus der Berechtigungsablösung ein 299 ha großer „Gemeindewald“ hervorgegangen ist. Tatsächlich ist der Wald im Grundbuch als Eigentum der politischen Gemeinde eingetragen, und das Forstamt Todtnau spricht ihm den Charakter eines Genossenschaftswaldes rundweg ab. [1]) Demgegenüber hat indes Fieser überzeugend nachgewiesen, daß der Wald nur den Namen eines Gemeindewaldes trägt, in Wirklichkeit aber den Berechtigten allein abgetreten worden ist. [2])

In der oben angeführten Waldordnung von 1727 werden die Berechtigungen der Hofsgrunder Hofbesitzer am Oberrieder Klosterwald aufgezählt, die übrigens schon aus Vergleichen zwischen dem Gotteshaus und dem österreichischen Burgrichter 1605 und 1611 und aus dem Dingrodel über den Hofsgrund von 1607 zu entnehmen sind. [3]) Aufgrund der dort niedergelegten Bau- und Brennholzberechtigungen wurde nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1830 ein Vergleich geschlossen zwischen der Herrschaft Baden und den „Gliedern der Gemeinde Hofsgrund“, demzufolge der „Gemeinde“ ein bestimmtes Waldareal als Ablösungskapital abgetreten wurde. Der endgültige Vertrag wurde 1834 abgeschlossen; Bürgermeister Wießler u. Gen. waren durch besondere Vollmacht sämtlicher holzberechtigter Hausbesitzer zum Vertragsabschluß ermächtigt.

Das Wort „Gemeinde“ im Vertrag von 1834 wurde in der Folgezeit im Sinn von „politische Gemeinde“ aufgefaßt. Die tatsächlichen Rechtsverhältnisse widersprechen jedoch dieser Auslegung. Der Holzbezug der Hofsgrunder ist als deutschrechtliches Beholzungsrecht anerkannt. Der Bürger als solcher hat keinen Bürgernutzen zu beanspruchen; vielmehr wird dieser „Bürgernutzen“ von den Bürgern, ja sogar von Nichtbürgern durch den Erwerb berechtigter Häuser miterworben und endet mit deren Verlust: das Bezugsrecht ruht auf dem Hause. So hat z. B. die Stadtgemeinde Freiburg als Besitzerin des Hofgutes „Gassenbauernhof“ ein Beholzungsrecht im Hofsgrunder „Gemeindewald“! Schon aus diesem Grunde ist zu vermuten. daß der Vertrag von 1834 nur mit den Bezugsberechtigten abgeschlossen wurde. Die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten bildet somit eine neue deutschrechtliche Genossenschaft als Realgemeinde innerhalb der politischen Gemeinde.

In der Praxis war bis zum Jahre 1904 eine Feststellung des Waldes als Genossenschaftswald nicht aktuell. Die Gesamtheit der Be-

---

[1]) Schriftl. Mitteilung vom 14. 10. 29 an den Verfasser. — [2]) Gutachten des Oberförsters Fieser vom 21. 9. 1910: Das Holzbezugsrecht der Hofbesitzer auf Gemarkung Hofsgrund aus dem dortigen sog. Gemeindewald. — [3]) G. L. A. Hofsgrund.

rechtigten erhielt jeweils den gesamten Jahreshiebssatz, der die gesamte Berechtigung nie überstieg. 1904 wurde zum erstenmal ein Hiebssatz beschlossen, der über die Gesamtberechtigung hinausging. Die Gemeinde Hofsgrund behauptete nunmehr den Anspruch der Hofbesitzer auf das Mehrquantum als Ersatz für die früher, wenn der Hiebssatz zur Befriedigung der Berechtigung nicht ausgereicht hatte, häufig erfolgten Abzüge. In einem Schreiben an das Bezirksamt vom 18. 7. 1909 stellte sich die Gemeinde auf den Standpunkt, daß ihr Wald kein Gemeindewald im allgemeinen sei, sondern ein Gemeindewald der Nutzungsberechtigten. Im Jahre 1834 hätten im Namen der berechtigten Häuserbesitzer die Gemeindevertreter mit dem Fiskus die Waldabtretung vereinbart. In deren Namen sei auch der Wald als Gemeindewald erklärt worden, da sie alle Ortsbürger gewesen seien und ohne Zweifel aus diesem Grunde nicht ausdrücklich verlangt hätten, daß der Wald an sie als die Genossenschaft der Berechtigten abgetreten werde. Es wird in dem Bericht nach Hinweis auf die bereits erörterten Gründe auch der für die Tatsache einer Realgemeinde sehr wesentliche Punkt geltend gemacht, daß alle Lasten, wie Kosten für Aussteinung, Waldhut usw. nie von der politischen Gemeinde getragen, sondern von jeher auf die holzberechtigten Hofbesitzer umgelegt wurden. Die Gemeindeversammlung beschloß denn auch einstimmig, den ganzen Ueberschuß den Berechtigten zu geben, da die politische Gemeinde kein Holz anzusprechen habe.

Trotz dieser Gründe entschied der Bezirksrat im Jahre 1910, daß der Hofsgrunder Wald Gemeindewald sei, der zugunsten der Eigentümer bestimmter Höfe mit einer Holzabgabe belastet sei. Die Verteilung des überschüssigen Holzes auf die Berechtigten sei als Freigebigkeitshandlung zu beurteilen. Den Berechtigten wie der Gemeinde wurde anheimgegeben, ein Gutachten des städt. Forstamts Freiburg über die erwähnten Punkte einzuholen. In diesem Gutachten kam Oberförster Fieser zu dem klaren Schluß, daß es sich in Hofsgrund um eine Genossenschaft handle, daß diese auch über die Verteilung der Mehrnutzung zu beschließen habe. Auch die Weide sei Eigentum der „Realgemeinde". Fieser regte an, Feststellungsklage zu erhaben und sodann für die Genossenschaft Körperschaftsrechte zu erwirken.

Die Feststellungsklage ist bis heute unterblieben — aus dem einfachen Grunde, weil kein Kläger da ist. Weder das Bezirksamt noch die Forstbehörde haben ein Interesse an der Feststellung, da ja die gute Bewirtschaftung des Waldes in der Form des Gemeindewaldes mindestens ebenso gesichert ist wie in der des Genossenschaftswaldes. Die Gemeinde vollends erkennt den Anspruch der Berechtigten auf den Gesamthiebssatz stillschweigend an.

Der bloße Name darf uns indes nicht hindern, den Gemeindewald von Hofsgrund unter den Genossenschaftswaldungen aufzuzählen. Die Realgemeinde Hofsgrund hat genau denselben Charakter wie die Genossenschaften Oberried und Siebenzehn-Bauernwald. Der Mangel der Rechtsfähigkeit ist, solange der gegenwärtige Zustand besteht, belanglos. — Die Rechtsverhältnisse des „Gemeindewaldes" von Hofsgrund haben übrigens große Aehnlichkeit mit denen

des weiter oben besprochenen „Gemeindewaldes" von Schuttertal im Forstbezirk Lahr, dessen Genossenschaftscharakter wir nachgewiesen haben. —

Als letzte der aus den Oberrieder Berechtigungsablösungen hervorgegangenen Waldgenossenschaften wäre noch diejenige von

St. Wilhelm

zu nennen.[1]) Wir erwähnen sie nur der Vollständigkeit halber; sie besteht heute längst nicht mehr.

Auch im Fall von St. Wilhelm entstanden Meinungsverschiedenheiten, ob sich der Staat mit der ganzen Gemeinde oder nur mit einem Teil der Bürger auseinanderzusetzen habe. Die Forst- und Domänendirektion wies jedoch nach (1838), daß St. Wilhelm eine neuere Siedlung ist und die dortigen Berechtigungen erst vom 18. Jahrhundert datieren. Bis 1824 waren die Einwohner von St. Wilhelm gar nicht zu einer Gemeinde vereinigt. Alles, was sie an Liegenschaften und Rechten besaßen, war ihr privates Eigentum, das auch durch die später erfolgte Konstituierung einer politischen Gemeinde nicht verloren gehen konnte. Entschädigung für Berechtigungen sei demnach nur denjenigen Einwohnern zu Privateigentum zuzubilligen, die schon vor 1824 waldberechtigt waren.

Tatsächlich ist der Ablösungsvertrag vom 3. 5. 1838 ausdrücklich mit den berechtigten Bürgern von St. Wilhelm abgeschlossen worden. Leider ist aber einer Zersplitterung dieses Ablösungswaldes nicht vorgebeugt worden. § 17 des Vertrags lautet:

„Die vom Gr. Aerar abzutretende Weidfeld- und Waldbodenfläche geht als bloß mit den öffentlichen Abgaben beschwertes Privateigentum an die kontrahierenden Bauern über, denen anheimgestellt bleibt, nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen den acquirierenden Grund und Boden genossenschaftlich zu benutzen oder unter sich abzuteilen."

Letztere Möglichkeit wurde leider nur zu bald ausgenutzt und der Wald in kleine Privatwäldchen zersplittert. Schon 1872 war nach Schuberg[2]) die Genossenschaft St. Wilhelm verschwunden.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Berechtigungsablösungen in den ehemaligen Klosterwaldungen von Oberried in den 1830er Jahren zur Neubildung von Gemeinde-, Privat- und auch von Genossenschaftswaldungen geführt haben, und daß von den letzteren heute noch bestehen:

der Genossenschaftswald von	Oberried	(410 ha),
„ „ „	Hofsgrund	(299 ha),
„ „ „	Kappel, 17-B.-Wald,	(42 ha).

Es handelt sich um 3 Eigentumsgenossenschaften, deutschrechtliche Realgenossenschaften, deren Wald unter Beförsterung steht und sich in erfreulichem Zustand befindet.

---

[1]) G. L. A., St. Wilhelm, Conv. 1. — [2]) Referat auf der Bad. Forstversammlung zu Gernsbach 1872.

Aus Rechtsablösung hervorgegangen sind im Forstbezirk Ottenhöfen die Genossenschaftswaldungen von O. Z. 36/37

Ottenhöfen mit 188 ha Wald,
Seebach „ 248 „ „ .

Ottenhöfen.

Die Gemeinden Waldulm und Ringelbach besaßen — der Volkssage nach infolge Schenkung der Utta Ducissa von Schauenburg im 12. Jahrhundert — einen gemeinsamen Wald, in dem die Einwohner der Talrotten Lauersbach, Simmersbach, Ottenhöfen und Unterwasser Nutzungsrechte ausübten. Durch Teilungsprotokoll 1815/16 wurde der Wald zwischen den beiden Gemeinden abgeteilt; die Rechte der Talrotten wurden bei dieser Gelegenheit von Ringelbach durch Abgabe einer bestimmten Menge Holz, von Waldulm durch Abtretung eines Waldstücks, des jetzigen Genossenschaftswaldes, abgelöst. So kamen die Talrotten, die heute einen Teil der politischen Gemeinde Ottenhöfen bilden, zu ihrem Waldbesitz.

Die Gesamtheit der Talrotten in ihrer Eigenschaft als Waldbesitzer stellt eine Eigentumsgenossenschaft dar. Der Wald wird beförstert. Rechtsfähigkeit besitzen die Rotten als Nebengemeinden; besondere Genossenschaftssatzungen bestehen nicht. Die Genossenschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus Gemeinderäten besteht. Ca. 270 fm werden vom jährlichen Hiebssatz als Bürgerholz abgegeben, der Rest zugunsten der Genossenschaftskasse versteigert. [1])

In einem Erlaß von 1895 vertritt das Ministerium des Innern die Ansicht, daß die Talrotten als Nebenorte von Ottenhöfen zu betrachten seien mit eigenem Vermögen, zu dem die Waldungen gehörten. Der bisher verteilte Ertrag sei als Bürgernutzen zu betrachten, der nach dem Normaltag, 11. Jan. 1831, zu fixieren sei. Ueberschüsse gehörten nicht den Genossen, sondern der Gesamtheit der 3 Nebenorte. Verteilung der Ueberschüsse auf die Genossen sei also nach der Gemeindeordnung nur möglich durch besonderen Beschluß und Staatsgenehmigung. Das Ministerium empfiehlt dieses Verfahren, um einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Weg zu gehen, da „ein Civilprozeß sich bei der Schwierigkeit der Sache lange hinziehen und große Kosten verursachen würde".

Das Ministerium betrachtet also, ohne sich allerdings seiner Sache ganz sicher zu sein, die Waldungen nicht als Prvateigentum der Genossenschaft, sondern als Gemeindevermögen der Nebenorte. — Wir können der Entstehungsgeschichte entsprechend ruhig von Genossenschaftswald reden, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß ein Uebergangsstadium zum Gemeindewald vorliegt. —

Seebach.

Der Genossenschaftswald von Seebach umfaßt 248 ha. Wir haben bereits im Zusammenhang mit dem Genossenschaftswald von Grim-

[1]) Akten des Forstamts Ottenhöfen.

melswald, das einen Zinken der Gemeinde Seebach bildet, aber einen eigenen, aus einer alten Mark hervorgegangenen Wald hat, diese Waldgenossenschaft berührt.

Der Seebacher Wald stammt aber nachgewiesenermaßen[1]) aus Rechtsablösung. Im Jahr 1804 wurden die Brenn- und Bauholzberechtigungen, die die Seebacher in den ehem. Frhr. v. Schauenburg'schen Waldungen hatten, mittels Wald abgelöst. Der Wald kann insofern als Eigentum einer „Realgemeinde" aufgefaßt werden, als nicht alle Seebacher Bürger Genossen sind: die Einwohner des Zinkens Grimmelswald, die ihren eigenen Wald haben, sind ausgenommen.

Ein Uebergangsstadium zwischen Genossenschafts- und Gemeindewald ist auch hier festzustellen. 3 Gemeinderäte bilden den Verwaltungsrat. Die Genossenschaft besitzt die Rechtsfähigkeit als Teilgemeinde. Der Wald steht unter Beförsterung.

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

O. Z. 38 Ein sehr altes Beispiel einer Forstrechtsablösung durch Wald bietet der Fall der Waldgenossenschaft

Hamberg

(Amt Pforzheim) im Forstbezirk Huchenfeld.[2])

Unterm 5. April 1826 beschwerten sich mehrere Bürger von Hamberg, daß sie vom Waldbenutzungsrecht ausgeschlossen seien. Sie sandten einen Bericht an das Justizministerium; daraus geht folgendes hervor:

Im Jahre 1461 überließ Markgraf Karl I. dem Dieter von Gemmingen ein größeres Gebiet als Erblehen; hierzu gehörten Waldungen, in denen die Untertanen (Einwohner der umliegenden Gemeinden) sich unentgeltlich beholzen durften. Als später wegen der Beholzungsrechte ein Streit entstand, löste Herr Eitel Dieter 1557 das Holzbezugsrecht der Gemeinde Neuhausen, Johann Bleikhard 1587/88 das der Gemeinden Schöllbronn, Hohenwart und Hamberg durch Ueberlassung von Waldungen ab. Herr Bleikhard bestimmte dabei ausdrücklich, „daß nur allein die dazumal bestehenden Hofstetten holzberechtigt" sein sollten. So entstanden also in Schöllbronn, Hohenwart und Hamberg deutschrechtliche Waldgenossenschaften als Realgemeinden innerhalb der Ortsgemeinde.

Die Bürger erklärten die betr. Urkunden als „der landesherrlichen Verfügung ganz entgegenlaufend". Trotzdem mußte sich auch Neuhausen dieser Neuerung fügen, das damit als 4. Realgemeinde zu den übrigen hinzutrat.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren in Neuhausen schon 37 Bürger von der unentgeltlichen Beholzung ausgenommen. Diese er-

---

[1]) Akten des Forstamts Ottenhöfen. — [2]) G. L. A., Hamberg, Forstwesen.

wirkten 1728 von der „Oberhoheitsstelle“ eine Verfügung, nach der in Zukunft sämtliche Gemeindebürger in gleicher Weise das Waldbenutzungsrecht haben sollten. — Eine ähnliche Verfügung erreichte Schöllbronn 1737, während in Hohenwart unter den Bürgern selber ein Vergleich zustande kam. So wurden die Waldungen der Bezugsberechtigten in Neuhausen, Schöllbronn und Hohenwart eigentliche Gemeindewaldungen, während in Hamberg der Genossenschaftscharakter erhalten blieb.

Diejenigen Bürger von Hamberg, die vom Beholzungsrecht ausgeschlossen waren, versuchten verschiedentlich durch Eingaben an das Amt Pforzheim und an das Kreisdirektorium zum Nutzungsrecht zu kommen, aber ohne Erfolg. Auch das Gesuch von 1826 an das Ministerium wurde abgeschlagen bezw. die Gesuchsteller auf den Rechtsweg verwiesen. — In einer wiederholten Bitte von 1829 wird Klage geführt, daß ein Nichtgemeindebürger, der Bärenwirt Volz von Tiefenbronn, ein Waldrecht gekauft habe und den Wald immer als Privatwald angebe.

Ein Beschluß des Direktoriums des Murg- und Pfinzkreises zu Durlach vom 5. 12. 1829 sagt zu diesen Gesuchen u. a.:

„Das schon früher bemerkte Sachverhältnis besteht darin, daß zu Hamberg ein Wald besteht, zu dessen Genuß nur eine bestimmte Anzahl benannter Bürgerfamilien berechtigt ist. Die Tendenz der Querulanten geht dahin, zu erwirken, daß dieser Wald in Gemeindeeigentum verwandelt und sie, die zu den Genußberechtigten nicht gehören, alsdann zur Teilnahme auch vereigenschaftet werden. Sie sind hinreichend belehrt und wissen wohl, daß dies nicht anders als durch Entschädigung der seitherigen privaten Nutznießer für die künftige Minderung ihres Genusses geschehen kann ...“

Da alle Vergleiche scheiterten, ist der Wald bis heute Genossenschaftswald geblieben. Er umfaßt jetzt 67 ha in 52 ganzen Teilen. Im Grundbuch ist „Miteigentum“ (Eigentum zu Bruchteilen) eingetragen, was indes an dem Charakter der Vereinigung als einer „Genossenschaft“ nichts ändert. Eigentum, Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung der Waldungen sind gemeinschaftlich; wir haben es also mit einer Eigentumsgenossenschaft zu tun. Die ursprünglich am Besitz eines Hofes haftenden Anteilrechte sind heute selbständig übertragbar und frei veräußerlich; die Genossenschaft stellt also jetzt eine Nutzungsgemeinde dar. Rechtsfähigkeit besitzt die Genossenschaft nicht. Die Verwaltung besorgt der aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat. Nutz- und Brennholz werden alljährlich versteigert, der Erlös nach Deckung der Ausgaben und Befriedigung eines Betriebsfonds den Eigentumsanteilen entsprechend verteilt. Jährlich wird Rechnung gestellt.[1])

Staatsaufsicht über die Genossenschaft besteht nicht, auch keine Beförsterung. Eine sachkundige Wirtschaftsführung fehlt infolgedessen leider.

---

[1]) Mitteilungen des Bürgermeisteramts Hamberg an den Verfasser.

c) Bauland.

O.Z. 39—41 Zu den durch Rechtsablösungen entstandenen Waldgenossenschaften gehören 3 Genossenschaften im Forstbezirk Eppingen auf Gemarkung Ittlingen, nämlich die

Gemmingensche Genossenschaft Ittlingen
Hornbergsche Genossenschaft Ittlingen,
Genossenschaft Kellerhof

mit einem Waldbesitz von 76 ha, 68 ha und 5 ha.

Die Verhältnisse dieser Gebilde liegen ziemlich im Dunkeln. Fest steht lediglich, daß in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Brenn- und Bauholzberechtigungen in den Grundherrschaftswaldungen der Gemarkung Ittlingen durch Abtretung von Wald an die Berechtigten abgelöst wurden. Die Waldungen werden seither genossenschaftlich bewirtschaftet (Form der Eigentumsgenossenschaften), ohne daß das Forstamt etwas mit der Bewirtschaftung zu tun hätte; diese erfolgt vielmehr durch einen „herkömmlicherweise" vom Gemeinderat ernannten Waldmeister. Die Aufsicht führt der jeweilige Gemeinderat.

Da die drei Genossenschaften keine rechtsfähigen Körperschaften sind, ist das Eigentum — wie gewöhnlich in solchen Fällen — als „Gemeinschaft nach Bruchteilen" (Miteigentum) im Grundbuch eingetragen. Die einzelnen Anteile sind frei veräußerlich (Nutzungsgemeinde!). Bei Abstimmungen in der Genossenversammlung wird trotz der verschiedenen Größe der Anteile jedem Teilhaber eine Stimme zugerechnet. [1])

---

[1]) Mitteilungen des Forstamts Eppingen und des Bürgermeisteramts Ittlingen an den Verfasser.

C. Waldgenossenschaften als Folge von Verkauf oder Verleihung von Wald an eine Personenmehrheit.

a) Schwarzwald.

42.	Forstbezirk	Neustadt	WG. Obereisenbach
43.	„	Forbach II	„ Murgschifferschaft

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

44.	Forstbezirk	Jestetten	WG. Erzingen
45.	„	Breisach	„ Merdingen-Zwölferholz
46.	„	„	„ Merdingen-Margelstaude
47.	„	Steinbach	„ Schiftung *)

c) Odenwald.

48.	Forstbezirk	Heidelberg-Stadt	WG. Grenzhof *)
49.	„	Mosbach	„ Dallau *)
50.	„	Buchen	„ Eberstadt
51.	„	„	„ Hainstadt

*) Genossenschaftscharakter fraglich!

a) Schwarzwald.

O. Z. 42 Die Waldgenossenschaft

Obereisenbach

im Forstbezirk Neustadt mit 19 ha Wald verdankt ihre Entstehung einem gemeinschaftlichen Geländeankauf, dessen Zweck ursprünglich die Schaffung von Weideland war. Einer Vertragsabschrift [1]) entnehmen wir folgendes:

Am 28. 6. 1871 erschienen vor Notar Beck 37 Einwohner von Neustadt und erklärten: Da wir hier wenig eigenes Feld besitzen, namentlich für Hebung des Viehstands uns ein größeres Weidfeld fehlt, so haben wir von der F. F. Standesherrschaft Fürstenberg von ihrem Kameralgut auf der Gemarkung Eisenbach 2 Grundstücke, zus. 52 Morgen, gekauft für 3828 Gulden. Zur weiteren Regelung der Rechte und Verbindlichkeiten unter den Käufern selbst wurde folgender Vertrag vereinbart:

§ 1. Die Liegenschaften bilden ein Ganzes und bleiben unter den Mitgliedern in unabgeteilter Gemeinschaft. Die Zahl der Mitglieder bleibt auf 37 festgesetzt und steht jedem somit $^1/_{37}$ in unabgeteilter Gemeinschaft zu. Nachträglich können somit keine weiteren Mitglieder eintreten, auch dürfen nicht mehrere zusammen einen Teil von $^1/_{37}$ besitzen, da $^1/_{37}$ nicht in kleinere Teile verteilt werden darf, aber ein Mitglied kann auch mehr als einen Teil ($^1/_{37}$) besitzen und hat so viel Stimmen als Anteile.

§ 2. Da die jetzigen Mitglieder sämtlich Hausbesitzer dahier sind, so werden dieselben besorgt sein, daß der Teil von $^1/_{37}$ als zum Haus gehörig behandelt werden wird; wenn jedoch ein Mitglied seinen Anteil an obigen Liegenschaften verkaufen will, so darf er diesen Anteil sowohl einem Mitgliede als auch einem anderen verkaufen, nur muß letzterer hier ansäßig sein.

§ 3. Stimmenmehrheit gilt bei allen Abstimmungen, wozu die außer Land sich aufhaltenden Mitglieder nicht eingeladen zu werden brauchen, und es werden nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder gezählt. Durch solche Abstimmungen werden etwaige Streitigkeiten der Mitglieder unter sich, zweifelhafte und sonst nicht im Vertrag erwähnte Fälle entschieden. Bei Abänderungen an diesem Vertrage oder nötigen Zusätzen gilt die gleiche Abstimmung, ebenso wird verfahren bei Fragen über Erhaltung, Verbesserung des Grundstücks, Anpflanzungen und Verwaltung überhaupt. — Bei Vertretung der Mitglieder nach außen, Dritten gegenüber, werden dieselben auf gleiche Abstimmung einen Bevollmächtigten bestellen, auf gleiche Weise ist ein Kassier zu wählen.

§ 4. Steuern, Abgaben und sonstige Ausgaben werden nach Verhältnis der Anteile getragen und vom erwählten Kassier im Ganzen ausbezahlt; derselbe besorgt auch die Verteilung der Abzahlung an Kapital und Zins und empfängt Quittungen. —

---

[1]) Akten der Genossenschaft Obereisenbach.

Damit ist bereits die Organisation der Genossenschaft geklärt. Rechtsfähigkeit besitzt diese nicht. — Die Zahl der Anteile beträgt heute 32, die 28 namentlichen Mitgliedern zustehen.

Da in den 1880er Jahren die Nutzung als Weidfeld immer mehr zurückging, wurde damals das Gelände nach und nach parzellenweise aufgeforstet. Das älteste Holz ist heute etwa 50 Jahre alt. Die Erträgnisse werden teils in Holz, teils in Geld anteilmäßig verteilt. Beförsterung besteht nicht, dagegen untersteht die Genossenschaft der Aufsicht des Bezirksamts.

Hierher gehört auch die O.Z. 43

Murgschifferschaft,

Badens größte und bekannteste Waldgenossenschaft, mit einem Waldbesitz von 5011 ha, der vom Forstamt Forbach II bewirtschaftet wird. Ueber sie, ihre Geschichte sowie über ihre Verhältnisse in rechtlicher, volks- und forstwirtschaftlicher Hinsicht ist schon viel und erschöpfend geschrieben worden. An Hauptwerken seien hier genannt:

Jägerschmid, das Murgtal (1800).

Arnsperger, Erneuertes Lagerbuch über die schifferschaftlichen Waldungen, 1818.

Krieg von Hochfelden, Die Grafschaft Eberstein, 1836.

von Kettner, Beschreibung des Bad. Murg- und Oostals, 1843.

Emminghaus, Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein und im unteren Schwarzwald, 1870.

Gothein, Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft, 1889.

Wir können uns daher an dieser Stelle mit verhältnismäßig kurzen Ausführungen begnügen.

Früher suchte man den Ursprung der Murgschifferschaft auf eine Markgenossenschaft zurückzuführen. Diese Ansicht vertritt insbesondere Emminghaus. Er sagt u. a., nachdem er den behaupteten zunftmäßigen Charakter der Genossenschaft an Hand eines Vergleichs mit den zweifellos zunftmäßig aufgezogenen Schiffertümern des Kinzigtals abgelehnt hat: [1])

„1569 verkaufte Graf Philipp von Eberstein den 6 Geschworenen der Holzgewerbeordnung des Murgtals seinen bisher gebrauchten Holzhandel samt Mühlen und Waldungen. Die von der schon bestehenden Genossenschaft erkauften Waldungen liegen auf der äußersten württembergischen Grenze... Aus der obigen Urkunde geht hervor, daß die Genossenschaft als solche schon damals Waldbesitzerin war. Ich vermute, daß sie damals schon alle ihre Waldungen besessen hatte. Es

[1]) Emminghaus, Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein und im unteren Schwarzwald, 1870, S. 89.

sprechen viele Gründe dafür, daß sie dieselben ursprünglich aus markgenossenschaftlichem Eigentum zugeteilt erhalten hatte. Ist diese Annahme richtig, so haben wir es hier mit der Rechtsnachfolgerin einer Markgenossenschaft zu tun, die mit dem Aufkommen der landesherrlichen Gewalt als Korporation bestätigt, mit gewissen, auf die Verwertung der Produkte der Waldmark bezüglichen Privilegien ausgestattet wurde und die das auf die Verwertung jener Produkte gerichtete Gewerbe nach einer bestimmten, verliehenen Ordnung betrieb."

Und weiter:[1]) „Wenn nicht auf die Markgenossenschaft, so wüßte man nicht, worauf man das große und schon so frühzeitig vorhandene gemeinsame Waldeigentum zurückführen sollte. Und wenn man nicht annimmt, daß der Markverband hier in einer verhältnismäßig frühen Zeit gelöst wurde, so wäre die frühzeitige, wahrscheinlich dort, wie früher nachgewiesen, im 13. Jahrhundert vorhandene Beteiligung einer gewissen Zahl der Talbewohner an einem Teil der überhaupt vorhandenen Waldungen und eine so viel ausgiebigere Benutzung dieser Waldungen, als sie die Markgenossenschaft gestattete, endlich auch die Veräußerung von Waldrechten, nicht erklärlich."

Diesen Vermutungen gegenüber weist Gothein nach, daß im Murgtal nie eine Markgenossenschaft bestanden hat. Das „badische" Murgtal (Mittel- und Unterlauf der Murg) wurde sehr spät besiedelt. Kein Ort ist vor Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt. Die Dörfer entstanden unter dem Schutz der Gaugrafen.

„Bei der Anlegung der Dörfer waren ihnen natürlich Allmenden gegeben worden, die aus den herrschaftlichen Waldungen ausgeschieden wurden. Daß es sich hierbei nicht etwa um Stücke einer Markgenossenschaft gehandelt hat, sieht man am besten daraus, daß jede Gemeinde ihren Wald jederzeit besonders für sich besaß, daß nirgends ein Ort Weide- und Beholzungsrechte im Wald des Nachbarortes besaß. Nicht die leiseste Spur eines genossenschaftlichen Zusammenhangs der Dorfschaften ist zu finden, ihre einzige Einheit ist die Gemeinsamkeit des Herrn."[2])

Heute besteht kein Zweifel mehr, daß die Murgschifferschaft aus einer Gesellschaft von Flößern und Holzhändlern hervorgegangen ist, die an Waldungen ursprünglich nur Allmendgenuß hatte und eigenes Waldeigentum erst viel später, als Emminghaus annimmt, erworben hat. Die Geschichte der Gesellschaft läßt sich mit Sicherheit bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen. Zu ihrer Blütezeit, im 16. Jahrhundert, erwarben die Schiffer ihren Waldbesitz von den Grafen von Eberstein und von Windeck, und zwar wurden die Waldungen teils gekauft, teils von den Grafen als Lehen oder in Erbpacht gegeben. Die damalige Waldfläche betrug ein Mehrfaches der heutigen. Mit dem 30-jährigen Krieg setzte dann ein Niedergang ein: Das Murgtal wurde schwer heimgesucht, die Sägemühlen niedergebrannt; unter den Murgschiffern brach Streit und Hader aus, und ihre Macht

[1]) a. a. O., S. 91. — [2]) Gothein, a. a. O., S. 405

lag zu Boden. Damals zogen die Grafen einen Teil der Wälder wieder zurück, nämlich die Waldungen des heutigen Forstbezirks Kaltenbronn und einen Teil der Waldungen des Forstbezirks Herrenwies. Die übrigen Waldungen, die den heutigen Besitz der Schifferschaft ausmachen, gingen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in das unbestrittene Eigentum der Genossenschaft über. [1])

Die Murgschifferschaft ist eine Genossenschaft rein privatrechtlicher Natur. Der Wald — hauptsächlich Tannen- und Fichtenbestände — steht in ungeteiltem Eigentum der Genossenschaft. Die Jahresnutzung wird nach Deckung der Unkosten, die vom Betrieb aufzubringen sind, entsprechend den Rechtsanteilen unter die Genossen verteilt, und zwar werden die anfallenden Nadelholzstämme und -Abschnitte I. und II. Klasse in natura überwiesen.

Die Bezugsrechte stehen dem Inhaber persönlich zu; sie sind übertragbar und veräußerlich. Die Murgschifferschaft ist somit als eine Nutzungsgemeinde anzusehen. Rund 55 % der Waldrechte sind heute im Besitz des Bad. Staates, der aufgrund eines Vertrages von 1886 die Beförsterung über den schifferschaftlichen Waldbesitz ausübt. Es wurde zu diesem Zweck ein besonderes Forstamt (Forbach II) errichtet.

Verwaltungsorgane der Schifferschaft sind der aus 5 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, ferner die Generalversammlung der Mitglieder, die alljährlich mindestens einmal zusammentritt. Die Abstimmung erfolgt aufgrund des Besitzstandes, und zwar ist der Besitz von mindestens 250 Waldrechten zur Abgabe *einer* Stimme erforderlich. Je weitere 500 Rechte entsprechen einer weiteren Stimme; doch darf kein Mitglied mehr als ein Drittel der jeweils vertretenen Stimmen auf sich vereinigen. Der Staat, der 55 % aller Rechte innehat, stimmt daher in der Generalversammlung immer nur mit 33 % der vertretenen Rechte. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft wird das Eigentum an die Mitglieder nach Maßgabe ihres Besitzes an Waldrechten verteilt. Besitzt ein Genossenschafter ²/₃ aller Rechte, so kann er Teilung verlangen.

Die Genossenschaft ist *rechtsfähig*. *Ihr Waldbesitz wird vom Staat* nach den Vorschriften für Gemeindewaldungen *bewirtschaftet*. Der Ertrag der Schifferschaftswaldungen gehört zu den höchsten im Land. [2])

---

[1]) Stephani, Vortrag über den Murgschifferschaftswald, veröffentlicht im „Forstwirt" 1927, Nr. 96 ff. — [2]) Mitteilungen des Forstamts Forbach II.

b) Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen.

O.Z. 44 Die sog. Schlatthofgenossenschaft

Erzingen

im Forstbezirk Jestetten mit 169 ha Wald ist nachweislich durch Kauf entstanden. Nach den Akten des GLA.[1]) erschienen vor Hans von Wiswil um das Jahr 1778 Vogt und Gemeinde Erzingen und erläuterten, „wie sie als ganze Gemeinde vor etlichen Jahren einen Hof, so man nannte den Schlatthof, mitsamt Aeckern, Matten, Holz, Feld, Wunn, Weid und aller Zubehörung" als freies Eigentum erkauft hätten. Mit der Zeit sei um das Eigentum Streit entstanden. Endlich einigten sich die Nutznießer, den Hof zu teilen und Wald und Weide gemeinsam zu nutzen.

Eine beglaubigte Abschrift des Kaufbriefs von 1533 besagt, daß Verkäufer der Landgraf Friedolf zu Sulz war, Käufer die neun Geschlechter, aus denen damals die „Gemeinde" Erzingen bestand: „Huober, Weißenberger, Zölly, Indlikofer, Stoll, Zimmermann, Winterle, Schuomacher und Netzhammer".

Die 9 Geschlechter haben ihr Eigentum von dem der später entstandenen politischen Gemeinde abgesondert. „Andere haben am Schlatthof nichts zu fordern." (Realgemeinde!) Allerdings erhebt schon seit alter Zeit die politische Gemeinde Eigentumsansprüche an den Wald. — Die Genossenschaft ist rechtsfähig. Der Gemeinderat ist rechtlicher Vertreter der Genossenschaft, deren Waldungen unter Beförsterung des Forstamts Jestetten stehen. Früher wurde alles Holz (Nutz- und Brennholz) in natura verteilt. Neuerdings erhält jeder der Genossen ein bestimmtes Quantum Holz gegen Zahlung der Aufbereitungskosten. Der Rest wird verkauft, der Erlös nach Deckung der Waldlasten verteilt. Bleiben mehr als 2000 RM. Reingewinn, so muß der Ueberschuß an die Gemeindekasse abgeführt werden. Bei einer etwaigen Auflösung der Genossenschaft würde der Wald zweifellos der Gemeinde zufallen.

O.Z. 45/46 Im Forstbezirk Breisach bestehen 2 Waldgenossenschaften:

Zwölferholz,
Margelstaude,

mit 51 bezw. 6 ha Waldfläche. Beide haben ihren Sitz in Merdingen; die Genossen stammen aus Merdingen und Gündlingen. Nach Mitteilung des Forstamts Breisach gehörten beide Waldungen im 14. Jahrhundert dem Stift St. Peter, das sie den Vorgängern der heutigen Genossen als Erblehen überließ. In den Akten des GLA.,

[1]) G.L.A. Erzingen, Forstwesen, Conv. 1.

die vieles über das Zwölferholz enthalten, wird das Eigentum des Klosters nirgends bestritten. Ob ursprünglich nur 1 Genossenschaft bestanden hat, oder ob von vornherein die Nutznießer der Margelstaude andere waren als die des Zwölferholzes, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Die Organisation der 2 Genossenschaften ist jedenfalls genau die gleiche.

1372 regelt ein Schiedsbrief zum erstenmal die Verteilung der Rechte und Einkünfte aus dem Zwölferholz zwischen den Gündlingern und den Merdingern[1]); er wurde im 15. und 16. Jahrhundert häufig bestätigt und am 23. 3. 1656 neu gefaßt und erweitert. Darnach steht den Merdinger Genossen die Holznutzung samt der Hälfte der sog. „Einungen" (= Strafgelder?) und das Eichelholen, den Gündlingern dagegen die Weide und das Aeckerich (= Mast mit Ausnahme der Eicheln), sowie die Setzung des Bannwarts, endlich der Landesherrschaft die andere Hälfte von den Einungen zu. Nach der Statistik des Forstamts Breisach soll mit dem Vertrag von 1656 der Name „Zwölferholz" aufgekommen sein, weil damals ein 12jähriger Umtrieb für den Wald (Unterholz) festgesetzt wurde. Tatsächlich werden aber schon in den ältesten Urkunden (GLA.) die Merdinger Genossen als „Zwölfer" bezeichnet.

1467 hatten die Zwölfer den Wald unter sich verteilt und darüber eine Waldordnung aufgestellt.[2]) Aber schon ein Jahr später wurde die Teilung für ungültig erklärt. Seither ist der Wald immer gemeinschaftlich bewirtschaftet worden.

Auch der erheblich kleinere Genossenschaftswald „Margelstaude" wurde von Merdinger und Gündlinger Bürgern in der Weise gemeinschaftlich benützt, daß den Merdingern als den eigentlichen Lehensleuten die Holznutzung, den Gündlingern aber Weide und Aeckerich zustand. (Vertrag von 1599, GLA.) Im Jahre 1751 beklagt sich der Abt von St. Peter, daß die Merdinger ihren Lehenszins für die Benutzung der Margelstaude nicht mehr zahlen wollten, weil die übermäßige Weide der Gündlinger den Wald ruiniere; die Behörde wird gebeten, ein Weideverbot für 6 Jahre zu erlassen.[3])

Heute stellen die beiden Gesellschaften Eigentumsgenossenschaften dar, deren Waldungen beförstert werden. Sonstige Staatsaufsicht besteht nicht. Die Verwaltung der Genossenschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, besorgt ein Vorstand. Das Hiebsergebnis wird — entsprechend der ursprünglichen Zahl der Berechtigten — in 20 (Zwölferholz) bezw. 6 (Margelstaude) gleiche Teile geteilt, die dann weiter unter die Nachkommen der ursprünglichen Eigentümer verteilt werden. Die Eigentumsanteile sind übrigens frei veräußerlich (Nutzungsgemeinden!). — Bei der „Margelstaude" hat sich der frühere Lehenscharakter des Waldes sehr lange in der Form erhalten, daß 1/6 des Jahresertrags dem Kloster — später dem Staat — als Bodenzins entrichtet wurde (letzmals 1825).[4])

[1]) G. L. A. Gündlingen, Conv. 4. — [2]) a. a. O. — [3]) a. a. O. — [4]) Akten des Forstamts Breisach.

O.Z. 47 Im Forstbezirk Steinbach besteht der sog. Genossenschaftswald von

Schiftung.[1])

Die Einwohner der Nebengemeinde Schiftung haben im Jahre 1810 ein 9.5 ha großes Waldstück (Eichen, jetzt Forlen), das früher dem Kloster Schwarzach gehörte, angekauft. Wie die Kaufsumme auf die einzelnen Genossen umgelegt wurde, ist nicht mehr feststellbar. Anteilscheine wurden nicht ausgegeben. Der Wald ist Gesamteigentum der Genossenschafter („der Nebengemeinde"). Ein Nutzungsstatut besteht nicht. Der Brennholzertrag des Waldes wird auf die Bezugsberechtigten verteilt, die Kosten auf sie umgelegt unter Anrechnung des Erlöses aus etwaigem Nutzholzanfall.

Der Wald steht unter Beförsterung. Die Genossenschaft besitzt als Nebengemeinde die Rechtsfähigkeit. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch das Bezirksamt.

Die Rechtsverhältnisse lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob im vorliegenden Fall überhaupt von einer Genossenschaft gesprochen werden kann. Der Wald wird wohl richtiger als Gemeindewald der Nebengemeinde Schiftung bezeichnet.

c) Odenwald.

O.Z. 48 Ob die Waldgenossenschaft

Grenzhof[2])

im Forstbezirk Heidelberg-Stadt — 81 ha Waldbesitz — eine echte Genossenschaft darstellt, ist zum mindesten zweifelhaft.

Nach einer Urkunde von 1740[3]) ist der Grenzhof durch Erbbestandsbrief im Jahre 1683 an eine Familie gefallen mit der Auflage, den Wald gemeinsam zu nutzen. Jeder „Beständer" bekam jährlich ca. 20 Klafter Brennholz angewiesen, die Taglöhner auf dem Hof dagegen nichts. Der Waldbesitz der Genossenschaft auf Gemarkung Seckenheim stammt aus derselben Zeit (17. Jahrhundert) und ist ebenfalls Erbbestandswald.[4])

1798 widersetzten sich die „Erbbeständer" der beabsichtigten Waldvermessung,[5]) von der sie anscheinend eine Festlegung der Einzelanteile im Wald befürchteten. Der Wald sei „von jeher gemeinschaftlich gewesen und von den urältesten Zeiten her in Gemeinschaft genossen

---

[1]) Akten des Forstamts Steinbach. — [2]) Grenzhof liegt am Rand der Rheinebene. Die Aufzählung unter „Odenwald" rührt daher, daß der Forstbezirk Heidelberg-Stadt, der Lage seiner hauptsächlichsten Waldungen entsprechend, dem Odenwald zugerechnet wird. — [3]) G. L. A., Grenzhof, Fasz. 2. — [4]) G. L. A. Conv. Seckenheim, Fasz. 4 und 23. — [5]) G. L. A. Conv. Grenzhof, Fasz. 2.

worden"; er solle auch nach dem Erbbestandsbrief gemeinschaftlich genossen werden. — In dem damals ca. 400 Morgen großen Wald durfte kein Holz ohne forstamtliche Anweisung gehauen werden.

Um 1800 verlangen die Erbbeständer einen außerordentlichen Holzhieb von 100 Klafter Forlenholz; dafür wird ihnen auferlegt, einen öden Distrikt, die sog. Sauweide (10 Morgen), mit Forlen aufzuforsten.

Ob jemals ausgesprochen genossenschaftlicher Charakter vorgelegen hat, läßt sich nicht mehr ermitteln. Aus der Art der Entstehung wie aus den gegenwärtigen Verhältnissen der „Genossenschaft" ist jedenfalls ein solcher nicht zu erkennen. Im Grundbuch ist die Vereinigung als „Miteigentum" eingetragen. Tatsächlich ist der Wald als gemeinschaftlicher Privatwald anzusehen, da genossenschaftliche Bestimmungen nicht bestehen. Dieser Auffassung schließt sich auch die Forstabteilung des Finanzministeriums in Karlsruhe an, wenn sie in einem Erlaß vom 6. 1. 1922 sagt: „Der Wald der Genossenschaft ist nicht als ausgesprochener Genossenschaftswald zu betrachten. Es handelt sich bei diesem lediglich um Miteigentum."

Ein Waldgrundstück ist vor einigen Jahren unter die Miteigentümer aufgeteilt und zum Teil ausgestockt worden (22 ha). Der heutige Waldbestand der „Genossenschaft" beträgt

61 ha auf Gemarkung Grenzhof,
20 „ „ „ Seckenheim.

Beförsterung oder sonstige Staatsaufsicht besteht nicht.

Der „Genossenschaftswald" (sog. Klosterwald) von **D. Z. 49**

Dallau

im Forstbezirk Mosbach mit 37 ha hat rein privaten Charakter.

Zwischen den Bayer- und Mezgerschen Erben zu Dallau und dem Domstift zu Mainz entspann sich nach 1700 ein langer Rechtsstreit um den Klosterwald (Nonnenhardwald) bei Dallau und das Gänsewäldchen bei Katzental. Durch Kauf- und Tauschvertrag vom 17. 4. 1794 erhielten die genannten Erben den Klosterwald, das Domstift Mainz das Gänsewäldchen. Damals waren es 6, heute sind es infolge Weitervererbung 57 Besitzer. Der Wald wird gemeinsam bewirtschaftet, ist aber als Privatwald anzusprechen. Eine Genossenschaft besteht offenbar, wenn sie je bestanden haben sollte, heute nicht mehr.

Irgendwelche Staatsaufsicht wird nicht ausgeübt. [1])

[1]) Mitteilungen des Forstamts Mosbach.

O.Z. 50/51 Das im Bezirk des F o r st a m t s B u ch e n gelegene Stammgut der Freiherrn von Rüdt-Eberstadt verteilte sich früher zu gleichen Teilen auf 3 Linien. Infolge zerrütteter Vermögensverhältnisse verkauften die beiden männlichen Linien ihren ganzen Anteil einschl. Schloßanteil, und zwar auf Gemarkung Eberstadt an die „Landerwerbs- und Siedlungsgenossenschaft"

E b e r st a d t

und auf Gemarkung Hainstadt an die „Waldverwertungsgenossenschaft"

H a i n st a d t.

Der Uebergang wurde durch das damalige Bad. Arbeitsministerium vermittelt (1 9 2 4).

Die Waldungen auf Gemarkung E b e r st a d t (4 9 ha) stehen in gemeinschaftlicher genossenschaftlicher Bewirtschaftung unter der Leitung eines bestellten Vorstands. Sie unterliegen nur den für Privatwaldungen geltenden forstgesetzlichen Beschränkungen (k e i n e B e f ö r st e r u n g). Aecker und Wiesen sind geteilt. Ein Drittel ist freies Eigentum der 3. Linie (Eigentümerin: Frau Oberstlt. von Stockhausen); die verkauften zwei Drittel sind in das Privateigentum der einzelnen Genossenschaftsmitglieder übergegangen. Das Schloß und Oekonomiegebäude sind ebenfalls zwischen der Genossenschaft und der Miteigentümerin Freifrau v. Stockhausen abgeteilt.

Auf Gemarkung H a i n st a d t kommen lediglich Waldungen in Frage (rund 53 ha). Hiervon gingen zuerst nur $^2/_3$ in das Eigentum der Genossenschaft Hainstadt über. Bald nachher verkaufte Frau von Stockhausen das ihr gehörige Drittel ebenfalls an die Genossenschaft. 3,5 ha sind inzwischen zu Ackerland ausgestockt worden (heutige Waldfläche: rund 5 0 ha).

Die Waldbewirtschaftung ist die gleiche wie bei der Waldgenossenschaft Eberstadt. Bezüglich des Waldes hat sie den Charakter einer Eigentums-Genossenschaft. K e i n e B e f ö r st e r u n g. — Die Genossenschaften sind ins Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen eingetragen. [1])

[1]) Mitteilungen des Forstamts.

II. Aus dem Sondereigentum hervorgegangene Waldgenossenschaften.

D. Zusammenschluß von Kleinwaldbesitzern.

a) Bauland.

52. Forstbezirk Adelsheim — WG. Boxsheim

b) Odenwald.

53. Forstbezirk Buchen — WG. Bödigheim.

Gegenüber all den besprochenen Waldgenossenschaften, die aus dem Gesamteigentum hervorgegangen sind, ist die Zahl der durch Vereinbarung von Kleinwaldbesitzern zustandegekommenen Genossenschaften verschwindend klein. Die Zusammenschlußversuche, die allerdings erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlreicher geworden sind, hatten eigentlich gerade dort, wo die größte Besitzzersplitterung herrscht, im Schwarzwald, den geringsten, d. h. gar keinen Erfolg. Vielmehr entstanden solche Zusammenschlüsse ausschließlich im Bauland und im Odenwald.

In dem mehrfach erwähnten Bericht über die Tagung des Bad. Forstvereins zu Gernsbach 1872 nennt Schuberg als durch freie Vereinbarung von Privatwaldbesitzern zustandegekommen die Waldgenossenschaften in

Bofsheim	im damaligen Forstbezirk	Buchen,
Bödigheim	„ „ „	Buchen,
Hirschlanden	„ „ „	Ballenberg,
Schönbrunn	„ „ „	Unterschwarzach.

Den beiden letztgenannten Genossenschaften war kein langes Dasein beschieden. Schon in den 70er Jahren verkauften die Genossenschaftswaldbesitzer in Hirschlanden ihre Waldanteile an die Gemeinde, was dem Wald zweifellos zum Vorteil gereichte, und auch die Schönbrunner Genossenschaft ist heute längst verschwunden. Dagegen bestehen die Waldgenossenschaften in Bofsheim und Bödigheim immer noch.

a) Bauland.

O.Z. 52 Die Waldgenossenschaft

Bofsheim

im heutigen Forstbezirk Adelsheim besteht seit Ende der 1860er Jahre. Für ihr Zustandekommen war ausschlaggebend, daß das Forstamt von einem energischen Bezirksamtsvorstand unterstützt wurde.

Die Kleinwaldbesitzer warfen ihren Wald zu gemeinsamem Eigentum zusammen (Eigentumsgenossenschaft!); dem einzelnen gehört heute nur ein ideeller Anteil, dessen Größe dem von seinen Vorfahren eingebrachten Waldwert entspricht. Der Genossenschaftswald hat die ansehnliche Größe von 271 ha (einschließlich 18 ha Oedungen, die nachträglich als herrenloses Gut zur Waldfläche geschlagen wurden).

Im Grundbuch sind die Anteile der Waldbesitzer — wie gewöhnlich in solchen Fällen — als Miteigentumsanteile (nach Bruchteilen zu 10 000teln) eingetragen. In Wirklichkeit besteht ein ausgesprochenes Genossenschaftsverhältnis. Rechtsfähigkeit besitzt die Genossenschaft leider nicht.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Waldmeister und 4 Waldausschußmitgliedern. Der Waldmeister wird auf 9, der Ausschuß auf 6 Jahre von den Genossenschaftern gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte des Ausschusses aus. Der Reingewinn aus dem

Wald wird am Ende jedes Jahres unter die Genossen entsprechend ihren Anteilen verteilt.

Der Wald steht nicht unter Beförsterung, sondern gilt als Privatwald. Anweisung, Leitung der Aufarbeitung und Verwertung des Holzes erfolgt durch den Vorstand. Mit der Waldhut ist der Gemeindeforstwart von Bofsheim betraut. Der Waldzustand ist trotz des Zusammenschlusses nicht gerade erfreulich, da lange Zeit die sachverständige Wirtschaft fehlte. Doch muß anerkannt werden, daß die Genossenschaft dies eingesehen und neuerdings die Bewirtschaftung der sachkundigen Leitung des Waldbesitzerverbands anvertraut hat.

Zur Zeit sind 158 Genossen vorhanden.[1])

b) Odenwald.

Aus der gleichen Zeit stammt die Waldgenossenschaft D. Z. 53

Bödigheim

im heutigen Forstbezirk Buchen. Ihr Waldbesitz beträgt 67 ha. Ueber das Zustandekommen dieser Genossenschaft berichten die Akten des Forstamts Buchen folgendes:

„Im Jahre 1861 haben sich 109 Güterbesitzer ... geeinigt, ihre einzeln gelegenen Güterstücke zusamenzulegen, und ist diese Vereinigung im alten Grundbuch Bödigheim ... eingetragen. Zweck dieser Vereinigung war, die einzeln gelegenen Stücke mit der Grundherrschaft zu vertauschen, um einen einzigen Komplex zu bilden und zu Wald anzulegen. Der Tausch mit der Grundherrschaft wurde laut Grundbuch am 4. 6. 1861 vollzogen. Bei der Zusammenlegung waren 109 Grundeigentümer beteiligt. Die ursprüngliche Fläche betrug 244 Morgen. Bei dem Tausch mit der Grundherrschaft wurden aber 88 Morgen gegen nur 44 Morgen vertauscht ... (bleiben also 200 Morgen).

Bedingungen: Die Korporation soll unauflöslich auf alle Zeiten bestehen und soll jeweils an Stelle eines Beteiligten dessen Erbe treten. Der Wald ist nach den Gesetzen über Privatwaldungen zu bewirtschaften. Das Holzerträgnis soll nach Maßgabe der eingeworfenen Flächen verteilt werden (etwa vorhandener Holzbestand wird von vornherein in bar ausgeglichen!). Ein Verwaltungsrat aus 3 Personen (Vorsitzender: der Bürgermeister) wird gebildet."

Wie aus den Akten des Bezirksamts Buchen hervorgeht, hatten die Genossen um 1885 die Absicht, die Genossenschaft aufzulösen, den Wald zu verteilen oder zu verkaufen. Ein Ortsbereisungsprotokoll von 1886 spricht davon, daß ein 64.8 ha großer Genossenschaftswald in Bödigheim bestehe, schlechtester Kalkboden, zu ²/₃ mit 40jährigen Forlen, teilweise Fichten bestockt, der Rest Oedung. Es bestehe Neigung zum Verkauf. Das Bezirksamt äußert den Wunsch, die Gemeinde möge den Wald, der sonst devastiert würde, erwerben. 1887 sind die meisten Genossen bereit, ihren Anteil an die Gemeinde zu verkaufen,

[1]) Mitteilungen des Forstamts Adelsheim und des Bürgermeisteramts Bofsheim an den Verfasser.

nur 15 wollen ihre Anteile in unabgeteilter Gemeinschaft weiter behalten. Ein Verkaufsprotokoll meldet, daß 102 Bürger ihre ideellen Anteile an die Gemeinde verkauft haben.

Am 5. 12. 1887 erklärt das Ministerium des Innern dem Bezirksamt Buchen, es müsse darauf hingewirkt werden, daß die Gemeinde auch den Rest des Waldes ankaufe, weil dann die Beförsterung der in schlechtem Zustand befindlichen Waldungen möglich sei. Der Gabholzbezug dürfe allerdings nicht auf den neu erworbenen Genossenschaftswald ausgedehnt werden. Unterm 29. 2. 1888 beschließt jedoch die Gemeinde: „Vom Ankauf des Körperschaftswaldes soll unter den jetzigen Verhältnissen vorerst Umgang genommen werden."

Erst im Jahre 1906 erfolgt der Verkauf der meisten Anteile an die Gemeinde Bödigheim. Von 66.4 ha in 112 Anteilen hat die Gemeinde darnach rund 50 ha (83 Anteile) in ihrem Besitz. Der Grundherrschaft von Rüdt gehört 1 Anteil, den restlichen Genossen die übrigen 28 Anteile. Da an dem gemeinsamen Eigentum eine Gemeinde beteiligt ist, wurde numehr nach § 93 des bad. Forstgesetzes der ganze W a l d u n t e r B e f ö r s t e r u n g gestellt.

Am 21. 12. 1906 verfügte das Bezirksamt Buchen, daß der seitherige Verwaltungsrat als aufgelöst zu betrachten und die Verwaltung durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu führen sei. — 1911 wurde der Genossenschafts-Gemeindewald durch eine Erwerbung der Gemeinde allein (0.7 ha) auf 67.1 ha vergrößert; davon gehörten jetzt 52.3 ha der Gemeinde (unabgeteilt).

Die Gesetzlichkeit der für den Wald segensreichen forstamtlichen Bewirtschaftung (Beförsterung) wurde bestätigt durch einen Erlaß der Forst- und Domänendirektion Karlsruhe vom Jahre 1912, der folgendes anordnet:

„Da die beiden Waldgrundstücke Nr. 2910 und 2916 mit zusammen 66.4 ha nicht in alleinigem Eigentum der Gemeinde Bödigheim stehen, sondern Miteigentum mit Privaten sind, und da die Genossenschaft der Miteigentümer keine Körperschaftsrechte besitzt, können diese beiden Grundstücke weder als „Gemeindewald" noch als „Körperschaftswald" bezeichnet werden; sie sind vielmehr solange als Privatwald zu betrachten und nach § 93 des Forstgesetzes zu bewirtschaften, als die Gemeinde nicht sämtliche Anteile aufgekauft hat oder ihr Anteil als Sondergrundstück abgetrennt ist. Dagegen sind die der Gemeinde a l l e i n gehörigen Grundstücke mit zusammen 0.7 ha als „Gemeindewald" zu bezeichnen; ihre Fläche ist dementsprechend im Einrichtungswerk für den Gemeindewald Bödigheim mit dem Bemerken zu verzeichnen, daß sie zusammen mit dem Privat-Genossenschaftswald Hammelsbusch bewirtschaftet wird . . ."

Der ganze Wald ist also zu beförstern; denn § 93 des Bad. Forstgesetzes lautet: „Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein . . . Miteigentum zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt und v o n d e n F o r s t b e h ö r d e n b e w i r t s c h a f t e t."

III. Weidegenossenschaften mit Waldbesitz.

Schwarzwald.

54.	Forstbezirk	Freiburg	WG. Höfen
55.	„	St. Märgen	„ Gummenhof (Oberglottertal).

O. Z. 54 Die Weide- und Waldgenossenschaft

Höfen

im Höllental (Forstbezirk Freiburg staatl.) besitzt nach Angabe ihres Vorstands eine Fläche von 72 ha (daher eigene Jagd!), und zwar

auf Gemarkung	Zastler	17 ha,	davon 1 ha Wald,
„ „	Falkensteig	55 „ ,	„ 16 „ „ :
	i. G.	72 ha,	davon 17 ha Wald.

Die Genossenschaft ist uralt. Die erste Erwähnung in den Akten des GLA. stammt aus dem Jahre 1652. Damals wurde zwischen Hans Würbel, Hans Hauri, Galle Steuert und Chr. Heitzler von Höfen eine Vereinbarung über Benutzung und Wässerung der gemeinsamen Weide abgeschlossen. [1])

Ursprünglicher Zweck war die Weide, von der ein Teil allmählich mit Tannen und Hecken zuwuchs. Zur Zeit sind 8 Genossenschafter da; 2 davon haben die Hälfte der Anteile, die übrigen 6 die andere Hälfte. Die Genossen sind die Besitzer der sog. Höfener Hütte, die 1916 durch Blitzschlag eingeäschert, 1924 wieder aufgebaut wurde.

Jeder Genossenschafter hat nach seinem Anteil das Recht zur Beschickung der Weide mit Jungvieh. Jeder wird für seinen Anteil besteuert. Die Gebäudeversicherung geht aus gemeinsamer Kasse. Die Genossen fassen freie Beschlüsse und haben freies Verfügungsrecht über ihre Anteile.

Der Wald liegt meist in sehr steilem Gelände (Nadel- und Buchenwald, z. T. uraltes Holz). Er wird nicht planmäßig bewirtschaftet (keine Beförsterung). Wenn Holz geschlagen wird, so geht der Erlös des Nutzholzes in die Genossenschaftskasse, Brennholz wird in natura verteilt.

Die Genossenschaft entbehrt der Rechtsfähigkeit und unterliegt keiner Staatsaufsicht. [2])

---

[1]) G. L. A. Conv. Falkensteig. — [2]) Mitteilung des Genossenschaftsvorstands.

Gummenhof

in Oberglottertal (Forstbezirk St. Märgen) umfaßt eine Gesamtfläche von 110 ha, darunter 28 ha Wald.

Irgendwelche Auskunft über den Ursprung dieser Genossenschaft kann niemand geben. Es handelt sich um einen rein privaten Zusammenschluß ohne jede staatliche Aufsicht; auch der Wald wird als Privatwald behandelt. Rechtsfähigkeit besteht nicht.

Die genossenschaftlichen Angelegenheiten werden abwechselnd jedes Jahr durch ein anderes Mitglied besorgt. In wichtigen Fällen entscheiden Mehrheitsbeschlüsse. Das Steuerkapital ist den 11 Genossen zu gleichen Teilen zu ihrem anderen Steuerkapital zugeschrieben.[1])

[1]) Mitteilungen des Forstamts St. Märgen und des Genossenschaftsvorstands.

Ergebnis.

Aus unseren Ausführungen, deren wichtigste Ergebnisse in der diesem Abschnitt angeschlossenen Tabelle übersichtlich zusammengestellt sind, geht hervor:

In Baden bestehen zur Zeit — einschließlich einiger Vereinigungen, die Uebergänge zum Gemeinde- bezw. Privateigentum bilden — 55 deutschrechtliche Eigentums-Waldgenossenschaften mit einer Gesamtwaldfläche von 9413 ha, wovon allein 5011 ha auf die Murgschifferschaft entfallen. Die Waldungen dieser Genossenschaften liegen zum überwiegenden Teil im Schwarzwald und seinen Vorbergen, eine geringere Zahl auch im Rheintal, Bauland und Odenwald; dagegen kommen im Bodenseegebiet und in der Donaugegend (Baar) keine Waldgenossenschaften vor.

Ihrer Entstehung nach gehen 27 Genossenschaften mit einer Gesamtwaldfläche von 1795 ha bestimmt oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit auf uralte Markverbände zurück, 14 — mit 1752 ha Wald — sind aus Ablösungen von Forstrechten hervorgegangen, 10 — darunter die große Murgschifferschaft — mit einem Waldbesitz von zusammen 5483 ha verdanken ihr Entstehen einem Verkauf oder einer Verleihung von Wald, nur 2 mit einer Waldfläche von 338 ha sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Zusammenschluß von Kleinwaldbesitzern entstanden. Außerdem weist der Schwarzwald 2 alte Weidegenossenschaften mit 45 ha Waldbesitz auf.

Zwei Drittel der Genossenschaften sind als Realgemeinden, die restlichen als Nutzungsgemeinden anzusprechen. (Der Fläche nach überwiegen die letzteren erheblich, weil die Murgschifferschaft dazu gehört.) Etwa die Hälfte der Genossenschaften ist rechtsfähig; die Waldungen von 29 (Waldfläche 7955 ha, ohne Murgschifferschaft 2944 ha) stehen unter Beförsterung.

Das erste Erfordernis einer rationellen Waldwirtschaft, zweckmäßige Größe und Zusammenhang der Waldungen, ist bei den Waldgenossenschaften Badens mit wenigen Ausnahmen erreicht. Wie steht es aber mit der zweiten Voraussetzung, der sachkundigen Leitung? Zweifellos ist diese überall dort vorhanden, wo die Genossenschaftswaldungen beförstert, also von den staatlichen Forstämtern bewirtschaftet werden. Die amtliche Veröffentlichung über die Ergebnisse der Forsteinrichtungserneuerung in den Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen Badens [1]) zeigt denn auch eindeutig, daß die Ertragsleistungen der beförsterten Genossenschaftswaldungen denen der Gemeindewaldungen in nichts nachstehen.

Bei den nicht beförsterten Genossenschaftswaldungen sieht es leider meist anders aus. Ueberall, wo nicht zufällig forstsachverständige Genossen vorhanden sind oder die wirtschaftliche Vernunft die Ge-

---

[1]) Hauptergebnisse der Forsteinrichtungserneuerung, 1930 (Stand 1928).

nossen veranlaßt, die Waldbewirtschaftung freiwillig dem Waldbesitzerverband oder einem Forstmann zu übertragen, sind die Waldzustände und die Erträge nach dem Zeugnis der Forstämter keineswegs besser als beim Splitterwaldbesitz. Die Genossenschaftsbildung allein ohne die Vorsorge für eine sachverständige Waldbewirtschaftung hat also gar keinen Zweck.

Es wäre ein großer Schritt in der Richtung auf die von der nationalen Regierung erstrebte Deckung unseres Nutzholzbedarfs mit deutschen Erzeugnissen, wenn — außer der Festsetzung einer Mindestflächengröße für Waldgenossenschaften — die sachkundige Bewirtschaftung der Genossenwaldungen gesetzlich geregelt würde. Es braucht sich dabei durchaus nicht um ausgesprochene Beförsterung zu handeln; nur muß der Wirtschafter etwas vom Forstwesen verstehen!

Vom rechtlichen Standpunkt aus wäre es wünschenswert, wenn sämtlichen bestehenden Waldgenossenschaften die Rechtsfähigkeit zuerkannt würde.

Die angedeuteten Aufgaben sind verhältnismäßig leicht zu lösen. Hand in Hand damit muß aber eine schwierigere Aufgabe gehen: die Bildung neuer Genossenschaften muß mit allen Mitteln gefördert werden. Wenn man bedenkt, daß nach Eichhorn allein in Baden mindestens 27 000 ha Bauernwald nur bei genossenschaftlicher Zusammenfassung zweckmäßig bewirtschaftet werden können, und damit die wenigen tatsächlich vorhandenen aus Splitterwaldbesitz entstandenen Genossenschaften vergleicht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß noch sehr viel im Sinne einer Hebung des Ertrags nach Masse und Güte in unseren Privatwaldungen zu tun übrig bleibt. Bei der Wichtigkeit dieses Zieles im Hinblick auf die Zukunft des deutschen Volkes genügt es aber nicht, sich weiterhin auf zufällige freiwillige Genossenschaftsbildungen zu verlassen. Es sind vielmehr gesetzliche Maßnahmen, die eine systematische Neugründung von Waldgenossenschaften, wenn nötig unter Anwendung von Zwang, erstreben, für die Zukunft nicht zu entbehren.

Die heute schon bestehenden Waldgenossenschaften aber werden, zweckmäßig organisiert, leuchtende Vorbilder dafür sein, was — wenn auch unter vorübergehenden Opfern des Einzelnen — durch verantwortungsbewußte Einordnung in das Ganze für die Volksgemeinschaft geleistet werden kann, und wie der oberste Grundsatz des Dritten Reiches in die Tat umzusetzen ist:

Gemeinnutz vor Eigennutz!

Übersicht über die Waldgenossenschaften Badens, geordnet nach Landesgegenden. Stand: Frühjahr 1934

Nr.	Forstbezirk	Waldgenossenschaft	Waldgröße ha	Grund der Entstehung	Zeit der Entstehung	Art	Realgde. Nutzgsgde. usw.	Rechtsfähigkeit?	Beförsterung?	O.Z. in der Arbeit	Bemerkungen
				Schwarzwald							
1	Neustadt	Fischbach	27	Forstrechtsablösung	1905	Eigent.-G.	Realgde.	ja	ja	28	
2	"	Kappel	95	"	1905	"	"	"	"	29	
3	"	Raithenbuch	55	"	1905	"	"	"	"	30	
4	"	Saig	83	"	1905	"	"	"	"	31	
5	"	Unterlenzkirch	89	"	1905	"	"	"	"	32	
6	"	Obereisenbach	19	Gemeinsamer Kauf	1871	"	"	nein	nein	42	
7	Todtnau	Hofsgrund	299	Forstrechtsablösung	1834	"	"	"	ja	33	Wald hat die falsche Bezeichnung „Gemeindewald"
8	Freiburg	Kappel	42	"	1839	"	"	"	"	34	
9	"	Höfen	17	Gemeinsame Weide	uralt	"	"	"	nein	54	Weidegenossenschaft
10	Kirchzarten	Oberried	410	Forstrechtsablösung	1842	"	"	ja	ja	35	
11	St. Märgen	Oberglottertal	28	Gemeinsame Weide	uralt	"	"	nein	nein	55	Weidegenossenschaft
12	Wolfach	Langenb.-Übelbach	113	Markgenossenschaft	uralt	"	"	ja	ja	1	
13	Zell a. H.	Fischerbach	21	"	(1823)	"	"	"	"	2	Die uralte Forstgenossenschaft Zell wurde im Jahr 1823 abgeteilt. Dabei entstanden die 4 Genossenschaften.
14	"	Linbach	17	"	(1823)	"	"	"	"	3	
15	"	Schottenh.-Mühlst.	10	"	(1823)	"	"	"	"	4	
16	"	Unterharmersbach	121	"	(1823)	"	"	"	"	5	
17	Ottenhöfen	Grimmelswald	135	"	uralt	"	"	"	"	6	Übergangsstad.(Gde.)
18	"	Ottenhöfen	188	Forstrechtsablösung	1816	"	"	"	"	36	" (")
19	"	Seebach	248	"	1804	"	"	"	"	37	" (")
20	Forbach II	Murgschifferschaft	5011	Gemeinsamer Kauf	16. Jahrh.	"	Nutzungsgde.	"	"	43	
				Oberes Rheintal mit Schwarzwaldvorbergen							
21	Jestetten	Erzingen	169	Gemeinsamer Kauf	1533	Eigent.-G.	Realgde.	ja	ja	44	
22	Breisach	Merdg.-Zwölferholz	51	"	14. Jahrh	"	Nutzungsgde.	nein	"	45	
23	"	Merdg.-Margelstde.	6	"	14. Jahrh.	"	"	"	"	46	
24	Lahr	Schuttertal	21	Markgenossenschaft	uralt	"	Realgde.	"	"	7	
25	Offenburg	Gottswald	397	"	uralt	"	"	ja	"	8	Wald hat die falsche Bezeichnung „Gemeindewald".
26	Renchen	Oedsbach	163	"	uralt	"	"	"	"	9	
			7835								

Nr.	Forstbezirk	Waldgenossenschaft	Waldgröße ha	Grund der Entstehung	Zeit der Entstehung	Art	Realgde. Nutzgsgde. usw.	Rechtsfähigkeit?	Beförsterung?	O.Z. in der Arbeit	Bemerkungen
		Übertrag:	7835								
27	Renchen	Hesselbach	32	Markgenossenschaft	uralt	Eigent.-G.	Realgde.	ja	ja	10	
28	"	Litzloch	5	"	"	"	"	"	"	11	
29	Rheinbischofsheim	Diersheim	60	"	"	"	"	nein	"	12	Abergsstad. (Gde.)
30	Steinbach	Schiftung	10	Gemeinsamer Kauf	1810	"	"	ja	"	47	Abergsstad. (Gde.)
31	Ettlingen	Rimmelsbach	10	Markgenossenschaft	uralt	"	"	nein	"	13	Abergsstad. (Priv).
32	Huchenfeld	Hamberg	67	Forstrechtsablösung	1588	"	Nutzungsgde.	"	nein	38	
				Unteres Rheintal							
33	Philippsburg	Altlußheim	212	Markgenossenschaft	uralt	Eigent.-G.	Nutzungsgde.	nein	nein	14	
				Bauland							
34	Eppingen	Ittlingen-Gemmg.	76	Forstrechtsablösung	1845	Eigent.-G.	Nutzungsgde.	nein	nein	39	
35	"	Ittlingen-Hornberg	68	"	1845	"	"	"	"	40	
36	"	Ittlingen-Kellerhof	5	"	1845	"	"	"	"	41	
37	Sinsheim	Adersbach	84	Markgenossenschaft	uralt	"	Realgde	"	"	15	
38	Adelsheim	Gies	94	"	"	"	Nutzungsgde.	"	"	16	
39	"	Großeicholzheim	11	"	"	"	"	"	"	17	
40	"	Kleineicholzheim	5	"	"	"	"	"	"	18	
41	"	Bofsheim	271	Zusammschl. v. Priv.	1869	"	"	"	"	52	Wald widerrechtlich aufgeteilt!
42	Boxberg	Assamstadt	120	Markgenossenschaft	uralt	"	"	"	"	19	Wald widerrechtlich aufgeteilt!
43	"	Ballenberg	96	"	"	"	"	"	"	20	
				Odenwald							
44	Heidelberg-Stadt	Grenzhof	81	Gemeinsamer Kauf	1683	Eigent.-G.	Realgde.	nein	nein	48	Abergsstad (Priv).
45	Mosbach	Muckental	42	Markgenossenschaft	uralt	"	Nutzungsgde.	ja	"	21	
46	"	Dallau	37	Gemeinsamer Kauf	1794	"	"	nein	"	49	Abergsstad. (Priv.)
47	Buchen	Eberstadt	49	"	1924	"	"	ja	"	50	
48	"	Hainstadt	50	"	1924	"	"	"	"	51	
49	"	Bödigheim	67	Zusammschl. v. Priv.	1861	"	"	"	ja	53	
50	Walldürn	Bretzg.-Bäuerleshof	17	Markgenossenschaft	uralt	"	Realgde.	"	nein	22	
51	"	Bretzg.-Brückenbauerng.	5	"	"	"	"	"	"	23	
52	"	Bretzg.-Knebelshof	3	"	"	"	"	"	"	24	
53	"	Bretzg.-Hardh. Pfarrg.	1 (zus. mit 54, 55)	"	"	"	"	"	"	25	
54	"	Bretzg.-Brückengut	1	"	"	"	"	"	"	26	
55	"	Bretzg.-Medershub	1 (zus. mit 53, 54)	"	"	"	"	"	"	27	

i. G. 9413 ha

Anhang.

Satzungen einer neueren Waldgenossenschaft.

(Waldgenossenschaft Saig, Forstbezirk Neustadt)

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen

„Waldgenossenschaft Saig",

hat seinen Sitz in Saig und verfolgt den Zweck, die Waldungen, welche der Waldgenossenschaft Saig anläßlich der Ablösung der Holzberechtigungen in dem F. F. Forstbezirk Lenzkirch zu Eigentum abgetreten werden und die sie etwa künftig hinzuerwerben sollte, in rationeller Weise zu bewirtschaften und den Mitgliedern der Genossenschaft eine dauernde Rente zu gewährleisten.

§ 2.

Mitglieder des Vereins, deren Aufnahme und Austritt.

Mitglieder der Genossenschaft sind:

1. Die jeweiligen Eigentümer der bisher holzberechtigten Häuser und der etwa später anstelle solcher abgängig werdender Häuser tretenden Gebäude. Die Häuser, mit deren Eigentum die Mitgliedschaft der Genossenschaft verbunden ist, sind in der Anlage verzeichnet. Bei einem Eigentumsübergang tritt am Tage des Eintrags desselben im Grundbuch ohne weiteres der frühere Eigentümer des Gebäudes aus der Genossenschaft aus und der Erwerber in die Genossenschaft ein. Die Veräußerung der Rechte gegenüber der Genossenschaft ohne gleichzeitige Veräußerung des Gebäudes ist unstatthaft.
2. Die in der Anlage verzeichneten, bei Errichtung der Genossenschaft holzberechtigten früheren Eigentümer bisher holzberechtigter Häuser. Die aus dieser Mitgliedschaft entstehenden Rechte können auf Dritte nicht übertragen werden und fallen nach dem Tode der derzeitigen Inhaber an die Genossenschaft zurück.
3. Die Gemeinde Saig entsprechend ihrer bisherigen Berechtigung.

§ 3.

Ersatz eines abgängigen Hauses.

Wird ein Haus, auf welchem die Mitgliedschaft der Genossenschaft ruhte, abgängig, so knüpfen sich die Rechte gegenüber der Genossenschaft an dasjenige Gebäude, welches mit ähnlicher Zweckbestimmung auf dem gleichen Grundstück errichtet wird. Bei Verlegung des Bauplatzes

auf ein anderes Grundstück der Gemarkung Saig tritt das daselbst mit ähnlicher Zweckbestimmung errichtete Gebäude nur dann anstelle des abgängigen Hauses im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Satzungen, wenn die Verlegung im Falle eines Brandes vom Bezirksamt nach Zustimmung der Gebäudeversicherungsanstalt und in anderen Fällen von der Genossenschaftsversammlung genehmigt worden ist. Die hiernach der Genossenschaftsversammlung zustehende Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Anspruch auf einen Anteil am Gewinn der Genossenschaft nach Maßgabe der §§ 5—7 der Satzungen.

2. Mitwirkung bei Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten nach Maßgabe der §§ 8 ff. der Satzungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu befolgen. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 5.

Gewinnverteilung.

An dem Gewinn aus der Bewirtschaftung der Waldungen, welche sich nach den für Körperschaftswaldungen geltenden Gesetzen und Verordnungen mit der in Absatz 2 erwähnten Einschränkung vollzieht, nehmen die Mitglieder, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in dem Maße teil, welches dem Umfange ihrer bisherigen Berechtigung entspricht. Zu diesem Zwecke ist für jedes Mitglied die ihm zukommende Zahl der Gewinnanteile berechnet und in der Anlage verzeichnet worden. Zur Verteilung kommt nur der Reingewinn, welcher sich bei Einhaltung des jährlichen Abgabesatzes nach Abzug der regelmäßigen Kosten ergibt. Wird in einem Jahre — abgesehen von den zu besonderen Zwecken genehmigten Holzhieben — mehr Holz genutzt, als dem jährlichen Abgabesatz entspricht, so wird der Erlös aus dem über den jährlichen Abgabesatz genutzten Holz mündelsicher angelegt (Gewinn-Ausgleichungsfond) und in den nächsten Jahren, in welchen der Abgabesatz unter dem festgesetzten Maß bleibt, zur Erhöhung des zu verteilenden Gewinns verwendet.

Das alljährlich anfallende Brennholz wird den Mitgliedern der Genossenschaft in tunlichst gleichen Teilen zum forstamtlichen Anschlag durch Los zugewiesen und der sich hieraus ergebende Wert des Holzes auf den Anteil der einzelnen Genossen am Gewinn angerechnet. Sollte der Wert des einem Mitglied bei gleichmäßiger Verteilung zukommenden Brennholzes den Anteil desselben am Jahresgewinn übersteigen, so tritt eine entsprechende Minderung des Brennholzbezuges dieses Mitgliedes ein.

§ 6.

Beschränkung des Anteils am Gewinn.

Ein Mitglied nimmt, solange es seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Saig hat, an dem ihm nach obigem zustehenden Gewinn nur dann und nur insoweit teil, als die Genossenschaftsversammlung seine Beteiligung am Gewinn genehmigt. Die hiernach der Genossenschaftsversammlung zustehende Entscheidung ist unanfechtbar. Findet ein Eigentumswechsel hinsichtlich eines Hauses statt, mit dessen Besitz die Mitgliedschaft der Genossenschaft verbunden ist, so steht dem Erwerber dieses Hauses, falls sich der Eigentumswechsel nicht zwischen Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten der auf- und absteigenden Linie vollzieht, in dem ersten auf den Eintrag des Eigentumswechsels im Grundbuch folgenden Jahre ein Anteil am Gewinn der Genossenschaft nicht zu.

Wird der Wiederaufbau eines Gebäudes, an welches die Rechte gegenüber der Genossenschaft geknüpft sind, nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem es in Wegfall gekommen ist, vollzogen, so nimmt das Mitglied während der Zeit der weiteren Verzögerung des Wiederaufbaues an dem Gewinn der Genossenschaft nicht teil.

§ 7.

Bildung eines Reservefonds.

Zur Bestreitung außerordentlicher Aufwendungen (Wegbauten, Erwerb weiterer Waldgrundstücke oder von Gelände zum Zwecke der Aufforstung, Anpflanzungen auf hinzuerworbenen Grundstücken usw.) wird ein Reservefond gebildet. Demselben werden zugeführt:

1. die nach § 6 nicht zur Verteilung gelangenden Beträge,
2. die nach dem Tode der in § 2 Ziffer 2 genannten Mitglieder frei werdenden Gewinnanteile,
3. der nach dem Beschluß der Genossenschaftsversammlung von dem jährlichen Reingewinn vorweg dem Reservefond zuzuwendende Betrag. Mindestens müssen alljährlich 3 % des Reingewinns dem Reservefond zugeführt werden.

Die Kapitalien des Reservefonds werden bis zu ihrer satzungsgemäßen Verwendung mündelsicher angelegt.

§ 8.

Vorstand der Genossenschaft.

Der Vorstand der Genossenschaft wird von der Genossenschaftsversammlung aus deren Mitgliedern jeweils auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt mit verdeckten Zetteln; sie kann auch durch Akklamation erfolgen, falls aus der Genossenschaftsversammlung ein dahingehender Antrag gestellt und Widerspruch gegen denselben nicht erhoben wird. Bei der Wahl mit verdeckten Zetteln gelten die 5 Personen als gewählt, welche die meisten

Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird in der nächsten Genossenschaftsversammlung die Ergänzungswahl für die Restzeit der Amtsperiode vorgenommen. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand hat die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Bewirtschaftung der Waldungen ist er in allen Fällen zuständig, in denen bei Gemeindewaldungen nach den bestehenden Vorschriften der Gemeinderat zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, falls mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Das Amt als Vorstandsmitglied ist ein Ehrenamt. Für auswärtige Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder Gebühren nach den für Gemeindebeamte maßgebenden Sätzen.

§ 9.

Genossenschaftsversammlung.

Jedes im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglied der Genossenschaft ist in der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt. Für minderjährige und entmündigte Mitglieder stimmen deren gesetzliche Vertreter. Stimmberechtigte, welche an der Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung verhindert sind, können sich durch andere Stimmberechtigte, welchen schriftliche Vollmacht hierwegen zu erteilen ist, vertreten lassen. Von mehreren Miteigentümern eines Hauses, auf welchem die Mitgliedschaft der Genossenschaft ruht, ist nur einer zur Stimmführung berechtigt. Derselbe muß von den Miteigentümern dem Vorstand bezeichnet werden.

Einem jeden Stimmberechtigten stehen in der Genossenschaftsversammlung soviele Stimmen zu, als er Gewinnanteile hat. Bei Wahlen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung geschieht auf Namensaufruf durch Beantwortung der gestellten Fragen mit ja oder nein.

Die Genossenschaftsversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende der Versammlung beauftragt ein Mitglied mit der Abfassung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

§ 10.

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung ist — abgesehen von den sonst in diesen Satzungen erwähnten Fällen — zur Beschlußfassung zuständig:

1. über Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Genossenschaftsvermögens, über Aufnahme von Anleihen und über den Erwerb von Grundstücken für die Genossenschaft,

2. über Vornahme von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen vorbehaltlich der Staatsgenehmigung,

3. über die Verwendung des Reservefonds zu außerordentlichen Aufwendungen,

4. über Ernennung und Gehalt des Rechners der Genossenschaft.

§ 11.

Berufung der Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahre berufen. Sie muß vom Vorstand berufen werden, sobald dies wenigstens fünf Mitglieder unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände beantragen. Zur Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder wenigstens 4 Tage zuvor durch Umsagen unter Benachrichtigung von der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, welche von Saig abwesend sind, haben, falls sie Einladung zur Genossenschaftsversammlung zu erhalten wünschen, einen Bevollmächtigten in Saig, der zur Entgegennahme der Einladung für sie geeignet und bereit ist, aufzustellen und dem Vorstand der Genossenschaft mitzuteilen.

§ 12.

Rechnungswesen.

Für die Dienstführung des Rechners finden die für den Gemeinderechner geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die hinsichtlich des Gemeinderechnungswesens dem Gemeinderat obliegende Mitwirkung wird hier vom Genossenschaftsvorstand ausgeübt.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Rechner hat spätestens auf 1. Februar die gestellte Rechnung des Vorjahres dem Genossenschaftsvorstand zu übergeben, welcher dieselbe während 8 Tagen zur Einsicht der Genossen auflegt und die Auflegung denselben durch Umsagen bekannt gibt. Die Rechnung wird in der Genossenschaftsversammlung verkündet und spätestens auf 1. März dem Bezirksamt Neustadt vorgelegt, welches die Rechnung prüft und verbescheidet. Mit der Rechnung ist dem Bezirksamt ein von dem Genossenschaftsvorstand unterzeichneter Rechnungsauszug behufs Vorlage an Gr. Ministerium des Innern mitzuteilen. Abschrift dieses Rechnungsauszugs hat der Genossenschaftsvorstand dem Gr. Forstamt Neustadt zu übersenden.

§ 13.

Schiedsgericht.

Mit der Begründung, daß eine Verletzung seiner satzungsgemäßen Rechte vorliege, kann ein Mitglied gegenüber dem Beschluß des Genossenschaftsvorstandes eine Entschließung der nächsten Genossenschaftsversammlung und gegenüber letzterer eine Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen. Die Berufung an das Schiedsgericht muß innerhalb 1 Monat nach der Genossenschaftsversammlung beim Gr. Amtsvorstand in Neustadt schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden. Das Schiedsgericht besteht aus dem Gr. Amtsvorstand in Neustadt als Vorsitzendem, dem Vorstand des Gr. Forstamts in Neustadt und dem Distriktsbezirksrat für die Gemeinde Saig. Ist letzterer Mitglied der Genossenschaft, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste unbeteiligte Bezirksratsmitglied. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Genossenschaftsvorstandes endgültig.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wird für alle Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder gegenüber der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14.

Aenderung der Satzungen und Auflösung.

Zur Aenderung der Satzungen ist außer der nach § 9 sich ergebenden Mehrheit die Zustimmung der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Ein Beschluß auf Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertel der Genossenschaftsmitglieder, welche gleichzeitig mindestens drei Viertel der Gewinnanteile besitzen müssen, die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Genossenschaft auf die Gemeinde Saig über.

§ 15.

Staatsgenehmigung.

Zur Aenderung der Satzungen, zur Auflösung der Genossenschaft und zu Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung ist die Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern erforderlich.

Lebenslauf.

Am 6. April 1906 bin ich zu Baden-Baden als Sohn des (jetzigen) Oberforstrats Karl Junghanns geboren. Ich besuchte von 1912 bis 1915 die Volksschule in Ottenhöfen, Zell a. H. und Freiburg, von 1915 bis 1919 das Bertholdsgymnasium Freiburg, von 1919 an das Gymnasium Offenburg, an dem ich Ostern 1924 die Reifeprüfung ablegte. In den Jahren 1924 bis 1928 studierte ich Forstwissenschaft an den Universitäten Freiburg und München und bestand zu Freiburg 1926 die forstl. Vorprüfung, 1928 die Fachprüfung. Nach 3jähriger Tätigkeit als Forstreferendar an staatlichen Forstämtern in Freiburg, Ettlingen und Villingen machte ich im Frühjahr 1931 mein Staatsexamen und erhielt als Forstassessor eine außerplanmäßige Beamtenstelle bei der Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zu Karlsruhe. Seit 1. Januar 1934 bin ich zur Unterrichtsverwaltung beurlaubt und bekleide die Stelle eines ordentlichen Assistenten am Forstlichen Institut der Universität Freiburg.

A. J.